

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 1960

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2100	12. 1. 1960	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AAPaßG —	389

I.

Inhaltsübersicht

Ziffer

2100

Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AAPaßG —

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1960 —
I C 3/13—38.15

Inhaltsübersicht Ziffer

Rechtsgrundlagen 1— 3

A. Paßverordnung (PaßVO)

Paßersatzpapiere	1
Aufhebung des Paßzwanges für ausländische Staatsangehörige	2
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für ausländische Staatsangehörige	3
Anerkennung ausländischer Reiseausweise als Paßersatz	4

B. Paßgebührenverordnung (PaßgebVO)

Paßgebühren	1
Gebührenbemessung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen	4
Gebührenermäßigung, Gebührenerlaß	5
Bare Auslagen	6

C. Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVV)

Allgemeines

Organisation und Aufgaben der Paßbehörden	1
Ungültigkeit von Pässen und Sichtvermerken	2
Ausfüllung der Paßvordrucke	3
Paß- und Sichtvermerksregister, Statistik	4

Deutsche Pässe

Paßarten	5
Staatsangehörigkeit	6

Reisepässe

Familienpässe	10
Örtliche Zuständigkeit	11
Persönliches Erscheinen vor der Paßbehörde	12
Beschaffung und Verwaltung der Paßvordrucke	13
Nachträgliche Beschränkung des Passes	14
Prüfung der Paßanträge	15
Führung mehrerer Pässe	16
Einziehung deutscher Pässe	17
Paßverlust	18
Änderung und Ergänzung von Reisepässen	19
Gültigkeitsdauer	20
Verlängerung der Gültigkeit	21
Entziehung eines Reisepasses	23
Ungültigkeit eines Reisepasses infolge Eheschließung	24
Begründung und Rechtsmittelbelehrung bei Beschränkung, Versagung oder Entziehung von Reisepässen	25

Dienst- und Diplomatenpässe

Zuständigkeit für die Ausstellung	26
---	----

Fremdenpässe

Berechtigter Personenkreis	27
Eintragung weiterer Personen in den Fremdenpaß	29
Zuständigkeit der Auslandsvertretungen	30

Inhaltsübersicht

Ziffer

Ausländische Pässe

Anerkennung ausländischer Pässe	35
Ausländische Fremdenpässe	36
Pässe von Exilregierungen	37
Ausländische Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe	38
Ausländische Familienpässe	39

Paßersatzpapiere

Zulassung von Paßersatzpapieren	40
Kinderausweise	41
Sammellisten	42
Sonderausweise für Flüchtlinge	43

Sichtvermerke

Zuständige Behörden	45
Zuständigkeit der deutschen Sichtvermerksbehörden (Konsulate) im Ausland	46
Wiedereinreisesichtvermerke	47
Erteilung von Sichtvermerken von örtlich unzuständigen Sichtvermerksbehörden	48
Sichtvermerksmuster	50
Ausnahmesichtvermerke	51
Sichtvermerkfähige Reisepapiere	52
Sichtvermerke in ausländische Fremdenpässe, Sonderausweise u. a.	53
Reisefrist, Reiseweg, Nutzungsfrist	54
Sichtvermerke für heimatlose Ausländer	65
Sichtvermerke für ausländische Seeleute	66
Paßkontrolldienst	71
Schlußbestimmungen	72

Anlagen 1—6

Anlagen

Verzeichnis der Paßbehörden im Land Nordrhein-Westfalen	1
Ausländische Behörden, die Paß- und Sichtvermerksfunktionen für die Bundesrepublik Deutschland wahrnehmen	2
Mitteilung über den Verlust eines Reisepasses	3
Organisation des Paßkontrolldienstes	4
Ausländerbehördliche Bescheinigung zur Vorlage beim Bureau de Circulation pour l'Allemagne in Sofia, Bukarest, Budapest, Prag und beim Permit Office in Warschau	5
Zusammenstellung der bisher bekannt gewordenen ausländischen Vorschriften über die Einreise und die Rückkehr von Fremdenpaßinhabern	6

Rechtsgrundlagen

Zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen — PaßG — v. 4. März 1952 (BGBl. I S. 290) i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 24. Mai 1956 (BGBl. I S. 435) sind er-
gangen:

1. die Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung — PaßVO —) i. d. F. der Bek. v. 14. Februar 1955 (BGBl. I S. 77) und der Änderungsverordnungen v. 12. Mai 1956 (BGBl. I S. 425) u. v. 26. Juli 1956 (BGBl. I S. 670),

2. die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung — PaßgebVO —) v. 12. Juli 1958 (BGBl. I S. 471),
3. die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes (AVV) v. 15. August 1952 (BANz. Nr. 164 S. 1, GMBL. S. 227).

Zur Ausführung dieser Vorschriften wird folgendes bestimmt:

A.

Paßverordnung — PaßVO —**1. Paßersatzpapiere (§ 1)****1.1 Zu Abs. 1 Nr. 8**

1.11 Vor Ausstellung eines Luftfahrerscheines für deutsche Linienflugzeugführer wird die ausstellende oberste Landesverkehrsbehörde bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Paßbehörde anfragen, ob Paßversagungsgründe vorliegen. Liegen Versagungsgründe vor, wird dem Luftfahrerschein durch Eintragung des Vermerks „Gilt nicht als Paßersatz“ die Eigenschaft als Paßersatz versagt. Liegen Versagungsgründe nicht vor, wird der Luftfahrerschein mit dem Vermerk versehen „Der Inhaber dieses Ausweises kann zu jeder Zeit in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückkehren“.

Mit diesem Vermerk wird der deutsche Luftfahrerschein auch im Ausland als Paßersatz anerkannt. Der Inhaber ist vom Sichtvermerkszwang befreit.

1.12 Das übrige Fluglinienpersonal erhält einen „Ausweis für Besatzungsmitglieder“. Mit dem o. a. Vermerk über die Rückkehrberechtigung des Inhabers wird der Ausweis auch im Ausland als Paßersatz anerkannt. Der Inhaber ist vom Sichtvermerkszwang befreit.

1.2 Zu Abs. 1 Nr. 12

Die Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste werden von den Paßkontrollstellen auf den Flughäfen ausgestellt.

1.3 Zu Abs. 1 Nr. 13

Die Abgeordneten der beratenden Versammlung des Europarates und die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben Ausweise, die sie als solche legitimieren. Die Ausweise sind als Paßersatz anerkannt. Ihre Inhaber sind gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. j vom Sichtvermerkszwang befreit.

1.4 Zu Abs. 3

Die „Certificates of Identity and Registration“ für Staatsangehörige der USA gelten nur für den Aufenthalt im Bundesgebiet und in Berlin (West) als Paßersatz, dagegen nicht als Grenzüberschreitungs- oder Grenzübertrittspapier zum Überschreiten der Grenzen der Geltungsbereiche des Grundgesetzes. Im Verkehr zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West) sind die Inhaber dieser Ausweise so zu behandeln, als ob sie die Geltungsbereiche des Grundgesetzes nicht verlassen oder nicht verlassen hätten.

Da die „Certificates of Identity and Registration“ nicht als Ausweis für den Grenzüberschritt zugelassen sind, müssen die Ausländerbehörden zur Durchführung von Aufenthaltsverboten bei der zuständigen Vertretung der USA den Reisepaß anfordern.

Staatsangehörige der USA infolge Einbürgerung erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb der USA von den Auslandsvertretungen der USA lediglich ein Certificate of Identity and Nationality.

2. Aufhebung des Paßzwanges für ausländische Staatsangehörige (§ 2)**2.1 Zu Nr. 8**

2.11 Ausländische Soldaten, die sich als Mitglieder der Stationierungstreitkräfte ausweisen, sind gemäß

dem Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (BGBl. II 1955 S. 301) — Truppenvertrag — vom Paßzwang befreit.

- 2.12 Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten ist der Paß- und Sichtvermerkszwang nach Maßgabe besonderer Abkommen aufgehoben:

Belgien	GMBL 1956 S. 408 und 409 GMBL 1958 S. 261
Frankreich	GMBL 1956 S. 592 GMBL 1958 S. 261
Italien	GMBL 1958 S. 219 und 261
Luxemburg	GMBL 1956 S. 357 und 409 GMBL 1958 S. 261
Monaco	GMBL 1959 S. 287
Niederlande	GMBL 1958 S. 96, 191, 315, 510
Osterreich	GMBL 1957 S. 245 GMBL 1958 S. 261
Schweiz (einschl. Liechtenstein)	GMBL 1956 S. 356

Bei den Staaten, die dem multilateralen Abkommen des Europarates v. 13. 12. 1957 (GMBL 1958 S. 261) beigetreten sind (Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Österreich) ist davon auszugehen, daß für den Grenzübertritt die im Anhang zu dem multilateralen Abkommen aufgeführten Ausweise gelten.

Hinsichtlich des Umfanges der Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang sind die günstigeren Bestimmungen der bilateralen Abkommen anzuwenden. Für italienische Staatsangehörige gilt § 2 Nr. 14 der Paßverordnung.

Griechenland wendet das multilaterale Abkommen des Europarates ab 15. 4. 1959 auf die Inhaber der in der Anlage zu dem Abkommen genannten deutschen Ausweise an (vgl. GMBL 1959 S. 263). Für Griechen verbleibt es einstweilen bei der bisherigen Regelung (vgl. nachstehend Ziff. 3.1 Nr. 5).

- 2.2 Zu Nr. 9

- 2.21 Zwischen dem Niederländischen Roten Kreuz und dem Deutschen Roten Kreuz ist vereinbart worden, daß im Falle gegenseitiger Notstandshilfe auf Anforderung geschlossene uniformierte Bereitschaften beider Organisationen in das benachbarte Gebiet des anderen Staates entsandt werden sollen.

In solchen Fällen sind der Grenzübertritt und der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne weitere Formalitäten für die Angehörigen der Bereitschaften des Niederländischen Roten Kreuzes gestattet, wenn der Führer der Bereitschaft im Besitz eines vom Kommandanten des Niederländischen Roten Kreuzes oder in seinem Auftrag ausgestellten Ausweises ist, der ihn zur Hilfeleistung in dem benachbarten Gebiet ermächtigt.

Das Betreten des Bundesgebietes und der Aufenthalt geschlossener uniformierter Verbände des Roten Kreuzes ist auf folgende Landkreise und kreisfreie Städte beschränkt: Aachen, Aachen-Land, Erkelenz, Geilenkirchen-Heinsberg, Geldern, Kempen-Krefeld, Kleve, Rees, Dinslaken, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Steinfurt, Ahaus, Coesfeld, Borken, Bocholt, Recklinghausen, Recklinghausen-Land, Gladbeck, Gelsenkirchen.

Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes können das Bundesgebiet über die deutsch-niederländische Grenze ohne Paß verlassen, wenn der Bereitschaftsführer im Besitz eines vom zuständigen Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes oder in seinem Auftrag ausgestellten entsprechenden Ausweises ist.

- 2.22 Als „anerkannte Wohlfahrtsorganisationen“ im Sinne der Nr. 9 gelten auch die Feuerwehren.

- 2.3 Zu Nr. 10

- 2.31 Fluggäste und Flugpersonal, die aus begründetem Anlaß den Transitbereich des Flughafens zu verlassen wünschen (z. B. zur Übernachtung), können den Passierschein für nichtdeutsche Fluggäste (Nr. 1.2) erhalten.

3. **Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für ausländische Staatsangehörige (§ 3)**

- 3.1 Zu Abs. 2 Buchst. e

Mit folgenden Staaten bestehen Abkommen:

Australien (Australischer Bund)	GMBL 1953 S. 575
Chile	GMBL 1955 S. 22
Dominikanische Republik	GMBL 1958 S. 232
Finnland	GMBL 1954 S. 369 GMBL 1958 S. 221
Griechenland	GMBL 1954 S. 45
Kanada	GMBL 1953 S. 575
Mexiko	GMBL 1960 S. 27
Neuseeland	GMBL 1955 S. 345
Portugal	GMBL 1953 S. 562 GMBL 1955 S. 87
Spanien	GMBL 1959 S. 262
Türkei	GMBL 1953 S. 576 GMBL 1955 S. 23

Vereinigte Staaten GMBL 1953 S. 575
von Amerika

Die Staatsangehörigen dieser Staaten sind nach Maßgabe der Abkommen für die Einreise in das Bundesgebiet vom Sichtvermerkszwang befreit. Soweit die Abkommen jedoch für ausländische Staatsangehörige Beschränkungen enthalten, die in Abs. 2 Buchst. f vorgesehen sind, ist auf diese Personen, wenn sie gleichzeitig die Voraussetzungen des Buchst. f erfüllen, die für sie günstigere Bestimmung, regelmäßig also Buchst. f, anzuwenden.

- 3.2 Zu Abs. 2 Buchst. f

Die Staatsangehörigen folgender Staaten, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält (die in Ziff. 2.12 aufgeführten Staaten sind nicht mehr angegeben), sind unter der Voraussetzung, daß sie

- a) Nationalpässe besitzen und
- b) im Bundesgebiet keiner auf Erwerb gerichteten Tätigkeit nachgehen wollen,

gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. f vom Sichtvermerkszwang befreit:

Argentinien,
Australien (Australischer Bund *),
Birma,
Bolivien,
Brasilien,
Ceylon,
Chile *),
Costa Rica,
Dänemark,
Dominikanische Republik *),
Ecuador,
Ghana,
Griechenland *),
Großbritannien und Nordirland (wegen des Commonwealth of Nations vgl. unter Ziff. 3.3),
Indien,
Indonesien,

*) vgl. Ziff. 3.1

Irak,
Irland,
Island,
Japan,
Jemen,
Jordanien,
Kanada *),
Kolumbien,
Kuba,
Laos,
Libanon,
Liberia,
Libyen,
Malaya,
Marokko,
Mexiko,
Nepal,
Neuseeland *),
Norwegen,
Pakistan,
Panama,
Paraguay,
Peru,
Philippinen,
Portugal *),
Salvador,
Saudisch-Arabien,
Schweden,
Spanien *),
Südafrikanische Union (Union von Südafrika),
Sudan,
Thailand,
Türkei *),
Tunesien,
Uruguay,
Vatikanstadt (der Vatikan hat keine Staatsangehörigen. Auf Wunsch des Heiligen Stuhls werden seine Pässe allgemein visiert),
Vereinigte Arabische Republik (Ägypten und Syrien),
Vereinigte Staaten von Amerika *).

3.3 Befreiung der Angehörigen des Commonwealth of Nations vom Sichtvermerkszwang.

3.31 **Zum britischen Mutterland gehörende Gebiete**

Zum britischen Mutterland, also zum Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, gehören folgende Inseln:

Guernsey und (Guernsey and Dependencies
zugehörige Kanal- and Jersey = Channel Islands)
inseln sowie
Jersey

Insel Man (Isle of Man)

3.32 **Mitgliedsstaaten des Commonwealth of Nations**

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält diplomatische Beziehungen mit sämtlichen Mitgliedsstaaten des Commonwealth of Nations, nämlich:

Australien	(Commonwealth of Australia)
(Australischer Bund)	
Ceylon	(Ceylon)
Ghana	(Ghana)
Indien	(Union of India)
Kanada	(Canada)
Malaya	(Federation of Malaya)
Neuseeland	(New Zealand)

*) vgl. Ziff. 3.1

Pakistan (Islamic Republic of Pakistan)

Südafrikanische Union (Union of South Africa)
(Union von Südafrika)

Großbritannien (United Kingdom of Great
und Nordirland Britain and Northern Ireland).

Die überseeischen Mitgliedsstaaten des Commonwealth of Nations stellen, wie beispielsweise Kanada und Ceylon, entweder eigene oder britische Pässe aus. Britische Pässe sind daran zu erkennen, daß sie auf dem Umschlag unter dem oberen Rand eine Bezeichnung des jeweiligen Mitgliedsstaates des Commonwealth of Nations, wie „United Kingdom“, „Australia“ oder „Commonwealth of Australia“ oder „New Zealand“ oder „Dominion of New Zealand“ tragen.

Die Staatsangehörigen dieser Staaten sind, soweit sie nicht bereits auf Grund besonderer Abkommen gemäß Abs. 2 Buchst. e (Australischer Bund, Kanada, Neuseeland vgl. Ziff. 3.1) Befreiung vom Sichtvermerkszwang genießen, unter der Voraussetzung, daß sie britische oder eigene Pässe ihres Staates besitzen und im Bundesgebiet keiner auf Erwerb gerichteten Tätigkeit nachgehen wollen, gemäß Abs. 2 Buchst. f vom Sichtvermerkszwang befreit.

3.33 **Vom britischen Mutterland oder von anderen Mitgliedsstaaten des Commonwealth of Nations abhängige Gebiete**

Die Bundesregierung unterhält mit den einzelnen vom britischen Mutterland abhängigen Gebieten („territories dependent on the United Kingdom“) keine diplomatischen Beziehungen. Gleichwohl kann man davon ausgehen, daß sich die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem britischen Mutterland bestehenden diplomatischen Beziehungen auch auf die vom Mutterland abhängigen Gebiete erstrecken. Die Pässe, die von den vom britischen Mutterland abhängigen Gebieten ausgestellt werden, tragen unter dem oberen Rand die Aufschrift „British Passport“ und über dem unteren Rand die Bezeichnung des jeweiligen Gebietes. Sie gelten als britische Pässe und werden als Nationalpässe anerkannt. Das gilt, wenn der Inhaber in ihm als britischer Staatsangehöriger („British Subject“) ohne oder mit Zusätzen wie „Citizen of the United Kingdom, Islands and Colonies“ als „Protected Person“ bezeichnet ist.

Die Angehörigen folgender Gebiete sind daher unter der Voraussetzung, daß sie vorgenannte Pässe besitzen und nicht beabsichtigen, im Bundesgebiet einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit nachzugehen, gemäß Abs. 2 Buchst. f vom Sichtvermerkszwang befreit:

3.331 **Vom britischen Mutterland abhängige Gebiete, die vom britischen Kolonialministerium verwaltet werden:**

1. **Europa**

Gibraltar	Kronkolonie
Malta	Kronkolonie mit Selbstverwaltung

2. **Asien**

Aden	Kronkolonie und Schutzgebiet
Brunei	Schutzstaat
Hongkong	Kronkolonie
Nordborneo	Kronkolonie
Sarawak	Kronkolonie
Singapur	Kronkolonie
Zypern	Kronkolonie

3. **Afrika**

Basutoland	Schutzgebiet
Betschuanaland	Schutzgebiet

Brit.-Somaliland	Schutzgebiet
Gambia	Kronkolonie und Schutzgebiet
Kenia	Kronkolonie und Schutzgebiet
Mauritius	Kronkolonie
Nigeria mit Kamerun	Kronkolonie und Schutzgebiet mit Treuhandgebiet
Sansibar	Schutzgebiet
Seschellen	Kronkolonie
Sierra Leone	Kronkolonie und Schutzgebiet
St. Helena und zugehör. Inseln	Kronkolonie
Swasiland	Schutzgebiet
Tanganjika	Treuhandgebiet
Uganda	Schutzgebiet

4. Amerika

Bahama-Inseln	Kronkolonie
Barbados	Kronkolonie
Bermuda-Inseln	Kronkolonie
Britisch-Guayana	Kronkolonie
Britisch-Honduras	Kronkolonie
Falkland-Inseln (Malwinen)	Kronkolonie
Jamaika	Kronkolonie
Leeward-Inseln	Kronkolonie
Trinidad und Tobago	Kronkolonie
Windward-Inseln	Kronkolonie

5. Ozeanien

Fidschi-Inseln mit Pitcairn	Kronkolonie
-----------------------------	-------------

6. Die zur Zuständigkeit der Hohen Kommission im westlichen Stillen Ozean (Western Pacific High Commission) gehörenden Gebiete, insbesondere

Gilbert- und Ellice-Inseln	Kronkolonie
Neue Hebriden	Brit.-franz. Kondominium
Salomon-Inseln	Schutzgebiet
Tonga-Inseln	Schutzstaat

3.332 Vom britischen Mutterland abhängige Gebiete, die zur Zuständigkeit des Foreign Office gehören:

Asien

Arabische Vertrags-Staaten (Trucial States)	Schutzstaaten
Bahrain-Inseln	Schutzstaat
Katar	Schutzstaat
Kuwait	Schutzstaat

3.333 Von anderen Mitgliedstaaten des Commonwealth of Nations abhängige Gebiete:

1. von Australien abhängig:

Papua	Inhaber von in diesen Gebieten anstelle eines australischen Nationalpases ausgestellten Reiseausweises (Certificates of Identity) sind nicht vom Sichtvermerkszwang befreit.
Außengebiet	
Norfolk-Inseln	
Außengebiet	
Kokos-Inseln	
Außengebiet	

Neuguinea	Gleiches gilt für die Inhaber von „Certificates of Identity“ der Treuhandgebiete Neuguinea und Nauru. Der darauf vermerkte Status „Protected persons“ berechtigt lediglich zum Erwerb der australischen Staatsbürgerschaft.
Treuhandgebiet	
Nauru	
Treuhandgebiet unter gemeinsamer Verwaltung Australiens, Neuseelands und des Vereinigten Königreichs, im Namen der drei Staaten verwaltet von Australien;	

2. von Neuseeland abhängig:

Cook-Inseln	Die Inhaber von Pässen dieser Gebiete benötigen keinen Reentry Permit, wenn sie eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzen oder in Samoa geboren sind bzw. ihre Eltern oder ein Elternteil in Samoa geboren sind;
Außengebiet	
Niue	
Außengebiet	
Tokelau-Inseln	
Außengebiet	
Westsamoa	
Treuhandgebiet	

3. von der Südafrikanischen Union abhängig:

Südwest-Afrika Treuhandgebiet.

3.4 Für die Staatsangehörigen folgender Staaten und Gebiete sind die Voraussetzungen des Abs. 2 Buchst. f nicht erfüllt, so daß sie für die Einreise in das Bundesgebiet nicht vom Sichtvermerkszwang befreit sind:

3.41 Äthiopien *), Albanien, Afghanistan *), Bhutan, Bulgarien, China (Chinesische Volksrepublik und Nationalchina), Guatemala, Guinea, Haiti *), Honduras, Iran *), Israel, Jugoslawien, Kambodscha, Korea (Nord-Korea) (Süd-Korea *), Mongolische Volksrepublik, Nicaragua *), Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken *), Ungarn, Venezuela *), Vietnam (Nord-Vietnam) (Süd-Vietnam *).

3.42 Vom britischen Mutterland abhängiges Gebiet, das vom britischen Kolonialministerium verwaltet wird; Föderation von Rhodesien und Njassaland — Zentralafrikanische Föderation — **)

*) Es bestehen diplomatische Beziehungen mit der Bundesrepublik
 **) Im übrigen gilt Ziff. 3.33, Abs. 1 auch für diese Gebiete

- 3.43 Vom britischen Mutterland abhängige Gebiete, die zur Zuständigkeit des Commonwealthministeriums gehören:

Malediven **) (Asien) Schutzgebiet

3.5 **Befreiung vom Sichtvermerkszwang für Inhaber deutscher Pässe**

- 3.51 Die Inhaber gültiger Nationalpässe der Bundesrepublik Deutschland können auf Grund und nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen oder innerstaatlicher Maßnahmen ohne Sichtvermerk in folgende Staaten einreisen:

Argentinien	(GMBL. 1958 S. 362, GMBL. 1959 S. 388)
Belgien	(GMBL. 1956 S. 408, GMBL. 1958 S. 261)
Bolivien	(GMBL. 1958 S. 322)
Chile	(GMBL. 1955 S. 22)
Costa Rica	(Sichtvermerkfreie Einreise jedoch nur für Inhaber einer Touristenkarte und einen Aufenthalt von 30 Tagen, der bis zur Dauer von 6 Monaten verlängert werden kann — GMBL. 1956 S. 592 —)
Dänemark	(GMBL. 1958 S. 221)
Dominikanische Republik	(GMBL. 1958 S. 232)
El Salvador	(GMBL. 1959 S. 439)
Finnland	(GMBL. 1958 S. 221)
Frankreich	(GMBL. 1956 S. 592, GMBL. 1958 S. 261)
Griechenland	(GMBL. 1954 S. 45)
Großbritannien und Nordirland einschl. Kanal-Inseln und Insel Man	Die Befreiung vom Sichtvermerkszwang gilt nicht für Reisen in die britischen Kolonien, überseeischen Besitzungen, Protektorate oder Gebiete, die unter Mandats- oder Treuhandverwaltung stehen mit Ausnahme der britischen Kronkolonien Nordborneo (GMBL. 1958 S. 191) Gibraltar (GMBL. 1955 S. 410) Malta (GMBL. 1958 S. 42) Sarawak, Singapur und des Schutzstaates Brunei (GMBL. 1959 S. 287)
Guatemala	Sichtvermerkfreie Einreise jedoch nur für Inhaber einer Touristenkarte und einen Aufenthalt von sechs Wochen — GMBL. 1955 S. 39 —)
Irland	(GMBL. 1957 S. 525)
Island	(GMBL. 1957 S. 544)
Italien	(GMBL. 1958 S. 261)
Japan	(GMBL. 1957 S. 525)
Kolumbien	(GMBL. 1957 S. 608)
Kuba	(Sichtvermerkfrei sind nur Durchreisen, für die der Reisende den Einreise-Sichtvermerk des Zielandes und einen Fahrschein oder Flugschein zur Weiterreise besitzt. Die Kubanischen Vertretungen erteilen die im übrigen erforderlichen Sichtvermerke nur nach Rückfrage beim Kubanischen

Außenministerium, ohne diese Rückfrage auch, wenn der Sichtvermerk Bewerber eine Bescheinigung darüber vorlegt, daß Paßversagungsgründe gemäß §§ 7 und 8 des Paßgesetzes seit Ausstellung des Passes oder seit Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer nicht bekannt geworden sind.)

Luxemburg	(GMBL. 1956 S. 357, GMBL. 1958 S. 261)
Malaya	(GMBL. 1958 S. 219)
Marokko	(GMBL. 1957 S. 428)
Mexiko	(GMBL. 1960 S. 27)
Monaco	(GMBL. 1959 S. 287)
Niederlande	(GMBL. 1958 S. 191/510)
Norwegen	(GMBL. 1958 S. 221)
Österreich	(GMBL. 1957 S. 245, GMBL. 1958 S. 261)
Pakistan	(GMBL. 1957 S. 609)
Peru	(GMBL. 1957 S. 284)
Portugal	(GMBL. 1955 S. 87)
Schweden	(GMBL. 1958 S. 221)
Schweiz und Liechtenstein	(GMBL. 1956 S. 356)
Spanien	(GMBL. 1959 S. 262)
Türkei	(GMBL. 1953 S. 576)
Tunesien	(GMBL. 1957 S. 12)
Uruguay	(GMBL. 1957 S. 585)

- 3.52 Die Inhaber deutscher Amtspässe (Dienst- und Diplomatenpässe) können nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen ohne Sichtvermerk noch in folgende Staaten einreisen:

Brasilien	(GMBL. 1958 S. 42)
Salvador	(GMBL. 1956 S. 592)

- 3.6 Inhaber gültiger deutscher Nationalpässe erhalten, soweit sie noch einen Sichtvermerk benötigen, nach Maßgabe bestehender Abkommen oder innerstaatlicher Maßnahmen bei Einreisen in folgende Staaten gebührenfreie Sichtvermerke:

Afghanistan	(GMBL. 1957 S. 275)
Australien	(GMBL. 1953 S. 575)
Brasilien	(GMBL. 1958 S. 42)
Costa Rica	(GMBL. 1955 S. 71)
Ecuador	(GMBL. 1954 S. 579, GMBL. 1957 S. 199)
Finnland	(GMBL. 1954 S. 369)
Indien	(GMBL. 1957 S. 209)
Irak	
Iran	(nur Durchreisesehtvermerke)
Irland	(GMBL. 1957 S. 525)
Island	(GMBL. 1957 S. 544)
Japan	(GMBL. 1954 S. 203, GMBL. 1957 S. 525)
Kanada	(GMBL. 1953 S. 575)
Kolumbien	(GMBL. 1957 S. 608)
Neuseeland	(GMBL. 1955 S. 345)
Österreich	(GMBL. 1957 S. 245)
Peru	(nur für Sichtvermerke für bei der peruanischen Regierung beglaubigte Vertreter ausländischer Staaten und für Personen, die in amtlichem Auftrage ihrer Regierung nach Peru reisen)

**) Im übrigen gilt Ziff. 3.33, Abs. 1, auch für diese Gebiete

Philippinen (GMBL 1958 S. 232)

Südafrikanische Union (GMBL 1956 S. 408)

Thailand (GMBL 1959 S. 388)

Venezuela (GMBL 1957 S. 585)

- (gegenseitige
a) Ermäßigung der Sichtvermerksgebühren auf 10 Bolívars oder ihren Gegenwert;
b) gebührenfreie Ausstellung eines Touristenausweises bzw. Sichtvermerks für Reisen zu Erholungszwecken)

Vereinigte Staaten (GMBL 1953 S. 575).
von Amerika

3.7 Ausländer im Sinne des Absatzes 3 sind sowohl Inhaber von ausländischen Nationalpässen als auch Ausländer und Staatenlose mit Fremdenpässen. Der Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist nachzuweisen. Soweit die Ausführungen in Ziff. 3.1 und 3.2 nichts anderes ergeben, wird diese Erleichterung des Absatzes 3 von der Bundesrepublik einseitig gewährt.

3.71 Da die meisten Staaten jedoch Inhabern von Fremdenpässen und Reiseausweisen für Flüchtlinge nur dann einen Einreisestichtvermerk erteilen, wenn diese Pässe und Ausweise mit einer Rückkehrklausel versehen sind, empfiehlt es sich, mit der Eintragung der Aufenthaltserlaubnis gleichzeitig die Frist einzutragen, binnen welcher der Inhaber berechtigt ist, in das Gebiet der Bundesrepublik zurückzukehren, es sei denn, daß der Geltungsbereich des Passes oder Ausweises auf das Inland beschränkt ist. Wegen der Eintragung der Rückkehrklausel in Reiseausweise für Flüchtlinge wird im übrigen auf das RdSchr. d. BMI vom 6. 1. 1955 (GMBL S. 22) verwiesen.

3.72 Inhaber ausländischer Pässe, die zur Rückkehr in ihren Ausgangsstaat einer Rückkehrbewilligung (s. § 53 AVV) bedürfen, genießen nur dann die Vergünstigung des Abs. 3, wenn die in ihrem Paß enthaltene Rückkehrbewilligung (Rückkehrklausel, Wiedereinreisestichtvermerk) auch nach der Wiedereinreise noch zur Rückkehr in den Staat berechtigt, der den Paß ausgestellt hat.

4. **Anerkennung ausländischer Reiseausweise als Paßersatz (§ 4)**

4.1 Für die Anerkennung ausländischer Reiseausweise als Paßersatz gilt folgendes:

4.11 Sammellisten

Die Gegenseitigkeit kann unterstellt werden, solange Gegenteiliges nicht festgestellt ist. Im übrigen wird auf Abschn. C, Ziff. 42 verwiesen.

4.12 Kinderausweise

4.121 Die Gegenseitigkeit kann unterstellt werden, solange Gegenteiliges nicht festgestellt ist.

4.122 Die Gegenseitigkeit kann nicht als gewährleistet angesehen werden im Verhältnis zu Brasilien, Griechenland, Kanada, den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und den Ostblockstaaten. Diese Staaten erkennen deutsche Kinderausweise nicht an.

4.123 Deutsche Kinderausweise werden anerkannt von

- a) Ecuador, wenn in den Ausweisen oder in einem Schreiben die Ermächtigung der (des) gesetzlichen Vertreter(s) des Minderjährigen zur Reise zum Ausdruck kommt;
b) Jugoslawien, wenn der Ausweis außer dem Lichtbild des Kindes die Namen von Vater und Mutter des Kindes enthält;
c) Peru, wenn der Ausweis die Autorisierung der (des) gesetzlichen Vertreter(s) enthält.

4.124 Für Kinderausweise ist nur das vom BMI (s. GMBL 1955 S. 247) vorgeschriebene Formular zu verwenden. Um Schwierigkeiten mit ausländischen

Behörden zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Kinderausweise ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes immer mit einem Lichtbild zu versehen.

4.13 Seefahrtbücher

4.131 Im Verhältnis zu Belgien, Iran, Luxemburg, Österreich, Portugal und der Schweiz ist die Gegenseitigkeit in vollem Umfange gewährleistet. Die Seefahrtbücher werden beiderseitig für Reisen jeglicher Art als Paßersatz anerkannt.

4.132 Im Verhältnis zu den nicht unter Ziff. 4.131 genannten Staaten gilt folgendes:

4.1321 Die Gegenseitigkeit kann allgemein insoweit als gewährleistet angesehen werden, als das Seefahrtbuch als Paßersatz ausschließlich für die in Ausübung des Seemannsberufes durchzuführenden Seereisen sowie die in Beziehung zur Berufsausübung stehenden Landreisen, Landgänge und Landaufenthalte anerkannt wird. Hierunter fallen auch Landreisen usw., die bei Urlaub von Bord, in Krankheitsfällen, zur Beschaffung von Ersatzteilen, bei Abmusterung und ähnlichen Fällen erforderlich werden.

Gleiches gilt für Reisen zur Einschiffung in einem fremden Hafen oder zur Rückkehr in den Heimatstaat nach der Ausschiffung in einem fremden Hafen, wenn diese Reisegründe glaubhaft nachgewiesen werden.

4.1322 Die Gegenseitigkeit kann jedoch nicht als gewährleistet angesehen werden für Landreisen und Landaufenthalte, die in keiner Beziehung zur Berufsausübung stehen, z. B. Vergnügungsreisen oder Landaufenthalte in der unbestimmten Erwartung einer Arbeitsgelegenheit.

4.2 Die Chefs und die Mitglieder der bei der Bundesrepublik beglaubigten Missionen müssen sich durch einen vom Auswärtigen Amt (Protokoll) ausgestellten Ausweis und die Angehörigen der im Bundesgebiet zugelassenen konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienmitglieder durch einen von der Staats-(Senats-)kanzlei eines Bundeslandes ausgestellten Ausweis (s. RdErl. vom 10. 8. 1958 — MBl. NW. S. 2085, Abschn. VI/SMBl. NW. 2106) legitimieren, wenn sie die Befreiung vom Paßzwang in Anspruch nehmen wollen.

B.

Paßgebührenverordnung — PaßgebVO —

1. **Paßgebühren (§ 1)**

1.1 Zu Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e

Grenzkarten, die ausschließlich für dienstliche Zwecke des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft benötigt werden, sind gebührenfrei zu erteilen, wenn die Geltungsdauer des Ausweises auf die Dauer des Dienstgeschäftes beschränkt wird. Der dienstliche Auftrag ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Dienstbehörde nachzuweisen.

1.2 Zu Abs. 1 Nr. 2

1.21 Für das Zusammenheften zweier Paßvordrucke gemäß § 16 Abs. 3 AVV ist die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 2 zu erheben. Die gleiche Gebühr ist zu erheben, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 AVV ein neuer Paß für die Geltungsdauer des alten Passes ausgestellt wird. Wird dagegen die Ausstellung eines neuen Passes mit längerer Geltungsdauer beantragt, ist die Gebühr gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a zu erheben.

1.22 Der Paßinhaber ist nicht verpflichtet, eine Wohnungsänderung im Paß berichtigen zu lassen. Beantragt er jedoch die Eintragung der Änderung, so ist eine Gebühr gemäß Abs. 1 Nr. 2 zu erheben. Für diese Änderung werden keine Gebühren erhoben, wenn sie bei Gelegenheit anderer Paßänderungen oder bei Verlängerung der Geltungsdauer vorgenommen wird.

4. **Gebührenbemessung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§ 4)**

Die Staaten, mit denen Vereinbarungen über Gebührenfreiheit getroffen wurden, sind in Abschn. A, Ziff. 3.6 aufgeführt.

5. **Gebührenermäßigung, Gebührenerlaß (§ 5)**

5.1 Die Bedürftigkeit des Gebührenschuldners ist zu unterstellen, wenn eine Niederschlagung gemäß § 66 RWB gerechtfertigt wäre.

5.2 In folgenden Fällen ist die Gebühr allgemein zu ermäßigen bzw. zu erlassen:

5.21 Die Gebühr für die Ausstellung eines Rheinschifferpasses ist auf 3,— DM zu ermäßigen. Um die mißbräuchliche Inanspruchnahme dieser Gebührenermäßigung zu verhüten, ist der Reisepaß zur Aushändigung und Eintragung des dreisprachigen Vermerks „Rheinschifferpaß“ nach Wahl des Bewerbers an eine der zu dieser Eintragung zuständigen Stellen zu senden. Sollte dort der Vermerk „Rheinschifferpaß“ verweigert werden, so ist der Paß zur Erhebung der Normalgebühr an die Ausstellungsbehörde zurückzusenden.

5.22 Die Gebühr für die Ausstellung eines Passes an Deutsche, die ihren ständigen Wohnsitz in der Sowjetzone haben, ist auf 1,50 DM zu ermäßigen, wenn der Paß privaten Reisen über die Auslandsgrenze der Bundesrepublik dient.

5.23 Für die Ausstellung eines Passes für Reisen, die dem Kulturaustausch mit dem Ausland dienen, insbesondere für die Teilnahme an Ferienlagern, Studienwochen, Kongressen sowie für Reisen, die aus Bundes- oder Landesmitteln (vgl. Abschn. F des RdErl. d. BMI über die Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 12. 3. 1954, GMBI. S. 137) gefördert werden, gilt folgendes:

5.231 Sammelisten als Paßersatz für den gemeinschaftlichen Grenzübergang werden gebührenfrei ausgestellt.

5.232 Einzelpässe werden, wenn ihre Geltung gebietlich und zeitlich dem Reisezweck entsprechend beschränkt wird, zu einer ermäßigten Gebühr von mindestens 3,— DM ausgestellt.

5.233 Einzelpässe, deren Geltungsbereich und -dauer nicht beschränkt wird, werden, wenn die Geltungsdauer nicht über das 21. Lebensjahr des Inhabers hinausreicht, zu einer ermäßigten Gebühr von mindestens 4,— DM ausgestellt.

5.24 Die unter Ziff. 5.233 genannte Vergünstigung genießen auch jugendliche deutsche Facharbeiter, Kaufleute u. a., die zur beruflichen Weiterbildung und zum Austausch von Arbeitserfahrungen durch den Internationalen Rat für Jugendselfsthilfe in das Ausland vermittelt werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, daß der genannte Zweck der Reise glaubhaft nachgewiesen wird.

5.25 Für die Ausstellung von Sonderausweisen nach dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7. 1951 an heimatlose Ausländer wird die Gebühr grundsätzlich auf 50 % ermäßigt, es sei denn, die Paßbehörde stellt die Fähigkeit des Ausweisbewerbers zur Zahlung der vollen Gebühr fest.

5.26 Für die Ausstellung eines Sichtvermerkes zur beliebig häufigen Wiedereinreise an Mitglieder der internationalen Vereinigung „Moralische Aufrüstung“ wird die Gebühr auf 5,— DM ermäßigt.

5.27 Wird der Paßbewerber aus öffentlichen Mitteln unterstützt, ist die Gebühr zu erlassen.

5.3 Gebührenfreiheit wird ferner gewährt:

5.31 für die Ausstellung von Sammelisten für Kindertransporte anerkannter Wohlfahrtsorganisationen;

5.32 für die Ausstellung von Reisepässen an Angehörige konfessioneller Orden zur Reise in überseeische Länder zum Zwecke der Missionsausübung;

5.33 für die Erteilung von Wiedereinreise-Sichtvermerken an deutsche Bewohner der unter fremder Auftragsverwaltung stehenden Gebiete als Inhaber ausländischer Fremdenpässe;

5.34 für die Erteilung von Wiedereinreise-Sichtvermerken an ausländische Mitglieder und Mitarbeiter der in der Bundesrepublik bestehenden UNESCO-Institute sowie an Professoren und Studenten, die an Seminaren dieser Institute teilnehmen, wenn sie sich entsprechend legitimieren, sowie an Inhaber von Durchlaßscheiden der Vereinten Nationen („Laissez-passer des Nations Unies“).

6. **Bare Auslagen (§ 6)**

Nur solche baren Auslagen sind zu erstatten, die bei der Bearbeitung eines Antrages im normalen Geschäftsgang nicht entstehen, sondern nur wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles aufgewendet werden müssen, um eine zeitgerechte Bearbeitung des Vorganges zu ermöglichen (z. B. aufwendige Ferngespräche, teleg. Anfragen, Luftpostbriefe ins Ausland).

C.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften — AVV —

Allgemeines

1. **Organisation und Aufgaben der Paßbehörden (§ 1)**

1.1 Paßbehörden sind

a) die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 10 000 Einwohnern (§ 52 Abs. 3 Satz 1, erster Halbsatz, OBG);

b) die amtsfreien Gemeinden und Ämter mit weniger als 10 000 Einwohnern, die durch Verordnung über die Bestimmung von Paßbehörden vom 13. Februar 1958 (GV. NW. S. 49) dazu bestimmt sind (s. § 52 Abs. 3 Satz 2 OBG);

c) die Landkreise für die nicht unter a und b aufgeführten amtsfreien Gemeinden und Ämter (§ 52 Abs. 3 Satz 1, zweiter Halbsatz, OBG).

1.11 Die Behörden, die hiernach die Aufgaben der Paßbehörden wahrnehmen, sind in der Anlage 1 namentlich aufgeführt. Bei Bemessung der Einwohnerzahl wurde gem. § 1 Buchst. c der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 10. Dezember 1959 (GV. NW. S. 173) die anlässlich der Wohnungszählung vom 25. 9. 1956 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1959 fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde gelegt.

1.12 Die Paßbehörden nach Ziffer 1.1 Buchst. a und b nehmen ihre Aufgaben als örtliche, die Paßbehörden nach Buchst. c als Kreisordnungsbehörden wahr. Gemäß § 1 Abs. 3 OBG sind deshalb, soweit gesetzliche Sondervorschriften fehlen oder eine abschließende Regelung nicht enthalten, die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes anzuwenden. Aufsichtsbehörden sind gem. § 7 Abs. 1 und 2 OBG für die Ämter und amtsfreien Gemeinden als Paßbehörden die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, für die übrigen Paßbehörden die Regierungspräsidenten. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister. Der Umfang der Aufsichtsbefugnisse ergibt sich aus den §§ 8 bis 11 OBG. Das Weisungsrecht des § 9 Abs. 2 Buchst. b OBG wird jedoch ergänzt durch die in § 4 PaßG enthaltene Befugnis der Bundesregierung, unter bestimmten Voraussetzungen Einzelweisungen zu erteilen.

1.2 Der Paß der Bundesrepublik Deutschland ist Personal- und Reiseausweis für Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG.

1.3 Deutsche, die ihren ständigen Wohnsitz in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin haben, können nach Maßgabe folgender Richtlinien einen Paß erhalten:

- 1.31 Der Antragsteller hat den Nachweis seiner Eigenschaft als Deutscher grundsätzlich selbst zu führen. In zahlreichen Fällen wird die Paßbehörde allerdings nach § 6 Abs. 5 verfahren müssen. Der Reisepaß ist zeitlich und gebietlich insoweit zu beschränken, als es zur Erreichung des Reisezwecks notwendig ist (§§ 11 Abs. 4 und 14 Abs. 2).
- 1.32 Der etwa im Besitz des Antragstellers befindliche sowjetzonale Personalausweis oder Reißpaß ist vorläufig einzuziehen und nach Beendigung der Reise gegen Rückgabe des Reisepasses der Bundesrepublik wieder auszuhändigen.
- 1.33 Wenn dem Reisenden aus wichtigen Gründen nach Beendigung der Auslandsreise die Rückkehr zur Paßbehörde nicht zugemutet werden kann, soll auf die Hinterlegung der sowjetzonalen Ausweise verzichtet werden, sofern die Rückgabe des Reisepasses der Bundesrepublik in anderer Weise gesichert ist.
- 1.34 Die Ausstellung eines Passes ist abzulehnen, wenn begründete Zweifel bestehen, daß der Antragsteller Deutscher ist. Ist die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine Einbürgerungsmaßnahme von Behörden der Sowjetzone erworben, so ist vor Ausstellung eines Passes die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde darüber herbeizuführen, ob die Einbürgerung als rechtmäßig anerkannt werden kann.
- 1.35 Die Prüfung, ob Versagungsgründe gem. § 7 PaßG vorliegen, muß alle Möglichkeiten, die im Einzelfall gegeben sind, ausschöpfen. Sowjetzonale Behörden sind bei dieser Prüfung nicht zu beteiligen.
- 1.36 Im Hinblick auf die durch die Zweiteilung Deutschlands bedingte politische Situation ist § 11 Abs. 2 großzügig anzuwenden und auf die Einholung der Zustimmung der örtlich zuständigen Paßbehörde in der SBZ zu verzichten.
- 1.4 Als Paßnummer ist im Schriftverkehr stets die Vordruck-(Serien-)nummer anzugeben.
- 1.5 Bei Feststellung gefälschter oder zu Unrecht ausgegebener Pässe ist das Landeskriminalamt zu unterrichten.
- 1.6 Schriftliche oder zu Protokoll gegebene Anträge auf Erteilung eines Passes oder Sichtvermerks können nach Ablauf von zwei Jahren nach Ausstellung des Passes oder Sichtvermerks vernichtet werden, wenn sie nicht gesammelt als Paß- oder Sichtvermerksregister im Sinne des § 4 dienen. Nach Ablauf der gleichen Frist können auch die Beifakten, wie z. B. Ermittlungsakten über die Unbedenklichkeit der Paßausstellung und Zustimmungserklärungen der gesetzlichen Vertreter und der zuständigen Paßbehörde, vernichtet werden.
- 1.7 In Anbetracht der besonderen Bedeutung des Paßwesens muß erwartet werden, daß mit der Bearbeitung dieses Sachgebietes Personen betraut werden, an deren persönlicher und fachlicher Zuverlässigkeit keine Zweifel bestehen.
- 2. Ungültigkeit von Pässen und Sichtvermerken (§ 2)**
- 2.1 Absatz 1 bezieht sich nur auf deutsche Pässe. Hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Pässe siehe §§ 35 ff. Mangelhaft ausgestellte und daher ungültige Pässe führen u. U. zur Zurückweisung an der Grenze und zu Schadensersatzansprüchen.
- 2.2 Die Bestimmung über ungültige Sichtvermerke enthält § 64; dem Abs. 2 kommt daher keine selbständige Bedeutung zu.
- 3. Ausfüllung der Paßvordrucke (§ 3)**
- 3.1 Paß- und Sichtvermerksvordrucke können auch mit einer Paßschreibmaschine ausgefüllt werden. Da diese Maschinen jedoch kein „ß“ enthalten, sind Pässe für Personen, in deren Namen ein „ß“ vorkommt, handschriftlich auszufertigen. Die Verwendung von „ss“ anstatt „ß“ ist unzulässig.
- 3.2 Um Fälschungen vorzubeugen, muß die Urkundentinte mit kräftigem Strich aufgetragen werden und möglichst ohne Ablöschen eintrocknen. Einstelligen Datumsangaben ist eine Null voranzustellen. Freibleibende Zeilenräume in der Personalbeschreibung sind mit horizontalem Strich auszufüllen. Das Lichtbild soll möglichst nicht mit einem Farbstempel, sondern mit einem Trockenstempel gesiegelt werden.
- 3.3 Soweit in § 3 nicht ausdrücklich geregelt, gelten für die Eintragung der Familien- und Vornamen, ehem. Adelsbezeichnungen, akademischen Grade, Schriftsteller-, Künstler- oder Artistennamen sowie der Geburtsorte die Vorschriften der AusfAnw. zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 26. 4. 1958 (MBl. NW. S. 1021) i. d. F. vom 4. 7. 1958 (MBl. NW. S. 1598 / SMBl. NW. 2102) Ziff. 4.20 bis 4.24.
- 3.4 Die Berechtigung zur Führung eines Pseudonyms (Schriftsteller- o. ä. Namen) ist auf Verlangen der Paßbehörde durch Vorlage einer Bestätigung eines der nachgenannten Fachverbände nachzuweisen:
- für bildende Künstler (Maler, Bildhauer usw.) der Wirtschaftsverband bildender Künstler Nordrhein-Westfalen e. V., Köln, Merlowstraße 24;
 - für Schriftsteller und Dichter der Westdeutsche Autorenverband, Siegburg, Am Trerichsweiher 17;
 - für Bühnenangehörige (Schauspieler, Opernsänger usw.) die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Birkenstr. 84;
 - für Musiker der Verband Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Inselstraße 27;
 - für Filmschauspieler die Deutsche Filmunion, München 15, Landwehrstraße 7—9.
- 3.5 In der Berufsspalte ist zur möglichst genauen Kennzeichnung des Paßinhabers der tatsächlich ausgeübte Beruf einzutragen. Aus demselben Grunde ist bei Beamten neben der Eintragung der Amts- oder Dienstbezeichnung auf das Dienstverhältnis hinzuweisen (z. B. „Ministerialrat im Bundesdienst“ oder „Oberinspektor im Landesdienst“).
- 3.51 Wenn sich das Dienstverhältnis aus der Amts- oder Dienstbezeichnung selbst ergibt, wie beispielsweise „Stadtrechtsrat“ oder „Wachtmeister im Bundesgrenzschutz“, so kann es dabei bewenden.
- 3.52 Bei Soldaten ist gem. RdErl. des BMVtdg. vom 17. 11. 1958 (VMBl. S. 685) als Berufsbezeichnung „Soldat“ einzutragen.
- 3.53 Bei Frauen, die nicht berufstätig sind, ist auf Wunsch „Hausfrau“ oder „ohne Beruf“ einzutragen.
- 3.6 Mit dem Paßantrag ist ein der Nr. 7 entsprechendes Lichtbild einzureichen. Lichtbilder, die eine Schwester des Deutschen Roten Kreuzes oder der den nachgenannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Schwesternschaften in ihrer Schwesterntracht darstellen, sind auch dann zuzulassen, wenn die zur Tracht gehörige Haube getragen wird:
- a) Arbeiterwohlfahrt, Hauptausschuß e. V., Bonn
 - b) Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Frankfurt/Main
 - c) Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Hauptgeschäftsstelle Bethel.
- 3.7 Bei Eintragung der Gültigkeitsdauer des Passes und des Geburtstages ist der Monatsname auszusprechen.
- 3.8 Die Pässe sind unter der Bezeichnung der Paßbehörde (z. B. „Der Oberstadtdirektor“ oder „Der Oberkreisdirektor“) ohne jeden Zusatz (z. B. „als Paßbehörde“ oder „Paßamt“) auszufertigen.

4. **Paß- und Sichtvermerksregister, Statistik (§ 4)**

4.1 Die Paß- und Sichtvermerksregister sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt, wenn

- a) die Register in Buchform geführt werden, am Tage der letzten Eintragung;
- b) die Register in Form einer Kartei geführt werden, zu der die Paß- und Sichtvermerksanträge oder besondere Karteiblätter verwandt werden, für jeden Antrag bzw. für jedes Karteiblatt mit dem Tage der Paßausstellung oder Sichtvermerkserteilung.

4.2 Die Paßbehörden berichten den Regierungspräsidenten **halbjährlich**, und zwar jeweils am **20. Januar** und **20. Juli** über die Zahl der ausgestellten

Reisepässe insgesamt

(Einzel- und Familienpässe)

d a v o n für durchreisende Deutsche

aus der SBZ

Fremdenpässe

Reiseausweise für Flüchtlinge

Kinderausweise

Sammellisten

Donauschifferausweise

Temporary Travel Documents

a) beantragt

b) ausgestellt

Die Regierungspräsidenten legen dem Innenminister jeweils bis zum **1. Februar** und **1. August** Sammelberichte vor.

Deutsche Pässe

5. **Paßarten (§ 5)**

5.1 Hinsichtlich der Ausstellung von amtlichen Pässen s. Ziff. 26.

5.2 Auf sowjetzonale Reisepässe finden die Vorschriften der AVV keine Anwendung, da sie weder als deutsche noch als ausländische Pässe anerkannt werden; sie sind als Personalausweise anzusehen, aus denen hervorgeht, daß ihre Inhaber Deutsche sind.

6. **Staatsangehörigkeit (§§ 6, 8, 9)**

6.1 Die Beschaffung eines Staatsangehörigkeitsausweises ist vom Paßbewerber grundsätzlich nicht zu verlangen. Ermittlungen außerhalb des Bundesgebietes (einschließlich Berlin-West) finden nicht statt, wenn damit zu rechnen ist, daß hieraus dem Paßbewerber oder seinen Angehörigen Nachteile erwachsen. Im Zweifelsfall ist die Staatsangehörigkeit im Einvernehmen mit der Staatsangehörigkeitsbehörde zu klären.

6.2 Die Staatsangehörigkeit ist für alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG mit „Deutscher“ bzw. „Deutsche“ — ohne Anführungszeichen — einzutragen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie deutsche Staatsangehörige oder Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind. Etwa in früher ausgestellten Reisepässen befindliche Vermerke „einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt“ sind auf Antrag oder von Amts wegen gebührenfrei zu löschen.

6.3 Wegen der Staatsangehörigkeit von Personen, die in den Jahren 1938 und 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Kollektiveinbürgerung erworben haben, siehe Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), das 2. Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 431) und die hierzu ergangene AusfAnw. vom 26. 5. 1956 (MBl. NW. S. 1121/SMBL. NW. 102).

Reisepässe

10. **Familienpässe (§ 10)**

10.1 Familienpässe können ausgestellt werden für Ehegatten allein, gleichgültig, ob Kinder zur Familie gehören oder nicht;

Eltern mit ihren Kindern; es bleibt den Paßbewerbern überlassen zu bestimmen, welche ihrer unter 15 Jahre alten Kinder in den Familienpaß aufzunehmen sind;

einen Elternteil mit seinen Kindern; dabei ist unerheblich, ob beide Elternteile leben, eine eheliche Familiengemeinschaft bilden, getrennt leben, geschieden sind oder ob die Paßbewerberin unverehelicht ist.

10.2 Die nachträgliche Aufnahme von Kindern in den Familienpaß ist unter Angabe des Vor- und Familiennamens und des Geburtstages gem. § 19 Abs. 3 zu bescheinigen. Auf Seite 1 des Passes ist die Seite, auf der sich die Bescheinigung befindet, anzugeben. Die Altersangabe ist stets mit dem Geburtsdatum, nicht nach Jahren einzutragen.

10.3 Pflegekinder dürfen in den Familienpaß der Pflegeeltern nicht aufgenommen werden.

10.4 Nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelten die im Familienpaß eingetragenen Kinder nicht mehr als ordnungsmäßig ausgewiesen. Bei Aushängung von Familienpässen sind die Paßinhaber ggf. hierauf aufmerksam zu machen und zu belehren, damit sie den Paß zur Löschung der Eintragung vorlegen.

10.5 Es empfiehlt sich, einen Merkzettel folgenden Inhalts in den Familienpaß einzulegen:

„Zur Beachtung!

Kinder, die in diesen Reisepaß eingetragen sind, müssen sich nach Vollendung des 15. Lebensjahres beim Grenzübertritt durch einen eigenen Reisepaß oder einen Bundespersonalausweis ausweisen.“

Die Eintragung eines entsprechenden Stempelabdruckes in den Reisepaß ist im Hinblick auf § 3 Nr. 6 unzulässig.

10.6 Auf Seite 9 und 10 des Familienpasses können die Lichtbilder der mitreisenden Kinder angebracht werden, soweit dies (z. B. von den Vereinigten Staaten und Jugoslawien) verlangt wird.

10.7 Familienpässe können zu Einzelreisen in und durch Dänemark, Schweden und Norwegen nicht benutzt werden. Es ist vielmehr erforderlich, daß alle Personen, die in den Familienpaß eingetragen sind (Ehegatten und ggf. Kinder), an der Reise teilnehmen. Finnland ist dieser Regelung nicht beigetreten. Daher können Einzelreisende den Familienpaß benutzen, wenn sie, ohne Dänemark, Schweden oder Norwegen zu berühren, unmittelbar nach Finnland einreisen.

11. **Örtliche Zuständigkeit (§ 11)**

11.1 Für die Ausstellung von Reisepässen für deutsche Staatsangehörige im Ausland sind allein die deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Die Ausstellung und Versendung eines Passes für im Ausland wohnhafte Personen durch eine inländische Paßbehörde ist nicht zulässig. In Staaten, in denen deutsche Vertretungen noch nicht errichtet sind, werden von den amerikanischen, britischen oder französischen Vertretungen oder Permit Offices für deutsche Staatsangehörige an Stelle von deutschen Reisepässen vorläufige Reiseausweise (TTD's) ausgestellt (s. Ziff. 40.10). Pässe für Deutsche in Israel werden durch das Konsulat der Bundesrepublik Deutschland in Nikosia/Zypern ausgestellt. Die Anträge sind beim britischen Konsulat in Haifa zu stellen.

11.2 Die für eine Nebenwohnung zuständige Paßbehörde soll vor Ausstellung eines Reisepasses die Paßbehörde der Hauptwohnung des Paßbewerbers hören und sie von der Paßausstellung benachrichtigen.

- tigen. Dies gilt nicht, wenn der Hauptwohnsitz in der SBZ liegt.
- 11.3 Die Einwilligung der örtlich zuständigen Paßbehörde nach § 11 Abs. 2 ist von der ausstellenden Paßbehörde unmittelbar einzuholen.
- 11.4 Unbedenklichkeitsbescheinigungen dürfen von den Paßbewerbern nicht verlangt werden.
- 11.5 Die Paßbehörde Bonn kann Reisepässe für Bundestagsabgeordnete ohne vorherige Einwilligung der zuständigen Paßbehörde ausstellen, wenn der Paß zur Ausübung des Mandates dringend benötigt wird. Die örtlich zuständige Paßbehörde ist von der Paßausstellung nachträglich in Kenntnis zu setzen.
- 11.6 In dringenden Fällen bestehen keine Bedenken gegen die Ausstellung von Kinderausweisen durch eine unzuständige Paßbehörde ohne vorherige Einwilligung der örtlich zuständigen Paßbehörde. Ein dringender Fall liegt z. B. vor, wenn ein Kind in Begleitung seiner Eltern reist und an der Grenze zurückgewiesen wird, weil es im Familienpaß nicht eingetragen ist. Die zuständige Paßbehörde ist nachträglich von der Paßausstellung zu unterrichten.
12. **Persönliches Erscheinen des Antragstellers bei der Paßbehörde (§ 12)**
- 12.1 Die Paßanträge werden, sofern Landkreise Paßbehörden sind, in der Regel über die örtlich zuständige Meldebehörde anzubringen sein. Es kann sich jedoch auch für die Gemeinden empfehlen, die Paßanträge von ihren Meldestellen entgegennehmen zu lassen, damit diese die Paßanträge vor ihrer Bearbeitung durch das Paßamt an Hand der Meldekartei überprüfen (vgl. Ziff. 15).
- 12.2 Verzichten die Paßbehörden der Landkreise in unbedenklichen Fällen auf das persönliche Erscheinen des Paßbewerbers, so können sie den ausgestellten Paß durch die Meldebehörde bzw. die Meldestelle aushändigen lassen; diese gelten als „zuständige Polizeidienststelle“ im Sinne des Abs. 2.
- 12.3 Ein Auswanderer ist bei der Aushändigung eines Passes auf seine Pflicht zur Abmeldung bei der Meldebehörde und zur Rückgabe eines Personalausweises hinzuweisen. Ferner soll er auf die Möglichkeit hingewiesen werden, daß er sich durch eine Auswandererberatungsstelle schriftlich oder mündlich beraten lassen kann. Eine solche Beratung ist in jedem Falle vorteilhaft. Die gemeinnützigen Auswandererberatungsstellen im Land Nordrhein-Westfalen sind im MBl. NW. 1956 S. 2195/96 — SMBl. NW. 2182 — bekanntgemacht.
- 12.4 Die Landkreise als Paßbehörden haben die Ausstellung eines Passes (Paßersatzpapiers) sowie die Versagung oder Entziehung eines Passes (Paßersatzpapiers) unter Angabe der Gründe der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen, soweit sie nicht schon davon Kenntnis hat.
13. **Beschaffung und Verwaltung der Paßvordrucke (§ 13)**
- 13.1 Die vom Bundesminister des Innern bestimmten Paßmuster sind im GMBL. 1954 S. 526 ff. bekanntgemacht.
- 13.2 Die Vordrucke für Reisepässe und Paßersatzpapiere werden amtlich geliefert. Sie sind von den Paßbehörden bei der Bundesdruckerei — Betrieb Berlin — Berlin SW 68, Oranienstraße 91, zu beziehen. Die Paßbehörden haben einen dem vierteljährlichen Bedarf entsprechenden Vorrat an Paßvordruck zu halten.
- 13.3 Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist sicherzustellen, daß Pässe oder Paßvordrucke nicht in Verlust geraten und durch kriminelle Elemente oder politische Agenten mißbraucht werden können.
- 13.4 Die Paßvordrucke sind Wertgegenstände im Sinne des § 55 RKO. Die Verwaltung der Vordrucke ist einem Beamten zu übertragen, dessen Arbeitsgebiet die Paßausstellung nicht umfaßt. Falls aus personellen Gründen die Beratung eines Beamten mit der Verwaltung nicht möglich ist, kann diese ausnahmsweise einem besonders zuverlässigen Angestellten übertragen werden.
- 13.41 Bei dem Empfang der Paßvordrucke ist zu prüfen, ob der Inhalt des Paketes vollständig ist. Werden Fehlmengen oder Fehldrucke festgestellt, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den an der Überprüfung beteiligten Personen zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist.
- 13.42 Bei Feststellung von Fehlmengen sind unverzüglich die notwendigen Ermittlungen nach dem Verbleib durchzuführen. Falls eine Rückfrage bei der Druckerei — evtl. telegrafisch — keinen Aufschluß gibt, sind die fehlenden Stücke bis zur endgültigen Klärung als in Verlust geraten zu behandeln; es ist entsprechend Ziff. 13.47 zu verfahren. Fehldrucke sind durch Überstempelung aller Blätter ungültig zu machen und der Bundesdruckerei zur Ersatzlieferung zuzuleiten.
- 13.43 Über die im Gewahrsam der Paßbehörde befindlichen Paßvordrucke ist ein Bestandsbuch zu führen, das jederzeit Auskunft über den vorhandenen Bestand und die Gründe der Veränderung des Bestandes (Zu- und Abgänge) geben muß. Es ist monatlich abzuschließen und mit dem Paßregister abzustimmen. Das Bestandsbuch ist von dem mit der Verwaltung der Vordrucke betrauten Beamten oder Angestellten (Ziff. 13.4) zu führen.
- 13.44 Neuzugänge von Vordruck sind im Bestandsbuch in Zugang zu bringen. In Verlust geratene oder zur Paßausstellung ausgegebene Vordrucke sowie etwaige Fehldrucke sind — letztere bei ihrer Rücksendung an die Bundesdruckerei — in Abgang zu stellen. Die Zu- und Abgänge sind im Bestandsbuch durch zwei Beamte unterschriftlich zu bestätigen.
- 13.45 Vor der Ausgabe von Paßvordruck an den für die Ausstellung von Reisepässen zuständigen Sachbearbeiter ist der Verbrauch der bisher erhaltenen Vordrucke an Hand des Paßregisters (§ 4 AVV) nachzuprüfen.
- 13.46 Vor Ausfertigung der Pässe sind die Anträge sowie die Eintragungen in den Paßvordruck und in das Paßregister von dem für die Ausfertigung verantwortlichen Beamten nochmals auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Er hat bei der Ausfertigung des Passes und bei der Aushändigung an den Inhaber die Eintragung im Paßregister mit seinem Namen zu versehen; der Paßinhaber hat den Empfang zu quittieren. Die Quittung ist als Beleg zum Paßregister zu nehmen.
- 13.47 Wird der Paßbehörde der Verlust eines Paßvordruckes bekannt, so sind unter Beachtung des § 18 alle Maßnahmen zu treffen, um eine mißbräuchliche Benutzung auszuschließen. Über den Verlust von Paßvordruck ist dem Regierungspräsidenten zu berichten.
- 13.48 Verschiedene Paßvordrucke sind unter ihrer Seriennummer in das Paßregister mit einem entsprechenden Vermerk in der Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen und wie eingezogene alte Pässe zu vernichten (s. Ziff. 17.1). Über die Vernichtung ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, die von den in Ziff. 13.41 bezeichneten Personen zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen ist.
- 13.49 Bei der Versendung von Paßvordruck und ausgefertigten Pässen sind die Sicherheitsvorkehrungen für Wertsachen (Kurier, Einschreibe- oder Wertbriefsendung) zu treffen.
- 13.5 Die Aufsichtsbehörden prüfen unvermutet in kurzen, unregelmäßigen Zeitabständen die Einhaltung der vorstehenden Bestimmung.
14. **Nachträgliche Beschränkung des Passes (§ 14)**
Die Gültigkeit des Passes kann auch nachträglich zeitlich und räumlich eingeschränkt werden. Die deutschen Paßbehörden im Ausland werden in solchen Fällen grundsätzlich von der Rückfrage

gem. § 23 Abs. 1 Buchst. c absehen, jedoch der zuständigen Behörde im Inland die getroffene Maßnahme und die Gründe hierfür nachträglich mitteilen.

15. Prüfung der Paßanträge (§ 15)

15.1 Bei der Prüfung der Paßanträge arbeiten die Paßbehörden mit den Melde-, Fürsorge-, Jugend-, Steuer- und Justizbehörden zusammen und geben ihnen bei Anlaß Gelegenheit zur Stellungnahme.

15.11 Der Bearbeitung eines Paßantrages hat in der Regel die Nachprüfung durch die zuständige Meldebehörde vorauszugehen. Diese stellt fest, ob die Personalien mit den Eintragungen im Melderegister übereinstimmen; falls veranlaßt sie ein Personenfeststellungsverfahren.

Die Meldebehörde prüft ferner, ob und wie die angegebene Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, ob das Lichtbild den Paßbewerber einwandfrei erkennen läßt, ob und ggf. welche Versagungsgründe im Sinne des § 7 PaßG vorliegen und ob Umstände bekannt sind, die eine zeitliche oder örtliche Beschränkung des Passes geboten erscheinen lassen.

15.12 Auf Grund dieser örtlichen Feststellungen und etwaiger eigener Ermittlungen (z. B. Fahndungsbuch) entscheidet die Paßbehörde. Sie hat davon auszugehen, daß Deutsche im Sinne des Art. 116 GG einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Passes (Paßersatzpapiere) haben und daß der Paß nur aus den in § 7 PaßG aufgeführten Gründen versagt werden kann und bei ihrem Vorliegen versagt werden muß.

15.13 Bei Überprüfung der Paßbewerber ist der RdErl. vom 16. 11. 1954 (S. 9 d. Samml. nicht veröffentl. Erlasse in Paßangelegenheiten) zu beachten.

15.14 Bei Prüfung der Anträge nach § 7 Abs. 1 Buchst. a PaßG ist folgendes zu beachten:

15.141 Die bloße Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Personen, die Mitgliedschaft bei einer bestimmten Partei oder einer nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung stellen noch keine ausreichenden Gründe zur Paßversagung dar. Sie bieten allenfalls einen Anhalt, der durch einen gerade in der Person des Paßbewerbers vorliegenden nachweisbaren Sachverhalt erhärtet werden muß. Das Gesetz verlangt nicht, daß die „Tatsachen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchst. a PaßG Ereignisse der letzten Zeit vor dem Paßantrag sind; sie müssen aber im Zeitpunkt der Versagung noch so schwerwiegend sein, daß die Annahme einer Gefährdung als gerechtfertigt anzusehen ist.

15.142 Die Paßbehörden sollen sich nur in den Fällen mit den Polizeibehörden in Verbindung setzen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Buchst. a PaßG erfüllt sind. Die Polizeibehörden werden die Anfrage erforderlichenfalls an das Landesamt für Verfassungsschutz weiterleiten. In diesem Falle erhält die Paßbehörde vom Landesamt für Verfassungsschutz die erwünschte Stellungnahme.

15.15 Mit RdErl. vom 6. 3. 1957 — I E 3/4 La 315 a 2/56 — hat der Finanzminister die Ausgleichsämter angewiesen, den zuständigen Paßbehörden die Namen von Darlehnsnehmern bzw. deren Bürgen bekanntzugeben, bei denen der Verdacht besteht, daß sie sich ihrer Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausgleichsfonds durch Auswanderung entziehen wollen. Das Ausgleichsamt ist sofort zu benachrichtigen, falls eine der bekanntgegebenen Personen einen Paß beantragt.

15.16 Bei Prüfung der Versagungsgründe nach § 7 Abs. 1 Buchst. b PaßG soll eine Stellungnahme der Polizeibehörde nur dann eingeholt werden, wenn Anhaltspunkte (z. B. Suchvermerke im Melderegister auf Grund von Ausschreibungen im deutschen Fahndungsbuch, Pressemeldungen) dafür vorhanden sind, daß Gründe der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung der Paßerteilung entgegenstehen. Bleiben dennoch Zweifel, so ist die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft einzuholen.

15.17 Bei Überprüfung der Paßbewerber gem. § 7 Abs. 1 Buchst. c PaßG ist wie folgt zu verfahren:

15.171 Die Paßbehörden fordern von sich aus steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei den zuständigen Finanz- und Hauptzollämtern für die Paßbewerber an, von denen bekannt ist, daß sie auswandern wollen oder von denen den Umständen nach zu vermuten ist, daß sie im Ausland verbleiben oder bei denen der durch besondere Anhaltspunkte begründete Verdacht besteht, daß ein Versagungsgrund im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchst. c PaßG vorliegt.

Die Finanzämter bzw. die Hauptzollämter teilen den Paßbehörden — notfalls fermündlich voraus — etwaige Versagungsgründe mit. Geschieht dies nicht innerhalb einer Woche nach Absendung der Anfrage, so können die Paßbehörden unterstellen, daß Bedenken seitens des Finanzamtes bzw. des Hauptzollamtes nicht bestehen.

15.172 Die Finanzämter und die Hauptzollämter werden außerdem von sich aus die Aufnahme eines befristeten Sperrvermerkes oder die Entziehung eines Passes bei der Paßbehörde für die Personen beantragen, bei denen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Buchst. c PaßG vorliegen.

Mitteilungen des Finanzamtes oder des Hauptzollamtes sind für die Paßbehörde lediglich eine Unterlage zur Entscheidung über den Paßantrag. Steuerrückstände sind noch kein Grund zur Paßversagung, sofern nicht aus ihrer Höhe oder aus einer lange zurückliegenden Fälligkeit zugleich geschlossen werden kann, daß sich der Paßbewerber seinen Verpflichtungen entziehen will.

15.18 Hinsichtlich § 7 Abs. 1 Buchst. d PaßG gilt folgendes:

15.181 Die bloße Möglichkeit, daß sich ein Paßbewerber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht durch Ausreise entzieht, stellt noch keinen ausreichenden Paßversagungsgrund dar. Die darauf gerichtete Absicht kann regelmäßig nur aus bestimmten Umständen des Einzelfalles gefolgert werden. Abgesehen von den Fällen, in denen ein Paßbewerber wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gem. § 170b StGB bestraft ist oder nachweislich schon einmal bei einem Auslandsaufenthalt seine Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, erscheint die Annahme, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Buchst. d PaßG vorliegen, dann gerechtfertigt, wenn der Paßbewerber schon früher seiner Unterhaltspflicht nicht oder nur mangelhaft genügt hat, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre. Dagegen kann einem Unterhaltspflichtigen, der seinen Verpflichtungen im Inland nicht nachkommen kann, aber begründete Aussicht hat, im Ausland seine wirtschaftliche Lage zu verbessern, und der eine entsprechende Sicherheit leistet oder eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung abgibt, der Paß regelmäßig nicht versagt werden. Es empfiehlt sich, die Unterhaltsberechtigten vor Ausstellung des Passes zu hören, auf ein Einvernehmen zwischen Unterhaltsberechtigten und Unterhaltsverpflichteten hinzuwirken oder durch Gegenüberstellung Zweifel auszuräumen und die Unterhaltsberechtigten von der Ausstellung des Passes zu verständigen.

15.182 Zur Sicherung von Unterhaltsverpflichtungen können die Fürsorge- und Jugendbehörden bei den Paßbehörden vorsorglich Paßsperre beantragen. Von solchen Anträgen gibt die Paßbehörde der zuständigen Meldebehörde Kenntnis. Diese nimmt hierüber einen entsprechenden Vermerk im Melderegister auf. Bei Wohnungswechsel teilt die frühere Meldebehörde der neuen Meldebehörde im Rahmen des Rückmeldeverfahrens diesen Vermerk mit. Das gleiche gilt für die Löschung solcher Vermerke. Die Paßbehörden dürfen den Anträgen der Fürsorge- und Jugendbehörden jedoch nicht ohne eigene Prüfung stattgeben.

15.19 Ausgewanderte Deutsche, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften des Aufnahmelandes einen Wehrdienst ableisten müssen, erfüllen nicht den

- Tatbestand des § 7 Abs. 1 Buchst. e des Paßgesetzes; auch dann nicht, wenn der Wehrdienst bei den Stationierungsstreitkräften in der Bundesrepublik abgeleistet wird.
- 15.2 Bei § 7 Abs. 2 Buchst. b PaßG ist zu beachten:
- 15.21 An die Stelle des Alleinvertretungsrechts des Vaters ist gem. Art. 3 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GG seit dem 1. April 1953 das Gesamtvertretungsrecht beider Elternteile getreten. Der neue § 1629 Abs. 1 BGB ist inzwischen durch Urteil des BVerfG vom 29. 7. 1959 (BGBl. I S. 633) für nichtig erklärt worden. Bei bestehender Ehe müssen deshalb der Ausstellung eines Passes für ein minderjähriges eheliches Kind beide Elternteile zustimmen, es sei denn, daß der Tod eines Elternteils nachgewiesen wird oder ein rechtskräftiger vormundschaftsgerichtlicher Beschluß über die Vertretungsbefugnis nur eines Elternteils oder eines Vormundes oder Pflegers vorgelegt wird (Personensorge). Eines vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses bedarf es jedoch nicht, wenn einer der Tatbestände des § 1685 Abs. 1 BGB vorliegt. Die fehlende Zustimmung eines Elternteils kann durch einen Beschluß des Vormundschaftsgerichtes ersetzt werden.
- 15.22 Bei geschiedener oder für nichtig erklärter Ehe ist die Zustimmung des Elternteils erforderlich, dem die Sorge für die Person des Kindes durch das Vormundschaftsgericht übertragen ist. Ist die Personensorge einem Pfleger oder Vormund übertragen, so ist dessen Zustimmung erforderlich.
- 15.23 Personen aus der Sowjetzone, die dort mit Vollendung des 18. Lebensjahres bereits volljährig geworden sind, behalten auch im Bundesgebiet die rechtliche Stellung eines Volljährigen.
- 15.24 Vor Ausstellung von Pässen an minderjährige deutsche Mädchen zur Teilnahme an Künstlertourneen oder ähnlichen Veranstaltungen im Ausland ist stets zu prüfen, ob die Persönlichkeit des Tourneeleiters oder die Art des Unternehmens zu Bedenken, insbesondere in sittlicher Hinsicht, Anlaß geben. Gegebenenfalls ist der gesetzliche Vertreter oder das Jugendamt zu verständigen.
- 15.25 Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung (§ 7 Abs. 2 Buchst. c PaßG) ist der Paßinhaberin für die Vorlage bei der Paßkontrolle zu belassen, da die Paßinhaberin sonst auf Grund des § 9 der VO gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) an der Grenze zurückgewiesen wird.
- 15.26 Die Ausführungen unter Ziff. 15.1 bis 15.2 sind bei Anfragen der Seemannsämtler, ob gegen die Ausstellung eines Seefahrerbuches Bedenken bestehen, sinngemäß anzuwenden.
- 15.3 Die in § 15 Abs. 2 empfohlene Rückfrage wird den Paßbehörden zur Pflicht gemacht, wenn sich der Paßbewerber weniger als 1 Jahr im Bereich der Paßbehörde aufhält, es sei denn, daß die Paßbehörde trotzdem ein einwandfreies Bild über die Person des Paßbewerbers zu gewinnen vermag.
- 15.4 Vor Ausstellung von Pässen an Personen ohne festen Wohnsitz ist das Landeskriminalamt zu hören.
16. **Führung mehrerer Pässe (§ 16)**
- 16.1 Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn Deutsche außer der deutschen eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen (Doppelstaatler) oder einen Amtspass (§ 26) führen.
- 16.2 Falls ein zweiter Paß ausgestellt wird, ist auf Seite 1 dieses Passes zu vermerken: „Gleichzeitig Inhaber des am vom ausgestellten Passes Nr.“ und auf Seite 1 des ersten Passes „Paßinhaber führt gleichzeitig den von ausgestellten Paß Nr.“. Bevor dem Inhaber oder Angestellten einer Firma ein zweiter Paß ausgestellt wird, empfiehlt es sich, die Industrie- und Handelskammer zu hören.
- 16.3 In den Fällen des Absatzes 3 ist wie folgt zu verfahren:
- 16.31 In der Regel ist der noch gültige alte Paß, der wegen Verbrauchs der für Sichtvermerke vorgesehenen Seiten nicht mehr benutzt werden kann, unter Verwendung eines neuen Paßvordruckes umzuschreiben oder auf Wunsch des Antragstellers durch einen neuen Paß mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren zu ersetzen. In beiden Fällen kann der alte Paß dem Inhaber bis zum Verbrauch der Sichtvermerke belassen werden. Es ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß der Paß nach Verbrauch der Sichtvermerke abgeliefert oder ggf. eingezogen wird. Im übrigen wird auf Ziff. 17.2 verwiesen.
- 16.32 Das Zusammenheften von 2 Paßvordrucken wird nur dann in Frage kommen, wenn dem Bedürfnis des Paßbewerbers durch Ausstellung eines neuen Passes nicht entsprochen werden kann. Ggf. ist wie folgt zu verfahren:
- Der zusätzliche Paßvordruck und der Reisepaß werden durch Fadenheftung am Heftrücken miteinander verbunden. Die beiden Fadenenden werden auf der vorderen Innenseite des Paßeinbandes mit einer Siegelmarke der Paßbehörde befestigt oder mit einem Papierstreifen, der mit dem Dienst-siegel der Paßbehörde derart zu versehen ist, daß sich eine Hälfte des Siegelabdruckes auf dem Papierstreifen und die andere Hälfte auf dem Einband befindet. Die Seiten 1 bis 5 des angehefteten Paßvordruckes werden mit je einem diagonalen Tintenstrich ungültig gemacht. Auf Seite 6 wird folgender Vermerk eingetragen:
- „Zum Reisepaß Nr. ausgestellt
am von
gehörig.
Die Seiten 1 bis 5 sind von mir gestrichen.“
- Das Zusammenheften von 2 Paßvordrucken sowie die Umschreibung gelten als „Änderung oder Ergänzung“ im Sinne des § 19 AVV und § 1 Abs. 1 Nr. 2 der PaßgebVO.
17. **Einziehung deutscher Pässe (§ 17)**
- 17.1 Die bei Aushändigung neuer Pässe eingezogenen alten deutschen Pässe und Paßersatzpapiere sind auf allen beschriebenen Seiten mit dem Stempel-aufdruck „Ungültig“ zu versehen. Nach einer sechs-monatigen Aufbewahrungszeit sind sie unter amtlicher Aufsicht durch Aktenwolf oder Verbrennen zu vernichten. Die über die Vernichtung zu fertigende Niederschrift muß die Paßnummer, den Grund der Vernichtung, Namen und Unterschrift der die Vernichtung vornehmenden Personen und etwaiger Zeugen enthalten.
- 17.2 § 17 ist eine Schutzvorschrift zur Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung ungültig gewordener Pässe. Sie steht aber dem Wunsch des Inhabers auf Belassung des ungültigen Passes nicht entgegen, wenn er ein begründetes Interesse (z. B. als Reiseandenken) am Besitz des Passes glaubhaft machen kann. Ggf. ist der Paß ungültig zu stem-peln oder auf andere Weise, die jede Möglichkeit einer mißbräuchlichen Benutzung ausschließt, unbrauchbar zu machen. Es ist davon abzusehen, wenn in dem Paß noch gültige Sichtvermerke eingetragen sind und er noch zu Auslandsreisen benötigt wird. Im übrigen wird auf Ziff. 16.31 Satz 3 und 4 verwiesen.
- 17.3 Verlangt der Paßbewerber die Ausstellung eines Passes mit der Begründung, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit erst erlangt habe, so ist der alte ausländische Paß einzuziehen, falls die fremde Staatsangehörigkeit nicht beibehalten wird.
18. **Paßverlust (§ 18)**
- 18.1 Die Paßbehörde veranlaßt beim Verlust eines Passes die für seine Auffindung und für die Verhinderung seiner mißbräuchlichen Benutzung geeigneten erscheinenden Maßnahmen. Vor Ausstellung eines neuen Passes ist das Landeskriminal-

- amt zu hören. Der Paßbewerber ist auf die Strafbestimmung des § 12 Abs. 1 Nr. 4 PaßG hinzuweisen. Bei Aushändigung des neuen Passes ist er aufzufordern, den alten Paß sofort abzuliefern, falls er aufgefunden wird.
- Anlage 3** 18.2 Die Verlustmeldung ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erstatten. Sie gilt für alle Arten von deutschen Pässen und Paßersatzpapieren. Die Paßbehörde meldet auf dem gleichen Wege, wenn der Paß wieder aufgefunden wird. Ein in der Sowjetzone abhanden gekommener oder durch Maßnahmen sowjetzonaler Behörden in Verlust geratener Paß der Bundesrepublik ist außerdem der für den Wohnort des Inhabers zuständigen Kreispolizeibehörde — Kriminalpolizei — zu melden.
- 19. Änderung und Ergänzung von Reisepässen (§ 19)**
- 19.1 Für die Berichtigung von Wohnsitzangaben in deutschen Reisepässen wird auf das RdSchr. d. Bundesministers des Innern vom 24. 4. 1954 (GMBl. S. 213) verwiesen.
- 19.2 Wegen Verlängerung von Reisepässen, die von einer deutschen Vertretung im Ausland ausgestellt worden sind, wird auf das RdSchr. d. Bundesministers des Innern vom 5. 3. 1954 (GMBl. S. 133) verwiesen.
- 19.3 Die Änderung oder Ergänzung, insbesondere auch die Verlängerung eines Passes ist, wenn sie von der Behörde vorgenommen wird, die den Paß ausgestellt hat, in Spalte „Bemerkungen“ des Paßregisters oder in der Kartei zu vermerken (§ 4 Abs. 2 Nr. 18). Anderenfalls ist die Änderung oder Ergänzung wie die Ausstellung eines neuen Passes in das Paßregister oder in die Kartei aufzunehmen.
- 19.4 Ausländern soll ggf. empfohlen werden, ihre Reisepässe bei ihrem zuständigen Konsulat berichtigen zu lassen.
- 20. Gültigkeitsdauer (§ 20)**
- 20.1 Als Ende der normalen Gültigkeitsdauer ist der dem Tage der Ausstellung entsprechende Kalendertag einzutragen, d. h. mit Ablauf dieses Tages endet die Geltungsdauer des Passes.
- 21. Verlängerung der Gültigkeit (§ 21)**
- 21.1 Für die Verlängerung der Gültigkeit von Reisepässen gelten die Formvorschriften des § 19 Abs. 3.
- 21.2 Der Paß kann einmal oder mehrmals, jedoch nur bis zur Gesamtgeltungsdauer von 10 Jahren verlängert werden. Soweit der Paß gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) i. d. F. des Gesetzes vom 25. Dezember 1954 (BGBl. I S. 508) als Inlandsausweis benutzt wird, ist er grundsätzlich vor Ablauf der Geltungsdauer der Paßbehörde zur Verlängerung vorzulegen. Im übrigen wird auf Nr. 4.36 der AusfAnw. zum AusfGes. zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 26. 4. 1958 (MBL NW. S. 1021) i. d. F. des RdErl. v. 4. 7. 1958 (MBL NW. S. 1598 / SMBl. NW. 2102) verwiesen. Die jeweilige Dauer der Verlängerung richtet sich, abgesehen von § 20, 2. Halbsatz, nach dem Grad der weiteren Verwendbarkeit des Passes (s. RdSchr. des BMI vom 12. 3. 1956 — GMBl. S. 210).
- 23. Entziehung eines Reisepasses (§ 23)**
- 23.1 Ein Paß wird durch Ordnungsverfügung, bei deren Erlaß die Formvorschriften des § 20 OBG zu beachten sind, entzogen. Notfalls sind die Zwangsmittel der §§ 60 und 61 VwVG. NW. (GV. NW. 1957 S. 216) anzuwenden.
- 23.2 Ein Paß kann zur Vorbereitung der Entziehung durch die zuständige Behörde vorläufig sichergestellt werden.
- 23.3 Die entzogenen Pässe sind wie ungültige Pässe (Ziff. 17.1) zu behandeln.
- 24. Ungültigkeit eines Reisepasses infolge Eheschließung (§ 24)**
- 24.1 Die früher übliche Ergänzung des Passes bei Verheiratung weiblicher Personen ist, abgesehen von dem Fall der Ziff. 24.3, nicht mehr zulässig. In Abs. 3 muß es daher statt „Ergänzung“ „Ausstellung“ heißen. Es ist grundsätzlich ein neuer Paß auszustellen.
- 24.2 Die Geltungsdauer des neuen Passes ist auf die des alten Passes zu beschränken. § 21 Abs. 1 findet auf die neuen Pässe mit der Maßgabe Anwendung, daß die abgelaufene Geltungsdauer des alten Passes auf die Verlängerungsdauer anzurechnen ist.
- 24.3 Für den Fall, daß in unmittelbarem Anschluß an die Eheschließung eine Auslandsreise unternommen werden soll, oder wenn sich in dem auf den Mädchennamen lautenden Paß noch gültige Sichtvermerke befinden, sind die Paßbehörden ermächtigt, den Paß durch den Zusatz „von . . . ab Ehefrau des . . .“ zu ergänzen. Gleichzeitig ist die Gültigkeitsdauer des Passes auf die Reisedauer oder die Gültigkeit der eingetragenen Sichtvermerke zu beschränken. Hierüber ist der Behörde, die für die Ausstellung eines neuen Passes zuständig ist, Mitteilung zu machen, wenn sie die Ergänzung nicht selbst vorgenommen hat oder wenn ihre Einwilligung (§ 19 Abs. 1 Buchst. b) nicht eingeholt worden ist.
- 24.4 Im übrigen gilt für die eingezogenen Pässe Ziff. 17.1.
- 25. Begründung und Rechtsmittelbelehrung bei Versagung, Beschränkung oder Entziehung eines Reisepasses (§ 25)**
- 25.1 Eine Verfügung, durch die ein Paß versagt, entzogen oder beschränkt wird, ist mit Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (vgl. § 20 Abs. 3 und § 27 OBG). Eine allgemeine Begründung, z. B. „daß Tatsachen die Annahme rechtfertigen, usw.“ genügt nicht. Es sind vielmehr konkrete, in der Person des Antragstellers liegende Tatsachen aufzuführen.
- 25.2 Die vom Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — Köln, Ludwigstr. 2, geführte Warnliste ist eine Einzelweisung im Sinne des § 4 PaßG; sie bedarf der Vollziehung der zuständigen Paßbehörde. Daher genügt es nicht, die einen Paß versagende, entziehende oder beschränkende Verfügung nur mit einem Hinweis auf die Eintragung der betroffenen Person in dieser Liste zu begründen. Es müssen vielmehr konkrete Tatsachen, die die Versagung, Entziehung oder Beschränkung rechtfertigen, aufgeführt werden. Anträge zur Aufnahme von Personen in die Warnliste sind formlos zu stellen, wenn Tatsachen im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchst. a PaßG bekannt geworden sind.
- Dienst- und Diplomatenpässe**
- 26. Zuständigkeit für die Ausstellung (§ 26)**
- Für die Ausstellung von Amtspässen (Ministerial- und Abgeordnetendienstpässe, Dienst- und Diplomatenpässe) gelten die Bestimmungen des Auswärtigen Amtes vom 20. 12. 1958 (GMBl. 1959 S. 10).
- Fremdenpässe**
- 27. Berechtigter Personenkreis (§ 27)**
- 27.1 Ausländer, die keine Heimatpässe erhalten können, und Staatenlose sollen vorübergehend oder dauernd mit einem Fremdenpaß ausgestattet werden, um sich gem. § 2 PaßG ausweisen zu können. Das gilt nicht für Personen, denen der Aufenthalt im Bundesgebiet verboten ist.
- 27.2 Die Voraussetzungen des § 27 sind vom Paßbewerber glaubhaft zu machen. Der Fremdenpaß wird im Benehmen mit der Ausländerbehörde ausgestellt. Vor Aushändigung ist die Aufenthalts-

erlaubnis (§ 2 AuslPolVO) einzutragen. Ein etwa im Besitz des Ausländers befindlicher anderer Paß ist einzuziehen. Auf Ausstellung eines Fremdenpasses besteht kein Rechtsanspruch. Der Besitz eines Fremdenpasses allein berechtigt nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet.

- 27.3 Wird bei Prüfung des Antrages auf Ausstellung eines Fremdenpasses festgestellt, daß der Antragsteller seine Heimat verlassen hat, um sich seiner Wehrpflicht zu entziehen, so ist der Antrag mir vorzulegen. Dazu ist zu berichten, ob bei Versagung des Passes ein Aufenthaltsverbot gerechtfertigt wäre, ob der Antragsteller etwa durch die Verweigerung der Wehrdienstpflicht in seinem Heimatland seiner Staatsangehörigkeit verlustig geht und dadurch eine künftige Ausweisung unmöglich wird. Dies gilt nicht für Antragsteller, die in Deutschland geboren oder mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind und hier ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 27.4 Ausländische Flüchtlinge erhalten gem. § 43 Sonderausweise nach den Vorschriften des Anhangs zum Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559).
- 27.5 Falls von einem Angehörigen der baltischen Staaten (Litauen, Lettland, Estland), der nicht im Besitz eines Heimatpasses ist, die Ausstellung eines Fremdenpasses beantragt wird, ist in die Staatsangehörigkeitsspalte die Bezeichnung „ungeklärt“ (litauisch) oder „ungeklärt“ (lettisch) oder „ungeklärt“ (estnisch) einzutragen, es sei denn, er weist durch Vorlage von sonstigen Urkunden (Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Personenstandsunterlagen u. a.) glaubhaft nach, daß er die litauische, lettische oder estnische Staatsangehörigkeit besitzt.
- 27.6 In Fremdenpässe, deren Geltungsbereich nicht auf das Inland beschränkt wird, ist auf der ersten freien Seite folgender Vermerk (Rückkehrklausel) einzutragen:
 „Es ist dem Inhaber gestattet, in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum..... zurückzukehren.“
 Dieser Eintragung sind anzufügen: Ort und Datum der Eintragung, Behörde, Unterschrift und Dienststempel.
- 27.7 Die Rückkehrfrist ist im allgemeinen auf die Geltungsdauer des Passes, in begründeten Fällen kürzer, mindestens jedoch auf drei Monate zu bemessen.
- 27.8 Bei Verlängerung der Gültigkeit eines Fremdenpasses ist die Rückkehrfrist durch Neueintragung des erwähnten Vermerks ebenfalls zu verlängern.
29. **Eintragung weiterer Personen in den Fremdenpaß (§ 29)**
 Die Aufnahme des Ehegatten und der Kinder in Fremdenpässe ist nicht zulässig.
30. **Zuständigkeit der Auslandsvertretungen (§ 30)**
- 30.1 Die deutschen Auslandsvertretungen sind vom Auswärtigen Amt ermächtigt worden, Fremdenpässe an staatenlose Personen auszustellen,
- 30.11 deren vorläufiger Reiseausweis (TTD) infolge Zeitablaufs ungültig geworden ist,
- 30.12 deren Ausweisung in die Bundesrepublik zu befürchten ist, sofern eine Rückübernahmeverpflichtung der Bundesrepublik besteht,
- 30.13 die Wiedereinbürgerungsanträge gestellt haben, deren Berechtigung anzunehmen ist (Art. 116 Abs. 2 GG),
- 30.14 die durch Verheiratung mit einem USA-Bürger die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. Im übrigen wird die Ermächtigung vom Auswärtigen Amt nur von Fall zu Fall erteilt.
- 30.2 Die Ermächtigung ist in gleicher Weise für die Verlängerung eines Fremdenpasses durch eine

Auslandsvertretung erforderlich. In der Regel besteht kein deutsches Interesse an einer solchen Verlängerung. Der Inhaber muß sich zur Erlangung eines gültigen Reiseausweises an die zuständige Behörde des neuen Aufenthaltsstaates wenden. Die Ermächtigung wird nur erteilt, wenn der Paßinhaber nach wie vor nachweislich seinen ausschließlichen Wohnsitz im Inland hat oder wenn eine Verpflichtung zur Rückübernahme für die Bundesrepublik besteht.

Gleiches gilt für die Verlängerung eines Ausweises gemäß § 43.

Ausländische Pässe

35. Anerkennung ausländischer Pässe (§ 35)

- 35.1 Pässe, die für Emigranten aus den osteuropäischen Satellitenstaaten durch diplomatische oder konsularische Exilvertretungen ausgestellt worden sind, können anerkannt werden. Voraussetzung ist, daß die Befugnis dieser Vertretungen zur Ausstellung eigener Pässe vom Aufenthaltsstaat anerkannt wird. Diese Anerkennung wird immer dann als gegeben anzusehen sein, wenn die Behörden des Aufenthaltslandes diese Pässe mit einer Aufenthaltserlaubnis oder mit einem Wiedereinreise-sichtvermerk versehen haben.
- 35.11 Pässe, die von Behörden im Territorium eines osteuropäischen Satellitenstaates ausgestellt und durch diplomatische oder konsularische Exilvertretungen verlängert worden sind, werden unter den gleichen Voraussetzungen anerkannt.
- 35.12 Sichtvermerke dürfen in solchen Pässen nur unter sinngemäßer Anwendung des § 53 und nach vorheriger Genehmigung durch das Auswärtige Amt erteilt werden. Die Regelung des § 37 Abs. 1 bleibt unberührt.
- 35.2 Von Saudisch-Arabien für weibliche Personen ausgestellte Pässe werden auch ohne Lichtbild anerkannt. Zur Identifizierung der Paßinhaberin ist notfalls eine Unterschriftprobe zu verlangen.
- 35.3 Pässe des souveränen Malteserordens (Sitz in Rom) für ausländische Geistliche und weltliche Ritter des Ordens sowie Dienstpässe für die nicht-diplomatischen Ritter des Ordens und deren Familienangehörige werden unter den Voraussetzungen des § 35 anerkannt; das Erfordernis der Angabe der Staatsangehörigkeit gemäß Abs. 1 Buchst. a entfällt. Hinsichtlich der Erteilung von Sichtvermerken an Inhaber von Malteserpässen s. Ziffer 53.
- 35.4 Unzulässig ist die Änderung oder Ergänzung ausländischer Pässe durch deutsche Behörden. Das gilt auch für Eintragungen, die sich auf eine Änderung der persönlichen Verhältnisse des Inhabers (Staatsangehörigkeit, Tod u. ä.) beziehen.
- 35.5 Zulässig sind Eintragungen, die ausdrücklich angeordnet oder international üblich sind, z. B. die besondere Aufenthaltserlaubnis und das Aufenthaltsverbot (§§ 2 und 5 der AuslPolVO).
- 35.6 **Einziehung ausländischer Pässe**
- 35.61 Die Pässe verstorbener Ausländer sowie die ausländischen Pässe von deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz aus den unter fremder Auftragsverwaltung stehenden Gebieten in die Bundesrepublik verlegt haben, sind einzuziehen.
- 35.62 Die eingezogenen ausländischen Pässe solcher Staaten, die in der Bundesrepublik Konsularbehörden unterhalten, sind diesen Konsulaten unmittelbar zu übersenden, soweit die Pässe nicht den Einbürgerungsmitteilungen (s. RdErl. vom 3. 3. 1959 — n. v. — I B 3 13—12.23 —) beizufügen sind. Dabei ist anzugeben:
- a) Im Falle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit die Anschrift des bisherigen Paßinhabers, das Datum der Einbürgerungsurkunde und die Behörde, die die Einbürgerungsurkunde ausgestellt hat;

- b) wenn der Ausländer verstorben ist, seine bisherige Anschrift, der Todestag und das Standesamt, bei dem der Sterbefall beurkundet ist;
- c) wenn ein deutscher Staatsangehöriger seinen Wohnsitz aus den unter fremder Auftragsverwaltung stehenden Gebieten in die Bundesrepublik verlegt hat, lediglich diese Tatsache.

35.63 Eingezogene Pässe von Staaten, die im Bundesgebiet keine Konsularbehörden unterhalten, obwohl beiderseits diplomatische Beziehungen bestehen, und solchen Staaten, in denen eine deutsche Schutzmachtvertretung besteht (dies sind z. Z. Bulgarien, China, Chinesische Volksrepublik und Nationalchina —, Israel, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn), sind mit den Angaben zu a) bis c) der Ziff. 35.62 unmittelbar an das Auswärtige Amt zwecks Weiterleitung an die Schutzmachtvertretungen zu senden. Hinsichtlich solcher Pässe, deren Rücksendung an die Behörde des Ausstellungslandes untunlich erscheint, verweise ich auf den RdErl. vom 11. 5. 1956 (S. 29 der Samml. nicht veröffentlichter Erlasse in Paßangelegenheiten).

35.64 Eingezogene Pässe von Staaten, mit denen keine diplomatischen Beziehungen unterhalten werden und in denen eine deutsche Schutzmachtvertretung nicht besteht sowie estnische, lettische und litauische Pässe, die noch von den bestehenden Vertretungen dieser früheren Staaten ausgestellt werden, können nach Ablauf von 3 Jahren seit dem Tage des Ablaufs der Gültigkeit vernichtet werden.

36. **Ausländische Fremdenpässe (§ 36)**

36.1 Das Permit to reenter the United States (US-Reentry-Permit) ist als Paßersatz (an Stelle eines Fremdenpasses) zugelassen. US-Reentry-Permits werden für die Wiedereinreise in die USA auch für eine Abwesenheit von weniger als 12 Monaten ausgestellt.

36.2 Hinsichtlich der Bestimmungen ausländischer Staaten über die Rückkehrberechtigung von Fremdenpaßinhabern s. Anlage 6.

Anlage 6

37. **Pässe von Exilvertretungen der baltischen Staaten (§ 37)**

37.1 Estnische Vertretungen sind die Estnische Gesandtschaft in London und die Estnischen Generalkonsulate in New York, Rio de Janeiro und Kopenhagen.

37.2 Lettische Vertretungen sind die Gesandtschaften in London, Washington und Rio de Janeiro.

37.3 Litauische Vertretungen sind die Gesandtschaften beim Hl. Stuhl in Rom und in London sowie die Konsulate in New York und Chicago.

37.4 Die baltischen Exilvertretungen stellen im allgemeinen nur Pässe für die baltischen Staatsangehörigen aus, die in den Staaten ihres Amtssitzes einen Wohnsitz haben.

38. **Ausländische Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe (§ 38)**

Ausländische Diplomaten-, Ministerial- und Dienstpässe werden auch dann anerkannt, wenn nach dem Recht des Heimatstaates die Eintragung der Geltungsdauer nicht vorgesehen ist und keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Geltungsdauer abgelaufen ist.

39. **Ausländische Familienpässe (§ 39)**

39.1 Ausländische Familienpässe werden gemäß § 35 Abs. 2 in dem gleichen Umfang wie deutsche Familienpässe anerkannt, d. h. also gemäß § 10 Abs. 2 dann, wenn die in ihnen eingetragenen Kinder das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben und die Pässe zur gemeinsamen Reise ausgestellt werden. Sie werden darüber hinaus gemäß § 39 Abs. 2 auch dann anerkannt, wenn in ihnen Jugendliche im Alter zwischen 15 und 21 Jahren eingetragen sind.

39.2 Von der Verpflichtung (§ 35 Abs. 2 i. Verb. mit § 50 Abs. 2 und 3), den ausländischen Familienpaß nur zur gemeinschaftlichen Reise zu benutzen, sind, ohne daß dadurch die Anerkennung des Passes verlorengeht, Ausnahmen zugelassen. So können ausländische Familienpässe gemäß § 39 Abs. 1 von den erwachsenen Personen, deren Lichtbild und Unterschrift in dem Paß enthalten sind, auch zu Einzelreisen benutzt werden. Als erwachsene Personen gelten nach deutschem Recht solche, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

39.21 Ausländische Familienpässe, die von den darin eingetragenen Kindern zu Einzelreisen benutzt werden, können für diese Kinder nicht als gültige Pässe angesehen werden. Das gilt zunächst für die Einreise in das Bundesgebiet. Es gilt ferner für den Aufenthalt ausländischer Kinder im Bundesgebiet, die den Familienpaß der Eltern oder des Elternteils, auf deren Namen der Paß ausgestellt ist, besitzen und sich durch diesen ausweisen, wenn sie sich dort

a) ohne ihre Eltern oder einen Elternteil aufhalten,

b) nach gemeinsamer Einreise an einem anderen Ort im Bundesgebiet als die Eltern oder ein Elternteil aufhalten.

Desgleichen gelten Familienpässe in dem Falle zu b auch dann nicht für diese Kinder, wenn sich die Pässe bei den Eltern oder dem Elternteil, die sich an dem anderen Ort aufhalten, befinden.

39.22 In ausländischen Familienpässen eingetragene Kinder müssen sich daher in Fällen der Ziff. 39.21, um ihrer Verpflichtung gemäß den §§ 1 und 2 PaßG nachkommen zu können, durch einen eigenen Paß oder Paßersatz ausweisen. Das trifft auch für einen eingetragenen Elternteil zu, wenn er sich im Bundesgebiet von dem Inhaber des Passes trennt. Auf dieser Forderung muß auch deswegen bestanden werden, weil eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis nur in anerkannte und gültige Pässe und Paßersatzpapiere eingetragen oder in Verbindung mit anderen gültigen Grenzübertrittspapieren erteilt werden darf.

Paßersatzpapiere

40. **Zulassung von Paßersatzpapieren (§ 40)**

40.01 Paßersatzpapiere sind Reiseausweise, die nur für einen bestimmten Zweck (z. B. Gesellschaftsreisen, kleiner Grenzverkehr) oder für einen bestimmten Personenkreis (z. B. ausländische Flüchtlinge, Seeleute) ausgegeben werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Ausstellung, Versagung und Entziehung von Paßersatzpapieren die Bestimmungen über die Ausstellung, Versagung und Entziehung von Reisepässen Anwendung.

40.02 Für die durch die Paßverordnung zugelassenen Paßersatzpapiere gilt folgendes:

40.021 **Rheinschifferpässe sind**

a) gültige Nationalpässe der Rheinuferstaaten und Belgiens;

b) gültige Reiseausweise, die gemäß dem Londoner oder dem Genfer Abkommen von den Behörden der Rheinuferstaaten und Belgiens für Flüchtlinge ausgestellt werden;

c) gültige Fremdenpässe für Personen, die nicht Staatsangehörige eines Rheinuferstaates oder Belgiens sind, und zwar in Belgien

„Titre de voyage pour étrangers“ (Reisbewijs pour étrangers),

in den Niederlanden

„Paspoort voor vreemdelingen“ (Passeport pour étrangers),

in der Bundesrepublik Deutschland

„Fremdenpaß“ (Passeport pour étrangers),

in Frankreich

„Titre d'identité et de voyage“ (diplôme vert),

in der Schweiz
 „Passeport pour étrangers“,
 sofern sie mit folgendem dreisprachigem Vermerk
 (Stempel) versehen sind:

Rheinschifferpaß	
Rijnschipper-Paspoort	
Passeport de batelier du Rhin	
....., den, 19.....	
(Ort)	
Dienstsiegel	
	(Behördenname)
Nr.	
.....	
	(Unterschrift)

40.022 Rheinschiffern, die

- nicht Staatsangehörige eines Rheinuferstaates oder Belgiens und
- Inhaber eines Nationalpasses eines anderen europäischen Staates sind und
- eine Erlaubnis zum Aufenthalt in einem der Rheinuferstaaten oder Belgien besitzen und
- für die Einreise in die Rheinuferstaaten und nach Belgien keinen Sichtvermerk benötigen,

wird von den zuständigen Behörden des Staates, der ihnen die Erlaubnis zum Aufenthalt erteilt hat, folgender dreisprachiger Vermerk (Stempel) in den Nationalpaß eingetragen:

„Le titulaire du présent passeport, résident à bénéficie des facilités de circulation des bateliers du Rhin jusqu'au“

„Dem Inhaber dieses Reisepasses, der in seinen ordnungsmäßigen Aufenthalt hat, werden die für Rheinschiffer geltenden Reiseerleichterungen bis zum gewährt.“

„De houder van dit paspoort, wonende te heft aanspraak op de reisfaciliteiten voor Rijnschippers, tot“

40.023 Die zuständigen Behörden der Rheinuferstaaten und Belgiens dürfen nur die von Behörden ihres Staates ausgestellten Nationalpässe, Reiseausweise für Flüchtlinge und Fremdenpässe gemäß Ziff. 40.021 und die ausländischen Nationalpässe gemäß Ziff. 40.022 mit den dort vorgesehenen dreisprachigen Vermerken versehen, und zwar auch nur dann, wenn es sich bei ihren Inhabern handelt um:

- Schiffsführer, die nachweisen, daß sie das Rheinschifferpatent oder entsprechende Befähigungsnachweise besitzen;
- Angehörige der Schiffsmannschaft, die eine Bescheinigung des Schiffsführers oder der Reederei als Besatzungsmitglied besitzen;
- Familienangehörige der zu a und b genannten Personen.

Bei der Beantragung des Vermerks haben die zuständigen Behörden zu prüfen, ob der Antragsteller seinen Beruf als Rheinschiffer tatsächlich ausübt.

40.0231 Der dreisprachige Vermerk gemäß Ziff. 40.021 ist durch roten Stempelaufdruck in der Größe 8 mal 8 cm auf der Innenseite des vorderen Umschlagdeckels anzubringen.

Der Stempelaufdruck für den dreisprachigen Vermerk gemäß Ziff. 40.022 wird wegen seines umfangreicheren Textes in einem größeren Format gewählt werden müssen. Er ist in den Pässen auf einer der für Sichtvermerke vorgesehenen Seiten anzubringen und mit dem Datum, an dem er erteilt wird, und mit der Unterschrift eines Bediensteten der für die Ausstellung zuständigen Behörde zu versehen. Seine Gültigkeitsdauer ist auf höchstens zwei Jahre oder, wenn der Paß nicht solange gültig ist, auf die Gültigkeitsdauer des Passes festzusetzen.

Die Vermerke sind gebührenfrei.

40.0232 Über die ausgestellten Vermerke gemäß Ziff. 40.021 und 40.022 sind gesonderte Register zu führen. In das über die Vermerke gemäß Ziff. 40.021 zu führende Register ist unter laufender Nummer einzutragen:

Tag der Ausstellung des Vermerks,
 Nummer des Passes / Reiseausweises / Fremdenpasses
 Registernummer des Passes / Reiseausweises / Fremdenpasses
 Behörde, die den Paß / Reiseausweis / Fremdenpaß ausgestellt hat
 Tag der Ausstellung des Passes / Reiseausweises / Fremdenpasses
 Gültigkeitsdauer des Passes / Reiseausweises / Fremdenpasses
 Familienname
 Vorname
 Geburtstag
 Geburtsort
 Bemerkungen (insbesondere, ob Schiffsführer, Besatzungsmitglied oder Familienangehöriger; außerdem die Anzahl der berechtigten Personen).

In das über die Vermerke gemäß Ziffer 40.022 zu führende Register sind unter laufender Nummer außer den hier genannten Angaben die Gültigkeitsdauer des Vermerkes und die Staatsangehörigkeit einzutragen.

40.024 Vermerke, die von den zuständigen deutschen Behörden erteilt wurden, sind von ihnen für ungültig zu erklären, wenn der Inhaber des Passes, des Reiseausweises, des Fremdenpasses oder des ausländischen Nationalpasses aus dem Rheinschifferberuf ausscheidet. Die zuständigen deutschen Behörden können sich hierbei erforderlichenfalls der Amtshilfe anderer Behörden, insbesondere der Behörden und Dienststellen, welche die Paßnachschau ausüben, bedienen. Wird bei einem Inhaber eines deutschen Rheinschifferpasses oder eines ausländischen Nationalpasses mit einem Vermerk gemäß Ziff. 40.022 von einer Dienststelle, welche die Paßnachschau wahrnimmt, festgestellt, daß er aus dem Rheinschifferberuf ausgeschieden ist, so kann diese Dienststelle den Vermerk im Einvernehmen mit der Stelle, die ihn ausgestellt hat, ungültig machen.

40.025 Da sich die Rheinuferstaaten das Recht vorbehalten haben, unerwünschten ausländischen Rheinschiffern die Einreise auch dann zu verweigern, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind, müssen die zuständigen Behörden, wenn ein entsprechendes Ersuchen eines Rheinuferstaates vorliegt, die Vermerke durch folgenden handschriftlichen Zusatz

„Gilt nicht für“
 (Bezeichnung des betreffenden Landes)“

einschränken. Der Zusatz muß mit der Bezeichnung der Behörde, der Unterschrift eines ihrer Bediensteten sowie mit dem Datum und dem Dienstsiegel versehen werden.

Die Namen derjenigen Rheinschiffer, deren Rheinschifferpässe oder Vermerke gemäß Ziff. 40.022 auf Ersuchen eines anderen Rheinschifferstaates

- für dessen Gebiet keine Gültigkeit haben sollen, werden den für die Eintragung zuständigen Behörden und der Paßkontrolldirektion von Fall zu Fall vom Bundesminister des Innern mitgeteilt.
- 40.026 Für die Eintragung der Vermerke gemäß Ziff. 40.021 und 40.022 sowie deren Ungültigkeitserklärung sind folgende deutsche Behörden zuständig:
- die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg,
die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz,
das Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim,
die deutschen Generalkonsulate in Amsterdam,
Rotterdam,
Antwerpen,
Basel.
- 40.027 Die Inhaber von Rheinschifferpässen und Nationalpässen mit dem Vermerk gemäß Ziff. 40.022 sowie die eingetragenen Familienangehörigen sind im Geltungsbereich dieser Regelung uneingeschränkt vom Sichtvermerkszwang befreit. Sie dürfen die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland an Anker- und Liegeplätzen der Schiffe auch außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen überschreiten.
- 40.028 Inhaber von Rheinschifferpässen gemäß Ziff. 40.021, Buchstabe b und c müssen, solange sie als Rheinschiffer tätig sind, von dem Staat, dessen Behörden den Rheinschifferpaß ausgestellt haben, ohne jede Förmlichkeit jederzeit zurückübernommen werden, und zwar auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Rheinschifferpasses abgelaufen ist. Rheinschiffern, die nicht mehr als solche tätig sind und sich unerlaubt in einem anderen Rheinuferstaat aufhalten, wird die Rückkehr von dem Staat, dessen Behörden den Rheinschifferpaß ausgestellt haben, während einer Frist von einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Rheinschifferpasses gestattet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn der betreffende Rheinschiffer die Erlaubnis erhalten hat, sich in einem anderen Rheinuferstaat aufzuhalten.
- Diese Bestimmungen über die Rückübernahme der Inhaber von Rheinschifferpässen gemäß Ziff. 40.021 Buchstabe b berühren nicht Rückkehrberechtigungen, die sich aus den Reiseausweisen gemäß den Londoner und Genfer Abkommen ergeben, oder Rückübernahmeverpflichtungen auf Grund anderer vertraglicher Regelungen.
- 40.029 § 52 Abs. 2 ist gegenstandslos.
- 40.03 Der **Donauschifferausweis** ist ein siebensprachiger Ausweis, der an die in der Donauschiffahrt tätigen Personen und an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft auf den Donauschiffen lebenden Familienmitglieder ausgegeben wird.
- Zur Ausstellung der Donauschifferausweise ist — vorbehaltlich einer endgültigen Regelung — die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg zuständig.
- 40.04 **Ausweise im kleinen Grenzverkehr und im Ausflugsverkehr:**
- 40.041 Nach Maßgabe der mit einzelnen Staaten abgeschlossenen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr gelten die dort vereinbarten Grenzausweise (Grenzkarten, Grenzscheine, Ausflugscheine) als Paßersatz.
- 40.042 Hinsichtlich des kleinen Grenzverkehrs mit Belgien und den Niederlanden gelten z. Z. folgende Abkommen:
- a) Deutsch-belgisches Abkommen über die Ausstellung von Ausweisen für den kleinen Grenzverkehr v. 29. Dezember 1948 (in Kraft getreten am 1. Mai 1949) und das Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen vom 1. Juni 1949;
- b) Abkommen über die Ausstellung von Ausweisen für den kleinen Grenzverkehr zum Überschreiten der deutsch-niederländischen Grenze nebst Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen vom 15. Oktober 1949.
- 40.05 **Landgangsausweis:**
- Diese Ausweise werden von der für den Hafenort zuständigen Paßkontrollstelle ausgestellt. Muster hierfür sind im GMBL 1953 S. 37 veröffentlicht.
- 40.06 **Sonderausweise für Flüchtlinge** (s. Ziff. 43)
- 40.07 **Lizenzen für Fluglinienpersonal:**
- Luftfahrerscheine für Linienflugzeugführer und Ausweise für Flugzeugbesatzungsmitglieder werden von den obersten Landesverkehrsbehörden ausgestellt.
- Vor der Ausstellung des Ausweises wird bei der für den Wohnsitz des Ausweisbewerbers zuständigen Paßbehörde festgestellt, ob Paßversagungsgründe (§ 7 PaßG) vorliegen.
- 40.08 **Die Durchlaßscheine der Vereinten Nationen**
- „Laissez-Passer des Nations Unies“ werden in zwei Arten ausgegeben:
- Laissez-passer in rotem Umschlag als diplomatischer Passierschein für hohe Beamte der UN und Laissez-passer in blauem Umschlag für die übrigen Beamten der UN.
- 40.09 **Titres d'identité et de voyage** (s. § 44)
- 40.10 **Vorläufige Reiseausweise**
(Temporary Travel Document — TTD):
- Sie werden für Deutsche in Staaten, in denen deutsche Vertretungen nicht bestehen, an Stelle eines deutschen Reisepasses von den amerikanischen, britischen oder französischen Vertretungen bzw. von Permit Office (s. Anlage 2) ausgestellt. Für Deutsche im Inland wird ein TTD im allgemeinen nicht mehr ausgestellt, da die Ostblockstaaten (Albanien, Bulgarien, Rot-China, Nordkorea, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Sowjetunion, Ungarn) numehr die deutschen Reisepässe anerkennen. Sollte ein Paßbewerber trotz entsprechender Belehrung auf der Ausstellung eines TTD zur Reise in einen der genannten Staaten bestehen, so ist ein entsprechender Antrag entgegenzunehmen und zu prüfen (s. Ziff. 15). Soweit Versagungsgründe gem. § 7 PaßG vorliegen, ist der Antrag in dreifacher Ausfertigung mir vorzulegen. Falls keine Versagungsgründe vorliegen, sind die Anträge unmittelbar dem Allied Travel Office in Berlin, Elsholtzstr. 32, mit Stellungnahme und folgenden Unterlagen vorzulegen:
- a) Antrag auf einem für deutsche Reisepässe gebräuchlichen Antragsvordruck in Maschinenschrift in zweifacher Ausfertigung (falls nicht vorgesehen, sind die Antragsvordrucke hinsichtlich der Haarfarbe des Antragstellers zu ergänzen);
- b) zwei Lichtbilder 4 × 5½ cm, die den Paßbewerber von vorne ohne Kopfbedeckung zeigen und auf der Rückseite seinen Namen in Blockschrift enthalten;
- c) Führungszeugnis, das nicht älter als 14 Tage sein darf;
- d) bei Auswanderung außerdem ein kurzer Lebenslauf.
- Die Ausweise werden den Antragstellern vom Travel Office unmittelbar übersandt. Der Antrag kann von derselben Stelle verlängert werden; einem Verlängerungsantrag ist jeweils ein neues Führungszeugnis beizufügen.
- 40.11 **Notreiseausweise:**
- 40.111 Sie werden an Ausländer als Paßersatz in besonderen Notfällen ausgegeben. Sie gelten nur in Verbindung mit einem Personalausweis mit Lichtbild. Zur Ausstellung von Notreiseausweisen sind die zur Erteilung von Ausnahmesichtvermerken ermächtigten Dienststellen (s. Ziff. 51) zuständig. Ein Notreiseausweis darf nur ausgestellt werden
- a) zum Besuch eines nahen Angehörigen im Bundesgebiet bei Todes- oder Unglücksfällen oder bei schwerer Erkrankung, wenn dem Reisenden

- die rechtzeitige Beschaffung eines Passes nicht möglich war und wenn der Reisende seine Angaben über den Notfall (durch Telegramm, fernmündliche Bestätigung u. ä.) glaubhaft machen kann,
- b) wenn sicherheitsmäßige Bedenken nicht bestehen,
- c) wenn der Antragsteller nicht staatenlos und seine Staatsangehörigkeit nicht zweifelhaft ist, so daß seine Rückkehr in das Ausgangsland gesichert erscheint,
- d) wenn es sich nicht um Angehörige der Ostblockstaaten handelt.
- 40.112 Soweit für Ausländer Sichtvermerkszwang besteht, ist der Notreiseausweis mit einem Ausnahmesichtvermerk zu versehen (§ 45). Die Geltungsdauer von Ausweis, Sichtvermerk und Reisefrist ist dem Reisezweck anzupassen und darf 14 Tage nicht übersteigen.
- 40.113 Dem § 57 Abs. 4 entsprechend wird die für den Zielort zuständige Ausländerbehörde jeweils von der Ausstellung eines Notreiseausweises verständigt, wenn gleichzeitig ein Ausnahmesichtvermerk (§ 51) mit Reisefrist erteilt wird.
- 40.114 Der Inhaber eines Notreiseausweises ist verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft bei der Meldebehörde des Reisezielortes zu melden. Er darf von dem angegebenen Zielort nicht abweichen und muß auf der Rückreise vor Ablauf der Reisefrist dieselbe Übergangsstelle, über die er eingereist ist, wieder überschreiten, falls er nicht bis dahin im Besitze eines Passes ist. Bei Einreise auf dem Luftwege kann er auch über eine andere Übergangsstelle zureisen. Bei der Ausreise wird der Notreiseausweis eingezogen.
- 40.12 **Ausweise auf Grund von Abkommen und Verträgen:**
Hierunter fallen Ausweise für die Abgeordneten der beratenden Versammlung des Europarates, für die Mitglieder der gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, für die Angehörigen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und die Angehörigen der Europäischen Atomgemeinschaft (Muster des Ausweises s. GMBL 1954 S. 379 und 1958 S. 479).
- 40.13 **Passierscheine für nichtdeutsche Fluggäste:**
Sie werden von den Paßkontrollstellen auf den Flughäfen ausgestellt.
- 40.14 **US-Certificates of Identity and Registration**
41. **Kinderausweise (§ 41)**
- 41.1 Deutsche Kinderausweise werden von folgenden Ländern als Paßersatz anerkannt:
- a) unbeschränkt:
Belgien, Chile, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Indien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei;
- b) bedingt:
Ecuador und Peru, wenn aus dem Ausweis hervorgeht, daß die Reise mit ausdrücklichem Einverständnis der gesetzlichen Vertreter ausgeführt wird;
Jugoslawien, wenn die Namen des Vaters und der Mutter des Kindes eingetragen sind.
Bestehen Zweifel, ob das Land, das besucht werden soll, den deutschen Kinderausweis schlechthin oder nur unter besonderen Bedingungen anerkennt, empfiehlt sich eine Rückfrage bei der konsularischen Vertretung dieses Landes.
- 41.2 Falls von einem Land der Ausweis nicht anerkannt wird und die Aufnahme der Kinder in einen Familienpaß nicht möglich ist, sind den Kindern Reisepässe auszustellen.
- 41.3 Kinder deutscher Seeleute, die ihre Eltern auf Auslandsfahrt begleiten, erhalten Kinderausweise, soweit sie nicht im Familienpaß aufgenommen sind.
- 41.4 Kinderausweise können ausnahmsweise auch von einer örtlich nicht zuständigen Paßbehörde ausgestellt werden, wenn Zweifel an der Identität des Kindes nicht bestehen. Die zuständige Paßbehörde ist jedoch nachträglich zu verständigen.
- 41.5 Die Ausstellung von Kinderausweisen an nichtdeutsche Kinder kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Fremdenpasses oder eines Paßersatzpapiers für ausländische Flüchtlinge — heimatlose Ausländer — vorliegen. Im übrigen ist der Reiseausweis für nichtdeutsche Kinder durch die zuständigen Heimatbehörden oder Auslandsvertretungen zu beschaffen.
- 41.6 Das Muster für den Kinderausweis ist im GMBL 1955 S. 247 bekanntgemacht.
42. **Sammellisten (§ 42)**
- 42.1 Verantwortlich für die Überprüfung der Reisen, für die zur Ausstellung eines Passes eine andere Paßbehörde örtlich zuständig wäre, ist die Paßbehörde, die die Zustimmung erteilt (Abs. 2 Satz 2). Die Paßbehörden sind ermächtigt, von der Einholung der Zustimmung im Einzelfall Abstand zu nehmen, wenn der Antragsteller in den Fahndungsunterlagen nicht verzeichnet ist und wenn die Paßbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen nicht annehmen muß, daß Paßversagungsgründe vorliegen. Die Zustimmung ist gegebenenfalls von der Behörde, die den Paß ausstellt, unmittelbar einzuholen. Für Inhaber von gültigen Reisepässen ist die Zustimmung nicht erforderlich.
- 42.2 Absatz 3 ist bis auf weiteres nicht anzuwenden, da die meisten Länder deutsche Sammellisten, in denen Ausländer aufgeführt sind, nicht anerkennen.
- 42.3 Deutsche Sammellisten als Paßersatz werden anerkannt von:
Belgien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei, UdSSR.
- 42.31 Ferner erkennen deutsche Sammellisten als Paßersatz — jedoch beschränkt auf einen bestimmten Personenkreis bzw. unter besonderen Bedingungen — an:
- 42.311 **Großbritannien und Nordirland**
für Gruppen von Schülern, Studenten, Sportlern und Teilnehmern an kulturellen Veranstaltungen, Pilgerfahrten oder Fahrten zum Besuch von Gräbern, deren Besuch auf Veranlassung einer deutschen Behörde oder anerkannten Organisation erfolgt, sowie für Angehörige von Behörden, Firmen, Vereinen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen, wenn die Reisetilnehmer Angehörige der reiseveranstaltenden Behörde, Firma usw. sind, die Sammeliste von einem britischen Visums- oder Konsulatsbeamten mit einem Gültigkeitsvermerk versehen ist und der Aufenthalt in Großbritannien nicht mehr als zwei Monate beträgt.
Die Behörden des Protektorats Zansibar erkennen Sammellisten nur unter den im RdSchr. d. BMI v. 1. 7. 1955 (GMBL S. 321) aufgeführten Voraussetzungen an.
- 42.312 **Die Niederlande**
gestatten den Aufenthalt von Sammelreisenden nur bis zu zwei Monaten. Bei Autobusreisen ist für jeden Autobus eine besondere Sammeliste auszustellen.
Außerdem verlangen die niederländischen Grenzbehörden sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise — falls diese nicht über die Einreisekontrollstellen erfolgt — die Vorlage eines besonderen namentlichen Verzeichnisses der Per-

sonen, die mit der Sammelliste die Grenze überschreiten wollen.

- 42.313 Dänemark, Norwegen, vgl. RdSchr. d. BMI v. 28. 7. 1959 Schweden, (GMBI. S. 307) Finnland.
- 42.32 Im übrigen empfiehlt sich in Zweifelsfällen eine Rückfrage bei der zuständigen konsularischen Vertretung.
- 42.4 Die Paßbehörden sind ermächtigt, unter Abweichung von Abs. 4 auch für Reisegruppen von mindestens 5 Personen (ohne Reiseleiter) Sammellisten auszustellen. Mehr als 50 Personen darf die Sammelliste dagegen nicht enthalten. Derselbe Reiseleiter kann jedoch auf mehreren Sammellisten erscheinen. Der Reiseleiter muß die Pflichten, die auf Seite 4 des Vordrucks vermerkt sind, bei Aushändigung des Sammelpasses anerkennen.
- 42.5 Es liegt im Interesse der Reisetilnehmer, einen Personalausweis mitzuführen, da sie ohne Ausweis mit einer Zurückweisung an der Grenze rechnen müssen. Jugendliche unter 16 Jahren benötigen nur dann einen Personalausweis (Kinder ausweis), wenn ein solcher nach den Bestimmungen des Ziellandes erforderlich ist. Deutschen Bewohnern der Sowjetzone ist ggf. in Anwendung der Ziff. 1.3 ein Reisepaß auszustellen.
- 42.6 Für Sammellisten ist der amtlich zu beziehende Vordruck zu verwenden (Muster s. GMBI. 1954 S. 479 ff.). Durch die Einführung dieses Vordruckes ist die früher übliche Verbindung der Sammelliste mit einem Paßvordruck überflüssig geworden.
43. **Sonderausweise für Flüchtlinge (§ 43)**
- 43.1 Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) vom 28. Juli 1951 (BGBl. II S. 559) ist laut Bek. vom 25. Mai 1954 (BGBl. II S. 619) am 22. April 1954 in Kraft getreten. Diejenigen Staaten, die das Genfer oder das Londoner oder beide Abkommen ratifiziert haben oder ohne eines dieser Abkommen ratifiziert zu haben, die Sonderausweise für Flüchtlinge ausdrücklich anerkennen, sind im GMBI. 1959 S. 404 bekanntgemacht worden. Nach dem Inkrafttreten der Genfer Konvention sind grundsätzlich sowohl die heimatlosen Ausländer als auch die ausländischen Flüchtlinge mit Reiseausweisen gem. Art. 28 der Genfer Konvention auszustatten. Das Muster dieses Reiseausweises hat der Bundesminister des Innern mit RdSchr. vom 30. 10. 1954 (GMBI. S. 525) bekanntgemacht. Die Vordrucke sind wie die übrigen Paßvordrucke zu beschaffen. Im Hinblick darauf, daß von den Staaten in Übersee, die für die Auswanderung in Frage kommen, bisher nicht alle der Genfer Konvention beigetreten sind, können bis auf weiteres auch noch Reiseausweise nach dem Londoner Abkommen ausgestellt werden, insbesondere für Personen, die nach Staaten ausreisen, die zwar dem Londoner Abkommen vom 15. Okt. 1946 (BGBl. II 1951 S. 160) aber nicht dem Genfer Abkommen beigetreten sind.
- 43.11 Auch Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 des Genfer Abkommens, die die Anerkennung als Flüchtlinge in einem anderen Asyl land erlangt und ihren dauernden Aufenthalt unter Beachtung der für die Einreise und den Aufenthalt geltenden Vorschriften in das Gebiet der Bundesrepublik oder nach Berlin (West) verlegt haben, können nach Ablauf der Geltungsdauer ihres Ausweises einen neuen Reiseausweis erhalten (§ 11 des Anhangs zum Genfer Abkommen). Zweifel über die Flüchtlings-eigenschaft solcher Personen sind im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Bad Godesberg, Kölner Str. 89/91, zu klären.
- 43.12 Bei der Ausstellung der Reiseausweise ist nach den für Fremdenpässe geltenden Vorschriften zu verfahren mit der Maßgabe, daß sie auch als Fa-

milienreiseausweise ausgestellt werden können. Der Ausweis ist in der Regel auf 2 Jahre auszustellen und kann bis zur Gesamtgeltungsdauer von 5 Jahren verlängert werden. Die auf Seite 1 des Ausweises einzutragende Rückkehrfrist ist im allgemeinen auf die Geltungsdauer des Ausweises, in begründeten Fällen kürzer, mindestens jedoch auf 3 Monate zu bemessen.

- 43.13 Wenn bei Verlängerung der Geltungsdauer des Reiseausweises auch die Rückkehrfrist verlängert wird, ist dies wie folgt auf einer der Seiten 7—32 einzutragen:

„Es ist dem Inhaber gestattet, in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum..... zurückzukehren.“

Der Eintragung ist anzufügen: Ausstellende Behörde, Ort, Datum der Eintragung, Unterschrift und Dienststempel. Auf die Verlängerung der Rückkehrfrist ist bei der entsprechenden Eintragung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Reiseausweises auf Seite 5 oder 6 handschriftlich kurz hinzuweisen.

- 43.2 Wer heimatloser Ausländer ist, bestimmt sich nach dem Gesetz vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269). Die Entscheidung trifft die Ausländerbehörde. Dazu wird auf folgendes hingewiesen: Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet enthält keine Definition des Begriffs „heimatloser Ausländer“. Entsprechend der politischen Situation bei der Entstehung des Gesetzes beschränkte sich der Gesetzgeber darauf, Entscheidungen, die eine Organisation der Vereinten Nationen (UN) über die Anerkennung eines Ausländers als verschleppte Person oder Flüchtling getroffen hatte, als verbindlich anzusehen. Die Internationale Organisation der UN, der von den Besatzungsmächten die Betreuung der verschleppten Personen und Flüchtlinge im Bundesgebiet übertragen wurde, war die IRO. Die IRO teilte im Jahre 1950 die im Bundesgebiet befindlichen Flüchtlinge und verschleppten Personen in zwei Gruppen ein, und zwar:

- a) verschleppte Personen und Flüchtlinge, die als in Umsiedlung befindlich weiter von der IRO Fürsorge und Unterhalt erhielten und
- b) verschleppte Personen und Flüchtlinge, mit deren dauerndem Verbleib im Bundesgebiet gerechnet werden mußte.

Als „in Umsiedlung befindlich“ waren nach Ansicht der Alliierten Hohen Kommission anzusehen „DP's, die gerade wieder sesshaft gemacht wurden oder in Zukunft sesshaft gemacht werden könnten“. Spätestens mit der Auflösung der IRO am 1. 2. 1952 hat der für die Auswanderung vorgesehene Kreis der verschleppten Personen und Flüchtlinge zu bestehen aufgehört. Zum Personenkreis der in Umsiedlung befindlichen verschleppten Personen und Flüchtlinge gehören hiernach nur diejenigen verschleppten Personen und Flüchtlinge, die von der IRO tatsächlich zur Auswanderung gebracht worden sind (§ 26).

Die Gruppe der verschleppten Personen und Flüchtlinge, mit deren dauerndem Verbleib im Bundesgebiet gerechnet werden mußte, wurde entsprechend der Note der AHK v. 9. 2. 1950 von den Besatzungsmächten in die deutsche verwaltungsmäßige und finanzielle Obhut übergeben. Die Rechtsstellung dieser Gruppe zu regeln, war Aufgabe des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet. Falls die zu der in § 1 Abs. 1 Buchst. a angesprochenen Gruppe gehörigen Personen die Voraussetzungen des Abs. 1 b und c erfüllen, sind sie heimatlose Ausländer. Nach § 1 Abs. 3 steht einem heimatlosen Ausländer gleich, wer seine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer ableitet. Das trifft auf Abkömmlinge eines heimatlosen Ausländers zu, die nach dem 30. 6. 1950

oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer geboren sind. Der Vater oder — im Falle der unehelichen Geburt — die Mutter muß im Zeitpunkt der Geburt des Abkömmlings die Eigenschaft eines heimatlosen Ausländers besitzen oder besitzen haben. Vor dem 30. 6. 1950 oder vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gab es keine heimatlosen Ausländer im Sinne des Gesetzes, von denen eine Staatsangehörigkeit hätte abgeleitet werden können. Diejenigen Personen, die vor dem 30. 6. 1950 geboren sind, besitzen nur dann die Eigenschaft als heimatlose Ausländer, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchst. a bis c bei ihnen selbst gegeben sind. Dadurch, daß der Rechtsschutz für die ausländischen Flüchtlinge im Sinne der Satzung der IRO gehörten, auf den Hohen Kommissar übertragen wurde (der keine Nachfolgeorganisation der IRO ist), hat der in die deutsche Verwaltung übergebene Personenkreis keine Ausweitung erfahren. Nach § 1 Abs. 1 Buchst. a ist ein Ausländer, der die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers beansprucht, verpflichtet nachzuweisen, daß er der Obhut der Organisation untersteht, die von der UN mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist. Der Nachweis über die Unterstellung einer verschleppten Person oder eines Flüchtlings unter das Mandat dieser Organisation ergibt sich in der Regel aus den von der IRO ausgestellten Ausweisen. Bescheinigungen über die Eigenschaft einer verschleppten Person oder eines Flüchtlings werden nach Auflösung der IRO weder von dem Hohen Kommissar ausgestellt noch sind andere Organisationen oder Vereinigungen ausländischer Flüchtlinge befugt, sie zu erteilen. Im Hinblick auf die Verschiedenheit der je nach den Betreuungsstufen von der IRO ausgestellten Ausweise (IRO-Mandate oder Identity Cards) bestehen keine Bedenken dagegen, daß, von offenbar zu Unrecht erlangten Bescheinigungen abgesehen, alle von dieser Organisation während der Zeit ihrer Tätigkeit ausgestellten Bescheinigungen grundsätzlich als ausreichender Nachweis der Betreuung angesehen werden. Im übrigen kann die Betreuung durch die IRO auch durch andere geeignete Nachweise, ggf. aus den Unterlagen über die Übergabe der verschleppten Personen und Flüchtlinge, festgestellt werden.

- 43.21 Die nach § 1 Abs. 1 Buchst. c erforderliche Feststellung des Aufenthalts im Bundesgebiet oder Berlin (West) am 30. 6. 1950 begegnet häufig Schwierigkeiten, da verschleppte Personen oder Flüchtlinge überwiegend meldebehördlich nicht erfaßt wurden oder die IRO-Lagerakten hierüber keine Auskunft geben. Auch aus dem Ausstellungsdatum der IRO-Bescheinigung kann nicht ohne weiteres festgestellt werden, daß der Ausländer am 30. 6. 1950 seinen Aufenthalt im Bundesgebiet oder Berlin (West) gehabt hat. Das gilt insbesondere für Ausweise, die nach dem 30. 6. 1950 im Wege einer Umtauschaktion seitens der IRO ausgestellt worden sind. In diesen Fällen ist erforderlichenfalls eine Glaubhaftmachung, z. B. durch Bekundung von Personen über Umstände, die auf den Aufenthalt am Stichtag im Bundesgebiet oder Berlin (West) schließen lassen, als ausreichend anzusehen.
- 43.22 Da die Londoner und Genfer Reiseausweise keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers enthalten, erübrigen sich Ermittlungen über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Antragsteller (vgl. auch § 28).
- 43.3 Angehörigen der baltischen Staaten, die im Besitz von nationalen Pässen der Vertretungen Lettlands, Estlands oder Litauens sind, ist die Wahl zu überlassen, ob sie ihrer Ausweispflicht durch Nationalpässe (§ 37) oder mit Ausweisen gem. § 43 mit dem Vermerk über die Rechtsstellung als heimatlose Ausländer genügen wollen.
- 43.31 Die Eintragung der Rechtsstellung als heimatloser Ausländer (Ziff. 43.6) in die Nationalpässe der

Angehörigen der baltischen Staaten kommt nicht in Betracht.

- 43.32 Eine Einziehung der Nationalpässe bei Ausstellung von Londoner oder Genfer Ausweisen ist unzulässig, weil sie als Nachweis der Staatsangehörigkeit vom Inhaber benötigt werden. Die Angehörigen der baltischen Staaten, die heimatlose Ausländer sind, erhalten deshalb auf Antrag Londoner oder Genfer Ausweise mit dem Vermerk über die Rechtsstellung als heimatlose Ausländer. Sowohl in den Nationalpässen als auch in den Londoner oder Genfer Ausweisen ist der gleichzeitige Besitz der beiden Paßpapiere unter Beachtung des § 19 Abs. 3 durch Eintragung von Vermerk kenntlich zu machen, und zwar im Londoner oder Genfer Ausweis:

„Inhaber dieses Reiseausweises ist im Besitz des lettischen — estnischen — litauischen — Nationalpasses Nr.“,

und im Nationalpaß:

„Inhaber dieses Passes ist im Besitz des Reiseausweises Nr. nach dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 — nach dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951.“

- 43.4 Ausländische Flüchtlinge sind Ausländer und Staatenlose im Sinne des § 1 der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3), die die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge gem. § 5 erlangt haben. Der Nachweis hierüber ist durch eine Bescheinigung der Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu erbringen. Die Anschrift dieser Dienststelle ist

Nürnberg 2, Striegauer Straße, Postfach 8.

- 43.5 Liegt eine der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Buchst. a bis d PaßG vor, ist statt eines Londoner oder Genfer Ausweises ein Fremdenpaß mit Beschränkung auf das Inland auszustellen (s. § 28 Abs. 2 Satz 3).

- 43.6 Zum Nachweis der Rechtsstellung als heimatloser Ausländer oder als ausländischer Flüchtling und der Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet ist durch die Ausländerbehörde auf der ersten freien Seite des Ausweises bzw. Fremdenpasses ein Vermerk in Größe von 75 × 75 mm folgenden Inhalts in den Ausweis einzustempeln,

a) bei heimatlosen Ausländern:

„Aufenthaltsurlaubnis

Der Inhaber des Passes — Reiseausweises — ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

....., den 19.....
(Siegel) (Behörde)
(Unterschrift)*

b) bei ausländischen Flüchtlingen:

„Aufenthaltsurlaubnis

Der Inhaber des Passes — Reiseausweises — ist ausländischer Flüchtling nach der Asylverordnung *) und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis zum 19..... berechtigt.

....., den 19.....
(Siegel) (Behörde)
(Unterschrift)*

Dieser Stempel wird beim Verlassen des Bundesgebietes von der Paßkontrollstelle ungültig gemacht, wenn feststeht, daß der gewöhnliche Aufenthalt nach außerhalb des Bundesgebietes verlegt wird. Letzteres ist stets bei Personen an-

*) Soweit Reiseausweise auf Grund des § 11 des Anhangs zur Genfer Konvention ausgestellt werden, sind die Worte „nach der Asylverordnung“ im Stempelvordruck zu streichen.

zunehmen, die sich länger als 3 Monate im Ausland aufzuhalten beabsichtigen, es sei denn, daß sie eine Bescheinigung der Melde- oder Ausländerbehörde über die Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet vorlegen.

- 43.61 Die Eintragung der Aufenthaltserlaubnis in den Ausweis eines heimatlosen Ausländers hat nur deklaratorische Bedeutung. Das Aufenthaltsrecht besteht kraft Gesetzes (§ 12 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 — BGBl. I S. 269). Die Befristung des Aufenthalts ist unzulässig.
- 43.62 Die Ausdehnung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Flüchtlinge auf Berlin (West) ist nur nach vorheriger Zustimmung des Polizeipräsidenten in Berlin zulässig.
- 43.7 Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Londoner oder Genfer Ausweise kommt in der Regel erst dann in Betracht, wenn die eingetragene Geltungsdauer abgelaufen ist. Will jedoch der Inhaber auswandern, und stellt das Aufnahmeland besondere Bedingungen hinsichtlich der Geltungsdauer des Ausweises, so kann ggf. auch vor Ablauf der eingetragenen Geltungsdauer die Gültigkeit des Ausweises nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 verlängert werden. Wird jedoch eine Geltungsdauer von mehr als einem Jahr und über die Gesamtgeltungsdauer von 5 Jahren hinaus vom Aufnahmeland verlangt, so ist ein neuer Ausweis mit einer Geltungsdauer von 2 Jahren auszustellen.
- 43.8 Angehörige der Dienstgruppen der ausländischen Streitkräfte (Labour-Service-Einheiten) genießen paßrechtlich keine Sonderstellung.
- 43.9 § 43 Abs. 2 ist durch die Einbeziehung Berlins in das Londoner Abkommen gegenstandslos geworden.

Sichtvermerke

45. Zuständige Behörden (§ 45)

- 45.1 Inwieweit für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland noch Sichtvermerkszwang besteht, ergibt sich aus § 3 PaßVO und Abschn. A Ziff. 2.12 bis 3.333.
- 45.2 Sichtvermerke zur Einreise in die Bundesrepublik berechtigen auch zur Einreise nach Berlin (West).
- 45.3 Diplomatische Sichtvermerke erhalten die Inhaber von Diplomatenpässen. Sie werden ausschließlich von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung erteilt.
46. **Zuständigkeit der deutschen Sichtvermerksbehörden (Konsulate) im Ausland (§ 46)**
- 46.1 Die deutschen Sichtvermerksbehörden im Ausland erteilen Staatsangehörigen der Ostblockstaaten, die ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält, einen Einreisesichtvermerk, wenn der Sichtvermerk Bewerber lediglich zum besuchsweisen Aufenthalt in das Bundesgebiet einreisen will, die Rückkehr in den Ausgangsstaat gesichert ist und die Ausländerbehörde des Reisezielortes die Aufenthaltserlaubnis oder eine entsprechende Zusicherung nach § 9 Abs. 2 Buchst. d PaßG erteilt hat. Die Aufenthaltserlaubnis oder die Zusicherung kann von der Sichtvermerksbehörde unmittelbar bei der Ausländerbehörde eingeholt werden. Die Ausländerbehörde hat jedoch vor Abgabe ihrer Stellungnahme bei der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Ausländerzentralregister — gemäß RdErl. v. 2. 4. 1957 i. d. F. v. 19. 5. 1959 (MBL. NW. S. 1313) — SMBl. NW. 2103 — Abschnitt D Ziff. I Nr. 3 Buchst. a anzufragen.

47. Wiedereinreisesichtvermerke (§ 47)

- 47.1 Wiedereinreisesichtvermerke werden Ausländern grundsätzlich nur noch dann erteilt, wenn sie im Zeitpunkt der Wiedereinreise keine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen (§ 3 Abs. 3 PaßVO).

Beantragt jedoch ein Ausländer, der eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Erteilung eines Wiedereinreisesichtvermerkes mit der Begründung, daß ein solcher bei der Einreise ins Ausland verlangt wird, so ist dem Antrag stattzugeben.

- 47.2 An ausländische Saisonarbeiter werden Wiedereinreisesichtvermerke nicht erteilt, wenn sie nach Beendigung ihrer Tätigkeit das Bundesgebiet verlassen und im kommenden Jahre zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit wieder einreisen wollen. Sie müssen vielmehr bei dem für ihren ausländischen Wohnort zuständigen Konsulat der Bundesrepublik die Erteilung eines Einreisesichtvermerkes beantragen.

48. Erteilung von Sichtvermerken durch örtlich unzuständige Sichtvermerksbehörden (§ 48)

- 48.1 In Staaten, in denen deutsche Vertretungen nicht bestehen, können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern deutsche Sichtvermerke (nach deutschem Muster) auch von den amerikanischen, britischen oder französischen Vertretungen bzw. von den Permit Office (s. Anl. 2) erteilt werden.

- 48.2 Das Verfahren zur Erteilung von Einreisesichtvermerken für Verwandtenbesuche aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, aus Polen, der Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien und Ungarn ist wie folgt geregelt:

48.21 Erteilung von Einreisesichtvermerken in Polen und den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet

- 48.211 Die deutschen Staatsangehörigen, deutschen Volkszugehörigen oder polnischen Staatsangehörigen, die aus Polen oder den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten zum Besuch ihrer Verwandten in das Bundesgebiet einreisen wollen, übersenden ihren Angehörigen im Bundesgebiet zwei Paßbilder. Die Angehörigen beantragen unter Vorlage der Paßbilder die Ausstellung der für die Erteilung des Einreisesichtvermerkes erforderlichen Bescheinigungen (s. Anl. 5) bei der Ausländerbehörde ihres Wohnortes. Die Ausländerbehörde versieht die Bescheinigung mit dem Paßbild des Sichtvermerk Bewerbers und stempelt es ab. Sie übergibt dem Angehörigen die Bescheinigung und fordert ihn auf, sie dem Sichtvermerk Bewerber in Polen oder den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten durch die Post zu übersenden. Der Sichtvermerk Bewerber reicht die Bescheinigung beim Permit Office in Warschau, ul. Piekna 3, ein, das ihm einen sog. Promissory Letter (Sichtvermerkversprechen) erteilt. Auf Grund des Promissory Letter erhält der Sichtvermerk Bewerber, der noch nicht im Besitz eines polnischen Passes und des polnischen Ausreisesichtvermerkes ist, die Reisepapiere bei der zuständigen polnischen Behörde. Die Reisepapiere legt er dem Permit Office mit dem Promissory Letter zur Eintragung des Einreisesichtvermerkes vor.

Die Ausländerbehörde übersendet die Durchschrift der von ihr ausgestellten Bescheinigung, die mit dem 2. Lichtbild versehen ist, an das Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — Köln, Ludwigstr. 2.

- 48.212 Sichtvermerk Bewerber, die im Besitz von deutschen Staatsangehörigkeitsurkunden sind, erhalten die Einreisesichtvermerke durch das Permit Office ohne Vorlage der ausländerbehördlichen Bescheinigung. Das gleiche gilt für die Erteilung von Einreisesichtvermerken bei Todesfällen von Angehörigen in der Bundesrepublik.

48.22 Erteilung von Einreisesichtvermerken in der Tschechoslowakei, in Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet

- 48.221 Die deutschen Staatsangehörigen, deutschen Volkszugehörigen oder Ausländer, die aus der

An

An

age 2

Tschechoslowakei, Rumänien, Bulgarien oder Ungarn zum Besuch ihrer Verwandten in das Bundesgebiet einreisen wollen, stellen bei dem zuständigen Bureau de Circulation pour l'Allemagne (s. Anl. 2) einen formularmäßigen Antrag auf Erteilung eines Einreisesichtvermerks.

Das Bureau de Circulation pour l'Allemagne fordert den Sichtvermerkbewerber zu einer persönlichen Vorsprache auf und weist ihn darauf hin, daß es zweckmäßig sei, seinen Angehörigen im Bundesgebiet 2 Paßbilder zu übersenden. Die Angehörigen beantragen unter Vorlage der Paßbilder die Ausstellung der für die Erteilung des Einreisesichtvermerks erforderlichen Bescheinigung bei der Ausländerbehörde ihres Wohnortes. Die Ausländerbehörde versieht die Bescheinigung mit dem Paßbild des Sichtvermerkbewerbers und stempelt es ab. Sie übersendet die Bescheinigung — ohne besonderes Anschreiben — unmittelbar durch die Post an die französische Botschaft in Deutschland unter der Anschrift „Bureau de Circulation pour l'Allemagne“, Bad Godesberg, Gottfried-Kinkel-Straße 8. Die Französische Botschaft leitet die Bescheinigung unverzüglich an das zuständige Bureau de Circulation pour l'Allemagne in der Tschechoslowakei, in Rumänien, Bulgarien oder Ungarn weiter. Dieses benachrichtigt den Sichtvermerkbewerber, daß er den Einreisesichtvermerk erhalten kann.

48.222 Die Ausländerbehörde übersendet die Durchschrift der von ihr ausgestellten Bescheinigung, die mit dem 2. Lichtbild versehen ist, an das Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — in Köln.

48.223 Sichtvermerkbewerber, die im Besitz von deutschen Staatsangehörigkeitsurkunden oder von Temporary Travel Documents sind, erhalten die Einreisesichtvermerke durch das zuständige Bureau de Circulation pour l'Allemagne ohne Vorlage der ausländerbehördlichen Bescheinigung. Das gleiche gilt für die Erteilung von Einreisesichtvermerken bei Todesfällen von Angehörigen in der Bundesrepublik.

48.23 Bei der von den Ausländerbehörden nach den ausländerbehördlichen und paßrechtlichen Bestimmungen vorzunehmenden Prüfung ist darauf zu achten, ob unter sicherheitsmäßigen Gesichtspunkten Bedenken gegen die Einreise und den Aufenthalt der Sichtvermerkbewerber im Bundesgebiet bestehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei einem Teil der Sichtvermerkbewerber um deutsche Staatsangehörige handeln wird, obwohl sie sich durch ausländische Pässe oder Fremdenpässe ausweisen. In diesen Fällen findet nach § 9 Abs. 1 i. Verb. mit § 7 Abs. 3 PaßG die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Buchst. a PaßG keine Anwendung.

50. Sichtvermerkmuster (§ 50)

50.1 Die Muster für Sichtvermerke sind im GMBL 1953 S. 37 bis 39 bekanntgemacht worden.

50.2 Hinsichtlich der Rhein- und Donauschiffer wird auf Ziff. 52.2 und 52.3 verwiesen.

51. Ausnahmesichtvermerke (§ 51)

Ausnahmesichtvermerke werden nach den Bestimmungen über die Erteilung und Versagung von Sichtvermerken von den Paßkontrollstellen an den für den großen Reiseverkehr zugelassenen Grenzübergängen erteilt.

52. Sichtvermerkfähige Reisepapiere (§ 52)

52.1 Sichtvermerke dürfen nur in einen gültigen Paß eingetragen werden. Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit des PASSES sind vorher im Benehmen mit dem Landeskriminalamt zu klären. Die Anbringung des Sichtvermerks auf Zusatzblättern ist nicht zulässig. Bei Paßersatzpapieren, die (wie die US-Reentry-Permits) keinen oder nicht genügen-

den Raum für die sonst in den Paß einzutragenden Vermerke bieten, sind Sichtvermerksvordrucke zu verwenden, die durch die Bundesdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 91, zu beziehen sind. In jeden auf diesen Sonderbogen einzutragenden Vermerk ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Gilt nur in Verbindung mit dem US-Reentry-Permit Nr. (in Worten)

ausgestellt am in

....., den 19.....
(Behörde — Unterschrift)“

52.2 Inhaber von Rheinschifferpässen sind gem. § 3 Abs. 2 Buchst. g PaßVO vom Sichtvermerkszwang befreit. § 52 Abs. 2 AVV ist somit gegenstandslos geworden.

52.3 Inhaber von Donauschifferausweisen unterliegen im allgemeinen noch dem Sichtvermerkszwang. Nur mit Österreich ist bisher die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges vereinbart. Bis auf weiteres wird der Sichtvermerk für Donauschiffer zur erstmaligen Einreise als Ausnahmesichtvermerk von der Paßkontrollstelle Passau und für Wiederreisen von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg als Paßbehörde für Donauschifferausweise erteilt.

52.4 Nichtdeutsche Inhaber von Malteserpässen (s. Ziff. 35.3) bedürfen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit eines Einreisesichtvermerks. Er kann nur dann erteilt werden, wenn der Paß bereits mit einem Einreise- (Wiedereinreise-) Sichtvermerk des bisherigen Aufenthaltsstaates oder eines anderen Staates versehen ist oder wenn durch eine besondere amtliche Bescheinigung während der Geltungsdauer des Ordenspasses die Rückkehr in den anderen Staat gesichert ist (s. a. § 53).

Deutschen wird kein Sichtvermerk in Ordenspässe eingetragen (s. a. § 61).

53. Sichtvermerke in ausländischen Fremdenpässen, Sonderausweisen u. a. (§ 53)

53.1 Die Vorschrift soll verhindern, daß Ausländer, insbesondere Staatenlose, über die vom Ausreisestaat gewährte Rückkehrfrist hinaus im Bundesgebiet verbleiben.

53.2 Die deutschen Sichtvermerksbehörden im Ausland erteilen Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, bei denen angenommen werden kann, daß sie über die Rückkehrfrist hinaus im Bundesgebiet verbleiben, auch für kurzfristige Einreisen einen Sichtvermerk nur nach Zustimmung der für den in Aussicht genommenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde (vgl. § 9 Abs. 2 Buchst. d PaßG). Das gilt auch für Sichtvermerke der in Ziff. 48 genannten Art. Die Stellungnahme der Ausländerbehörde wird vom Bundesminister des Innern über mich eingeholt.

53.3 Die deutschen Vertretungen im Ausland sind ermächtigt, von der in § 53 Abs. 2 vorgeschriebenen Viermonatsfrist in besonders begründeten Fällen dann abzugehen, wenn die zeitgerechte Rückkehr des Sichtvermerkbewerbers gewährleistet ist und der Bundesrepublik Deutschland dadurch keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Wiederausreise entstehen.

53.4 Durchreisesichtvermerke werden Inhabern von Fremdenpässen ohne Zustimmung innerdeutscher Behörden erteilt, wenn sie im Besitz eines gültigen Einreisesichtvermerks des Reiseziellandes sind.

53.5 Die Ausländerbehörden dürfen die Zustimmung zur Einreise nur erteilen, wenn feststeht, daß eine Umgehung der Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme nicht beabsichtigt ist.

53.6 Hinsichtlich der Bestimmungen ausländischer Staaten über die Einreise und Rückkehr von Fremdenpaßinhabern siehe Anlage 6.

54. **Reisefrist, Reiseweg, Nutzungsfrist (§ 54—57)** 71.2 Das Verzeichnis der zugelassenen Grenzübergangsstellen an den Auslandsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland ist im GMBL 1958 S. 75 bekanntgemacht worden. Die Unterscheidung von Grenzübergangsstellen für den großen Reiseverkehr und solchen für den kleinen Grenzverkehr hat in der Hauptsache zoll- und devisa-rechtliche Bedeutung. Für den kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr zugelassene Übergangsstellen dürfen nur von Reisenden ohne Beförderungsmittel, ohne gestellungspflichtige Waren und ohne anmeldepflichtige Zahlungsmittel passiert werden.
- 54.1 Innerhalb der gemäß § 54 Abs. 1 festzusetzenden Frist (Nutzungsfrist) muß der Reisende die Grenze der Bundesrepublik vom Ausland her überschritten haben.
- 54.2 Die Reisefrist gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 und 3 bedeutet, daß der Reisende mit Ablauf der festgesetzten Frist das Bundesgebiet wieder verlassen haben muß.
- 54.3 Gemäß § 57 Abs. 4 wird die zuständige Ausländerbehörde von der Festsetzung besonderer Reisefristen benachrichtigt, damit die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen veranlaßt werden können.
- 54.4 Soll die Beschränkung eines Wiedereinreisevermerks auf bestimmte Grenzübergangsstellen sich nicht nur auf die Wiedereinreise, sondern auch auf die Ausreise erstrecken, so ist der Sichtvermerk durch folgenden Vermerk zu ergänzen:
„Die Ausreise darf nur über die Grenzübergangsstelle(n) ausgeführt werden.“
65. **Sichtvermerke für heimatlose Ausländer (§ 65)**
Abs. 1 ist gegenstandslos geworden, da die mit der IRO abgeschlossenen Auswanderungsabkommen mit der Auflösung der IRO ihre Rechtsgrundlage verloren haben.
66. **Sichtvermerke für ausländische Seeleute (§ 66)**
Hinsichtlich der zwischenstaatlichen Anerkennung der Seefahrtbücher wird auf Abschn. A Ziff. 4.13 verwiesen.
71. **Paßkontrolldienst (§ 71)**
- 71.1 Die Dienstanweisung für die Paßkontrolle vom 6. 12. 1954 ist im GMBL 1954 S. 575 bekanntgemacht worden; sie wurde geändert mit Bek. d. BMI v. 17. 10. 1959 (GMBL S. 404). Hinsichtlich der Organisation des Paßkontrolldienstes (s. Anl. 4).
72. **Schlußbestimmungen (§ 72)**
Alliierte Vorbehalte im Sinne des Abs. 2 bestehen nicht mehr. Einen Sonderstatus mit vertraglich festgelegten Bestimmungen über die Ausweisungspflicht haben die in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte. Für die paß- und ausweisrechtliche Behandlung der Mitglieder ausländischer Streitkräfte gelten die RdErl. v. 18. 5. 1955 (MBL NW. S. 880) i. d. F. v. 28. 7. 1955 (MBL NW. S. 1469), 12. 8. 1955 (MBL NW. S. 1641), 12. 10. 1955 (MBL NW. S. 1987) — SMBl. NW. 2100 — sowie der RdErl. v. 9. 10. 1957 (n. v.) — I C 3/13—38.83 — (S. 47 d. Samml. nicht veröffentl. Erlasse in Paßangelegenheiten).
Die Ausführungsanweisung vom 1. 10. 1956 (MBL NW. S. 2007) i. d. F. v. 4. 2. 1957 (MBL NW. S. 269) und vom 13. 2. 1958 (MBL NW. S. 269) tritt hiermit außer Kraft.
- An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Paßbehörden,
Kreispolizeibehörden;
nachrichtlich:
an die Seemannsämter Duisburg, Düsseldorf, Köln,
Wasser- und Schifffahrtsdirektion
— Abt. Binnenschifffahrt —
Duisburg.

Anlage 4

Anlage 1

Verzeichnis der Paßbehörden im Land Nordrhein-Westfalen

Die Aufgaben der Paßbehörden werden von nachstehenden amtsfreien Gemeinden, Ämtern und Landkreisen wahrgenommen:

Regierungsbezirk Aachen

kreisfreie Stadt Aachen

Lk. Aachen

Alsdorf, Stadt
Eschweiler, Stadt
Stolberg (Rhld.), Stadt
Würselen, Stadt
Eilendorf
Höngen
Kohlscheid
Merkstein
Kornelimünster, Amt

Lk. Düren

Düren, Stadt
Kreutzau, Amt
Langerwehe, Amt

Lk. Erkelenz

Erkelenz, Stadt
Hückelhoven-Ratheim
Wegberg
Erkelenz, Amt

Lk. Jülich

Jülich, Stadt
Aldenhoven, Amt
Linnich, Amt

Lk. Monschau**Lk. Schleiden****Selfkantkreis****Geilenkirchen-Heinsberg**

Geilenkirchen, Stadt
Teveren
Übach-Palenberg
Baesweiler, Amt
Immendorf-Würm, Amt
(Sitz Immendorf)

Regierungsbezirk Arnsberg

kreisfreie Stadt Bochum
kreisfreie Stadt Castrop-Rauxel
kreisfreie Stadt Dortmund
kreisfreie Stadt Hagen
kreisfreie Stadt Hamm (Westf.)
kreisfreie Stadt Herne
kreisfreie Stadt Iserlohn
kreisfreie Stadt Lüdenscheid
kreisfreie Stadt Lünen
kreisfreie Stadt Siegen
kreisfreie Stadt Wanne-Eickel
kreisfreie Stadt Wattenscheid
kreisfreie Stadt Witten

Lk. Altena

Altena, Stadt

Plettenberg, Stadt
Werdohl, Stadt
Halver, Amt
Kierspe, Amt
Lüdenscheid, Amt
(Sitz Lüdenscheid, Stadt)
Meinerzhagen, Amt

Lk. Arnsberg (nicht Paßbehörde)

Arnsberg, Stadt
Neheim-Hüsten, Stadt
Balve, Amt
Freienohl, Amt
Hüsten, Amt
(Sitz Neheim-Hüsten)
Sundern (Sauerland), Amt
Warstein, Amt

Lk. Brilon

Brilon, Stadt
Bigge, Amt
Niedermarsberg, Amt

Ennepe-Ruhr-Kreis (nicht Paß-behörde (Sitz Schwelm))

Ennepetal, Stadt
Gevelsberg, Stadt
Hattingen, Stadt
Herbede, Stadt
Herdecke, Stadt

Schwelm, Stadt
Wetter (Ruhr), Stadt
Blankenstein, Amt
Breckerfeld, Amt
Haßlinghausen, Amt
Hattingen, Amt
Volmarstein, Amt

Lk. Iserlohn (nicht Paßbehörde)

Hohenlimburg, Stadt
Letmathe, Stadt
Menden, Stadt
Schwerte, Stadt
Ergste, Amt
Hemer, Amt
Menden, Amt
Westhofen, Amt

Lk. Lippstadt

Geseke, Stadt
Lippstadt, Stadt
Erwitte, Amt
Rüthen, Amt

Lk. Meschede (nicht Paßbehörde)

Bestwig, Amt
(Sitz Velmede)
Eslohe, Amt
Fredeburg, Amt
Meschede, Amt
(Sitz Meschede, Stadt)
Schmallenberg, Amt
Serkenrode, Amt
(Sitz Schliprüthen)

Lk. Olpe

Attendorn, Stadt
Olpe, Stadt
Attendorn, Amt
Bilstein, Amt
(Sitz Grevenbrück)
Kirchhundem, Amt
Olpe, Amt
Wenden, Amt

Lk. Siegen (nicht Paßbehörde)

Hilchenbach, Stadt
Burbach, Amt
Eiserfeld, Amt
(Sitz Niederschelden)
Ferndorf, Amt
(Sitz Kreuztal)
Freudenberg, Amt
Keppel, Amt
Netphen, Amt
Sitz (Niedernetphen)
Weidenau, Amt
Wilnsdorf, Amt

Lk. Soest

Soest, Stadt
Werl, Stadt
Borgeln-Schwefe, Amt
(Sitz Soest)
Werl, Amt

Lk. Unna (nicht Paßbehörde)

Kamen, Stadt
Unna, Stadt
Fröndenberg, Amt
Pelkum, Amt
Rhynern, Amt
Unna-Kamen, Amt
(Sitz Unna)

Lk. Wittgenstein

Laasphe, Stadt
Berleburg, Amt
Laasphe, Amt

Regierungsbezirk Detmold

kreisfreie Stadt Bielefeld
kreisfreie Stadt Herford

Lk. Bielefeld (nicht Paßbehörde)

Gadderbaum
Brackwede, Amt
Brackwede, Stadt
Dornberg, Amt
Heepen, Amt
Jöllenbeck, Amt

Lk. Büren

Salzkotten-Boke, Amt
(Sitz Salzkotten)

Lk. Detmold

Detmold, Stadt
Lage, Stadt
Barkhausen
Brokhausen
Dehlentrup
Hakedahl
Jerxen-Orbke
Leistrup-Meiersfeld
Niederschönhausen
Oberschönhausen
Oettern-Bremke
Remmighausen
Schönemark
Schmedissen
Spork-Eichholz
Valhausen bei Detmold
der Amtmann in Blomberg, Stadt
der Amtmann in Detmold, Stadt

**Lk. Halle (Westf.)
(nicht Paßbehörde)**

Borgholzhausen, Amt
Halle (Westf.), Amt
Vermold, Amt
Werther, Amt

Lk. Herford (nicht Paßbehörde)

Bünde, Stadt
Enger (Westf.), Amt
Ennigloh, Amt
Herford-Hiddenhausen, Amt
(Sitz Herford)
Kirchlengern, Amt
Löhne, Amt
Rödinghausen, Amt
Spenge, Amt
Vlotho, Amt

Lk. Höxter

Höxter, Stadt
Beverungen, Amt
Brakel, Amt
Höxter, Land, Amt
Steinheim, Amt

Lk. Lemgo

Lemgo, Stadt
Salzuflen, Bad, Stadt
der Amtmann in Brake i. L.
der Amtmann in Schötmar,
Stadt

Lk. Lübbecke

Lübbecke, Stadt
Pr. Oldendorf, Amt
Rahden, Amt

Lk. Minden (nicht Paßbehörde)

Minden, Stadt
Oeynhausen, Bad, Stadt
Dützen, Amt
Hartum, Amt
Hausberge a. d. Porta, Amt
Petershagen (Weser), Amt
Rehme, Amt
(Sitz Werste)
Windheim, Amt
(Sitz Lahde)

Lk. Paderborn

Paderborn, Stadt
Delbrück, Amt
Neuhaus, Amt

Lk. Warburg

Borgentreich, Amt
Warburg, Land, Amt
(Sitz Warburg)

**Lk. Wiedenbrück
(nicht Paßbehörde)**

Gütersloh, Stadt
Rheda, Stadt
Wiedenbrück, Stadt
Nordrheda-Ems
Avenwedde, Amt
Herzebrock, Amt
Reckenberg, Amt
Rietberg, Amt
Verl, Amt

Regierungsbezirk Düsseldorf

kreisfreie Stadt Düsseldorf
kreisfreie Stadt Duisburg
kreisfreie Stadt Essen
kreisfreie Stadt Krefeld
kreisfreie Stadt Leverkusen
kreisfreie Stadt M.Gladbach
kreisfreie Stadt Mülheim (Ruhr)
kreisfreie Stadt Neuß
kreisfreie Stadt Oberhausen
kreisfreie Stadt Remscheid
kreisfreie Stadt Rheydt
kreisfreie Stadt Solingen
kreisfreie Stadt Viersen
kreisfreie Stadt Wuppertal

Lk. Dinslaken (nicht Paßbehörde)

Dinslaken, Stadt
Voerde (Niederrhein)
Walsum
Gahlen, Amt

**Lk. Düsseldorf-Mettmann
(nicht Paßbehörde)**

Haan, Stadt
Heiligenhaus, Stadt
Hilden, Stadt
Kettwig, Stadt
Langenberg, Stadt
Mettmann, Stadt
Neviges, Stadt
Ratingen, Stadt
Velbert, Stadt
Wülfrath, Stadt
Erkrath, Stadt
Angerland, Amt
(Sitz Lintorf)
Gruiten, Amt
Hubbelrath, Amt

Lk. Geldern

Geldern, Stadt
Kevelaer, Amt

Lk. Grevenbroich

Grevenbroich, Stadt
Büderich
Wickrath
Dormagen, Amt

Lk. Kempen-Krefeld

Dülken, Stadt
Kaldenkirchen, Stadt
Kempen, Stadt
Süchteln, Stadt
Hüls
Sankt Tönis
Willich

Lk. Kleve

Goch, Stadt
Kleve, Stadt
Till, Amt
(Sitz Schneppenbaum)

Lk. Moers

Homberg (Ndrh.), Stadt
Kamp-Lintfort, Stadt
Moers, Stadt
Rheinhausen, Stadt
Neukirchen-Vluyn
Rheinkamp

Lk. Rees

Emmerich, Stadt
Wesel, Stadt

Rhein-Wupper-Kreis

Burscheid, Stadt
Hückeswagen, Stadt
Langenfeld (Rhld.), Stadt
Leichlingen (Rhld.), Stadt
Opladen, Stadt
Radevormwald, Stadt
Monheim, Amt
Wermelskirchen, Amt

Regierungsbezirk Köln

kreisfreie Stadt Bonn
kreisfreie Stadt Köln

**Lk. Bergheim (Erft)
(nicht Paßbehörde)**

Türnich
Bedburg, Amt
Bergheim (Erft), Amt
Buir, Amt
Elsdorf (Rhld.), Amt
Horrem, Amt
Kerpen, Amt
Königshoven, Amt

Lk. Bonn

Beuel, Stadt
Godesberg, Bad, Stadt
Rheinbach, Stadt
Bornheim, Amt
Duisdorf, Amt
Rheinbach, Amt

Lk. Euskirchen

Euskirchen, Stadt
Kuchenheim, Amt
Liblar, Amt

Lk. Köln

Brühl, Stadt
Frechen, Stadt

Hürth
Lövenich
Rondorf
Wesseling, Amt

Oberbergischer Kreis

(Sitz Gummersbach)
Gummersbach, Stadt
Waldbröl, Stadt
Wiehl

Rheinisch-Bergischer Kreis

(Sitz Bergisch-Gladbach)
Bensberg, Stadt
Bergisch-Gladbach, Stadt
Porz am Rhein, Stadt
Wipperfürth, Stadt
Lindlar
Overath
Rösrath

Siegkreis

(Sitz Siegburg)
Honnaf, Stadt
Siegburg, Stadt
Troisdorf, Stadt
Eitorf
Hennef (Sieg)
Sieglar
Menden (Rhld.), Amt
(Sitz Siegburg-Müllendorf)
Niederkassel (Siegkreis), Amt
Oberkassel (Siegkreis), Amt
Oberpleis

Regierungsbezirk Münster

kreisfreie Stadt Bocholt
kreisfreie Stadt Bottrop
kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
kreisfreie Stadt Gladbeck
kreisfreie Stadt Münster (Westf.)
kreisfreie Stadt Recklinghausen

Lk. Ahaus

Gronau (Westf.), Stadt

Lk. Beckum

Ahlen, Stadt
Beckum, Stadt
Heessen
Liesborn-Wadersloh, Amt
(Sitz Wadersloh)
Oelde, Amt
(Sitz Oelde, Stadt)

Lk. Borken

Borken, Stadt
Heiden-Reken, Amt
(Sitz Heiden)

Liedern-Werth, Amt
(Sitz Bocholt)
Marbeck-Raesfeld, Amt
(Sitz Borken)
Rhede, Amt

Lk. Coesfeld

Coesfeld, Stadt
Dülmen, Stadt
Gescher, Amt

Lk. Lüdinghausen

Werne a. d. Lippe, Stadt
Bockum-Hövel, Stadt
Bork, Amt
Lüdinghausen, Amt
(Sitz Lüdinghausen, Stadt)

Lk. Münster

Greven, Stadt
St. Mauritz, Amt
(Sitz Münster)
Telgte, Amt
(Sitz Telgte, Stadt)
Wolbeck, Amt
(Sitz Wolbeck, Wiegbold)

**Lk. Recklinghausen
(nicht Paßbehörde)**

Haltern, Stadt
Herten, Stadt
Westerholt, Stadt
Kirchhellen
Datteln, Amt
Haltern, Amt
Hervest-Dorsten, Amt
(Sitz Dorsten)
Marl, Amt
Waltrop, Amt

Lk. Steinfurt

(Sitz Burgsteinfurt)
Borghorst, Stadt
Burgsteinfurt, Stadt
Emsdetten, Stadt
Rheine, Stadt
Ochtrup, Amt
Rheine, Amt
(Sitz Rheine, Stadt)

Lk. Tecklenburg

Lengerich, Stadt
Riesenbeck, Amt
Ibbenbüren, Amt
(Sitz Ibbenbüren, Stadt)

Lk. Warendorf

Warendorf, Stadt

Anlage 2

**Ausländische Behörden,
die Paß- und Sichtvermerksfunktionen für die Bundesrepublik Deutschland wahrnehmen.**

Land	Ort	Anschrift der Dienststelle
Belgisch-Kongo	Leopoldville	British Consul General, Leopoldville
Berlin	Berlin	Allied Travel Office, Elsholtzstraße 32
Bulgarien	Sofia	Bureau de Circulation pour l'Allemagne auprès de la Légation de France 29, ul. Oborichté S o f i a
Bundesrepublik Deutschland	Berlin	Allied Travel Office, Elsholtzstraße 32
China	Nanking	British Embassy, Consular Section, Nanking/China
China	Shanghai	British Consul, Shanghei/China
China	Tientsin	British Consul, Tientsin/China
Formosa	Taipeh	M. le Consul de France, Taipeh/Formosa
Israel	Haifa	British Consul General
Polen	Warschau	Travel Permit Office Warschau, Piekna 3
Rumänien	Bukarest	Bureau de Circulation pour l'Allemagne auprès de la Légation de France 15, Strada Biserica Amzei B u c a r e s t
Sierra Leone	Freetown	Principal Immigration Officer, Police Headquarters, Freetown-Sierra Leone
Tschechoslowakei	Prag	Bureau de Circulation pour l'Allemagne 18, Stepanska Praque
Ungarn	Budapest	Bureau de Circulation pour l'Allemagne 18, Ady Endre Utea, B u d a p e s t

Seite 1

Mitteilung über den Verlust eines Reisepasses

....., den 19.....
(Paßbehörde)

An das
Landeskriminalamt
Düsseldorf
Neußter Straße 2

(mit Abdruck für das Bundeskriminalamt in Wiesbaden)

Der umseitig beschriebene Reisepaß ist in Verlust geraten.

.....
(Unterschrift)

Seite 2

Familienname:

Vornamen:
(Rufnamen unterstreichen)

Geburtsdatum und -ort:

Wohnort:
(auch Straße und Haus-Nr.)

Nummer des in Verlust geratenen Reisepasses:

Von welcher Behörde ausgestellt:

Ausstellungsdatum:

Gültig bis:

Wann, wo und auf welche Weise in Verlust geraten?

Gründe, die den Verdacht rechtfertigen, daß der Paß durch andere Personen mißbräuchlich benutzt wird:

Organisation des Paßkontrolldienstes

I. Paßkontrolldirektion.

Die Paßkontrolldirektion ist eine Bundesmittelbehörde.

Sie untersteht dem Bundesminister des Innern.

Die Anschrift lautet:

Paßkontrolldirektion, Koblenz, Am Rhein 12, Telefon 24 11.

II. Paßkontrollämter.

Die Paßkontrollämter sind Bundesunterbehörden und unterstehen der Paßkontrolldirektion. Im Land Nordrhein-Westfalen befinden sich Paßkontrollämter in

Kleve	Telefon-Nr.
Tiergartenstraße 29	Kleve 15 29
und	
Aachen	
Eupener Straße 125/127	Aachen 3 02 36

III. Paßkontrollstellen.

Die Paßkontrollämter bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben (s. Dienstanweisung für die Paßkontrolle — GMBI. 1954 S. 575) der Paßkontrollstellen in

Gronau (Bahnhof und Glanerbrücke),	Herzogenrath, Aachener Straße,
Hüthum,	Horbach,
Emmerich, (Bahnhof),	Vaalserquartier,
Emmerich, Rheinhafen,	Aachen, Hauptbahnhof,
Wyler,	Am Bildchen,
Kaldenkirchen, Bahnhof,	Köpfchen,
Schwanenhaus,	Düsseldorf-Lohausen (Flughafen),
Elmpt,	Wahn (Flughafen).

Anlage 5

**Ausländerbehördliche Bescheinigung zur Vorlage beim Bureau de Circulation pour l'Allemagne in
Sofia, Bukarest, Budapest, Prag *), Permit Office in Warschau *)**

Der/Die

geboren am in

wohnhaft in

Straße **)

Beruf:

beabsichtigt mit folgenden Familienangehörigen:

.....

.....

.....

nachgenannte Verwandte im Bundesgebiet zu besuchen:

Vor- und Zuname

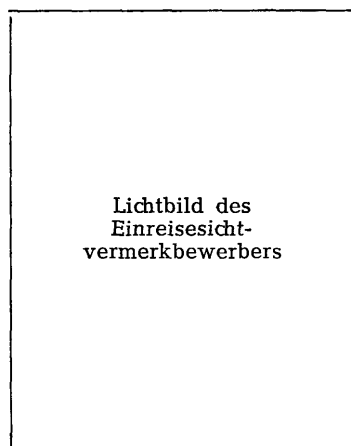
wohnhaft in

Verwandtschaftsverhältnis

Gegen die Erteilung eines Einreisesichtvermerks für die Einreise in das Bundesgebiet werden Einwendungen nicht erhoben.

Reisefrist Wochen/Monate *)

Die besondere Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet für einen längeren Aufenthalt als 3 Monate wird — nicht — zugesichert.



Lichtbild des
Einreisesicht-
vermerkbewerbers

(L. S.)

....., den 19.....
(Ausländerbehörde)

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Anschrift in der Sprache des Landes, in dem der Einreisesichtvermerkbewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**Zusammenstellung
der bisher bekannt gewordenen ausländischen Vorschriften über die Einreise und Rückkehr
von Fremdenpaßinhabern**

(RuSchr. d. BMI v. 28. 10. 1957 — VI B5 — 166 A 217)

Land	1	2	3	4
	Unter welchen Bedingungen kann der Inhaber eines ausländischen Fremdenpasses in das Ausstellungsland (Spalte 1) zurückkehren?	Unter welchen Bedingungen kann der Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten deutschen Fremdenpasses in das Land (Spalte 1) einreisen?	Unter welchen Bedingungen kann der Inhaber eines von einer ausländischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Fremdenpasses nach Ausreise in das Gastland (Spalte 1) zurückkehren?	
Afghanistan	An Stelle von Fremdenpässen werden Reiseausweise gem. Genfer Konvention nur zur Ausreise ausgestellt. Sie berechnen nicht zur Rückkehr.		Einreisevermerk erforderlich.	Wie Spalte 3.
Ägypten	In dem Fremdenpaß muß ein Wiedereinreisevermerk eingetragen sein, der nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird.		Einreisevermerk erforderlich.	Wiedereinreisevermerk erforderlich. Voraussetzung: Aufenthaltserlaubnis.
Andorra	Wiedereinreisevermerk erforderlich.		Einreisevermerk durch die zuständige französische Auslandsvertretung erforderlich.	Wie Spalte 3.
Argentinien	Wiedereinreisevermerk erforderlich.		Einreisevermerk erforderlich.	Rückreisevermerk erforderlich.
Äthiopien	Einreisevermerk und bei einem Aufenthalt von länger als 7 Tagen Ausreisevermerk erforderlich.		Einreisevermerk erforderlich, der von der Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der Rückflugkosten abhängig gemacht wird, sofern kein Arbeitsvertrag vorliegt oder es sich nicht um Vertreter bekannter Firmen handelt.	Wie Spalte 3.
Australien	Es ist ein Wiedereinreisevermerk erforderlich, der als "Reentry Visa" oder als "Letter of Authority to return to Australia in place of Reentry Permits" vom Department of Immigration erteilt wird.		Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Wie Spalte 2.
Belgien	Rückkehr innerhalb der Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses für politische Flüchtlinge (hellblauer Einband) möglich. Bei russischen Flüchtlingen (Fremdenpaß mit blau-grauem Einband) u. a. Personen (Fremdenpaß mit rosa Einband) muß ein Wiedereinreisevermerk eingetragen sein.		Einreisevermerk erforderlich.	Wiedereinreisevermerk erforderlich.
Birma	Wiedereinreisevermerk erforderlich.		Einreisevermerk für Birma und Wiedereinreisevermerk für die Bundesrepublik Deutschland erforderlich.	Wiedereinreisevermerk erforderlich.

1	2	3	4
Bolivien	Bestimmungen über Fremdenpässe sind nicht vorgesehen. Personen, die ohne gültigen Reisausweis nach Bolivien eingereist sind und sich einen solchen nicht beschaffen können, erhalten u. U. einen Salvo-Conducto. Für die Rückkehr ist eine Rückreiseerlaubnis des Einwanderungsministeriums (permiso de reingreso) und ein Wiedereinreisichtvermerk (visación de reingreso) erforderlich. — Für Ausländer mit festem Wohnsitz in Bolivien genügt jedoch der Wiedereinreisichtvermerk (visación de reingreso). Im einzelnen gilt folgendes: a) Bei Bolivianern von Geburt und bei eingebürgerten Bolivianern ist eine Rückkehr jederzeit möglich. Es ist jedoch ein Wiedereinreisichtvermerk erforderlich. b) Bei Personen ausländischer Staatsangehörigkeit mit ständigem Wohnsitz in Bolivien, die im Besitz von internationalen Reisepässen sind, ist eine Rückkehr zu jeder gewünschten Zeit nach vorheriger Genehmigung des Einwanderungsministeriums möglich. Wiedereinreisichtvermerk ist erforderlich. c) Bei Ausländern ohne Wohnsitz in Bolivien gilt folgendes: Einreise aus jedem Land des amerikanischen Kontinents ist ohne vorherige Genehmigung des Einwanderungsministeriums möglich. Es ist jedoch ein Sichtvermerk erforderlich. Bei Einreisen aus anderen Kontinenten ist eine vorherige Genehmigung des Einwanderungsministeriums und ein Sichtvermerk erforderlich. d) Eine Rückkehr von Personen mit ständigem Wohnsitz in Bolivien, die aus politischen oder anderen Gründen nicht im Besitz eines ordnungsmäßigen PASSES sind u. mit Fremdenpässen (Salvoconductos) reisen, ist möglich, wenn dieselben Formalitäten wie bei Inhabern von internationalen Pässen erfüllt werden. e) Für die Rückkehr von Personen ohne ständigen Wohnsitz in Bolivien, die aus politischen oder anderen Gründen nicht im Besitz eines ordnungsgemäßen PASSES sind und mit Fremdenpässen (Salvoconductos) reisen, gelten die gleichen Formalitäten wie unter c).	Einreiseerlaubnis (permiso de ingreso) und Einreisichtvermerk (visación de ingreso) erforderlich. Bedingungen: siehe Spalte 2 unter b) und c).	Wie Spalte 2) b, c, und d.

1	2	3	4
	Ausländer, gleich welcher Staatsangehörigkeit, aus dem amerikanischen Kontinent bedürfen in ihrer Eigenschaft als Touristen, Reisende mit bestimmtem Ziel oder Transitreisende keiner Erlaubnis des Einwanderungsministeriums. Sichtvermerk ist jedoch erforderlich. Bei Einreisen aus anderen Kontinenten ist vorherige Erlaubnis des Einwanderungsministeriums durch ein telegrafisches Gesuch über ein bolivianisches Konsulat erforderlich.		
Britisch-Ostafrika (Tanganjika, Zansibar)	Besondere Rückkehrerlaubnis erforderlich (Re-Entry-Paß). Eine Sonderregelung für Reisende mit Fremdenpässen besteht nicht.		
Brasilien	Brasilianische Fremdenpässe enthalten weder Rückkehrklausel noch Wiedereinreisichtvermerk. Voraussetzung für die Rückkehr ist die Daueraufenthaltserteilung. Letztere wird nachgewiesen durch die Carteira de Identidade para Estrangeiro oder durch einen entsprechenden Stempelvermerk im Paß.	Einreise ohne Schwierigkeiten gemäß den einschlägigen Vorschriften der brasilianischen Gesetzgebung möglich.	Wie Spalte 2.
Ceylon	Wiedereinreisichtvermerk bei Rückkehr innerhalb der Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses nicht erforderlich. Er wird jedoch erteilt, wenn er für die Einreise in ein anderes Land gefordert wird.	Einreisichtvermerk einer britischen Vertretung in der Bundesrepublik erforderlich.	Wiedereinreisichtvermerk bei Dauer-Aufenthaltserteilung oder bei Rückkehr innerhalb der befristeten Aufenthaltserteilung nicht erforderlich.
Chile	Inhaber von chilenischen Fremdenpässen können zurückkehren, wenn diese mit einer Rückkehrgenehmigung (carta de ingreso) von einjähriger Gültigkeit und auf Grund dieser Rückkehrgenehmigung von einer zuständigen chilenischen Vertretung in Deutschland mit einem Einreisichtvermerk versehen sind.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Wie Spalte 2.
Costa Rica	Staatenlose benötigen einen vom „Departamento de Migración“ ausgestellten Ausreisichtvermerk mit Rückkehrerlaubnis.	Einreisichtvermerk erforderlich.	entfällt durch die Angaben in Spalte 2.
Dänemark	Aus- und Wiedereinreisichtvermerk erforderlich. Höchstdauer der Rückkehrfrist 2 Jahre.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Rückkehr auf Grund eines Aus- und Wiedereinreisichtvermerks des dänischen Reichspolizeichens möglich. In Ausnahmefällen kann der Sichtvermerk durch dänische Auslandsvertretungen erteilt werden.

1	2	3	4
Dominikanische Republik Ecuador Finnland Frankreich	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt; lediglich die internationalen Reiscausweise nach dem Londoner Abkommen vom 15. 10. 1946. Ansässige Ausländer, die das Land verlassen haben, benötigen eine vom Sicherheitsdienst ausgestellte Wiedereinreisege- nehmigung, die das Recht auf Rückkehr ohne konsularischen Sichtvermerk innerhalb 1 Jahres gewährt. Wiedereinreisichtvermerk erforderlich. Wiedereinreisichtvermerk erforderlich. Die französischen Behörden fertigen drei Arten von Reiscausweisen für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit aus, und zwar a) Titre d'Identité et de Voyage. Der Inhaber benötigt zur Ausreise und Wiedereinreise einen Sichtvermerk (visa aller et retour). b) Certificat d'Identité et de Voyage pour les Réfugiés provenant d'Allemagne (application du décret du 17. 9. 1936). Der Inhaber dieses Reiscausweises ist zur Rückkehr nach Frankreich innerhalb der Geltungsdauer des Ausweispapiers berechtigt. Ein Ausreise- und Wiedereinreisichtvermerk (visa aller et retour) wird nicht gefordert. c) Passeport NANSSEN Der Inhaber dieses Reiscausweises ist zur Rückkehr nach Frankreich innerhalb der Geltungsdauer des Ausweispapiers berechtigt. Ein Ausreise- und Wiedereinreisichtvermerk (visa aller et retour) wird nicht gefordert. Flüchtlinge aus Deutschland und spanische Flüchtlinge, die im Besitz eines von einer französischen Behörde ausgestellten NANSSEN-Passes oder eines "Certificat d'Identité et de Voyage pour Réfugiés provenant d'Allemagne" sind, dürfen also ohne Wiedereinreisichtvermerk nach Frankreich zurückkehren. Hierbei handelt es sich nicht um eine gesetzliche Regelung, sondern um eine im September 1947 aufgenommene Verwaltungspraxis. Diese Erleichterungen galten nur im Reiseverkehr mit dem französischen Mutter-	Einreise unter Beachtung der gültigen Visa- bestimmungen möglich. Einreisichtvermerk erforderlich. Wiedereinreisichtvermerk und finnischer Einreisichtvermerk erforderlich. Der deutsche Fremdenpaß muß eine ausge- fertigte Rückkehrklausel enthalten. Falls diese fehlt, wird ein Einreisichtvermerk der Bundesrepublik Deutschland gefordert. Von der Geltungsdauer der Rückkehrklausel bzw. des Wiedereinreisichtvermerks wor- den bei Erteilung des französischen Einreise- sichtvermerks zwei Monate als Sicherheits- frist in Abzug gebracht.	Bei ordnungsgemäßer Aufenthaltserlaubnis mit gültiger Wiedereinreisegenehmigung Rückkehr möglich. Bei zeitlich begrenzter Aufenthaltsgenehmigung oder bei Aufent- halt als Tourist Beachtung der gültigen Visa- bestimmungen erforderlich. Wiedereinreisichtvermerk erforderlich. Wie Spalte 3. Fremdenpässe werden von der Deutschen Diplomatischen Vertretung in Paris nicht ausgestellt.

1	2	3	4
Ghana	land und Algerien. Sie gelten nicht für Flüchtlinge in Marokko, Tunis und den französischen Gebieten in Uberssee. Fremdenpässe werden nicht ausgestellt.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines deutschen Nationalpässes (Sichtvermerk erforderlich).	Wie Spalte 3.
Griechenland	Wiedereinreisichtvermerk und besondere Rückkehrerlaubnis erforderlich.	Rückkehrklausel erforderlich. Ein Sichtvermerk wird jedoch nur erteilt, nachdem vorher über das griechische Außenministerium bei der Direktion der Fremdenpolizei Rückfrage gehalten wurde, ob die betreffende Person in Griechenland als erwünscht zu betrachten sei bzw. ob über die betreffende Person nichts Nachteiliges bekannt ist.	Die Fremdenpässe müssen den Vermerk „avec droit de retour“ enthalten.
Großbritannien	Wiedereinkehrsichtvermerk (Re-Entry-Permit) erforderlich.	Einreisegesichtvermerk erforderlich.	Sichtvermerk erforderlich. Zu bemerken ist, daß ein britisches Visum hier keinen unbdingten Anspruch auf Einreise gewährt. Der Paßkontrollbeamte (Immigration Officer) ist bei der Überprüfung berechtigt, jedem Fremden die Landung zu versagen, falls hinreichende Gründe vorliegen.
Guatemala	Rückkehr innerhalb der im sogen. Reiseausweis festgesetzten Frist, die bis zu einem Jahr bemessen sein kann. Bei mehr als zweijähriger Abwesenheit geht das Aufenthaltsrecht verloren. Mit Wiedereinreisichtvermerk verschene Reiseausweise brauchen von guatemaltekischen oder konsularischen Vertretungen im Auslande nicht mehr visiert zu werden.	Von deutschen Behörden im In- oder Auslande ausgestellte Fremdenpässe werden wie Nationalpässe behandelt und müssen vor der Einreise nach Guatemala von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter im Auslande visiert werden.	Wie Spalte 3.
Haiti	Rückkehr innerhalb der im „Permit de Retour“ festgesetzten Frist. Ausstellungsdatum darf nicht mehr als 12 Monate zurückliegen. Haitianischer Konsul im Auslande erteilt Rückreisevisum (Visa de Retour), falls Fremdenpaßinhaber haitianische Aufenthaltserlaubnis (Permit de Séjour) besitzt.	Einreisegesichtvermerk erforderlich.	Wie Spalte 3, falls keinen Wohnsitz in Haiti; wie Spalte 2, falls in Haiti wohnhaft. Letztere Möglichkeit nur in Ausnahmefällen, da Staatenlose durch haitianische Behörden einen Fremdenpaß erhalten.
Honduras	Rückkehr innerhalb der im Reiseausweis „Nansen-Certificates“ festgesetzten Frist. Diese Ausweise brauchen nicht mehr visiert zu werden. Dagegen müssen alle anderen Reisepapiere, auch hondurensische Reisepässe, vor Antritt der Rückreise nach Honduras durch den diplomatischen oder konsularischen Vertreter Honduras' im Auslande visiert werden.	Von deutschen Behörden im In- und Auslande ausgestellte Fremdenpässe werden wie Nationalpässe behandelt und müssen bei der Einreise bzw. Rückkehr nach Honduras visiert werden.	Wie Spalte 3.

1	2	3	4
Hongkong	Rückkehr mit einem von den zuständigen britischen Behörden ausgestellten Fremdenpaß auf Grund eines Re-Entry-Permit möglich. Letzteres wird nur unter gewissen Voraussetzungen erteilt. Entscheidung hierüber wird von Fall zu Fall durch den Immigration Officer getroffen.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses. Die Entscheidung über den Einreisecantrag trifft der Immigration Officer.	Wie Spalte 2.
Indien	Besondere Bedingungen werden Inhabern von Fremdenpässen zur Rückkehr nicht auferlegt. Die allgemeinen üblichen Voraussetzungen (gültiges Visum, Beachtung der Steuer- und Registrierungsvorschriften) müssen erfüllt sein.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.
Indonesien	Die Inhaber von Fremdenpässen unterliegen den für Ausländer geltenden Einwanderungsbestimmungen.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.
Irak	Ausländer und Staatenlose erhalten einen Laissez-Passor mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr und für eine einmalige Ausreise. Für die Rückkehr ist ein neuer Laissez-Passor erforderlich, der von einer irakischen konsularischen Vertretung im Ausland ausgestellt werden muß.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich, der ein Jahr gültig sein muß.	Wie Spalte 2.
Iran	Es gibt keine iranischen Fremdenpässe.	Einreise- und Rückreisichtvermerk (Gültigkeitsdauer nur für beschränkte Zeit), durch iranischen Ministerrat erforderlich.	Wie Spalte 3.
Irland	Wiedereinreise während der Gültigkeitsdauer des Fremdenpasses ohne Sichtvermerk gestattet.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Wie Spalte 3.
Island	Fremdenpässe werden bei der Einreise nach Island wie gewöhnliche Reisepässe behandelt. Es wird lediglich eine schärfere Kontrolle dahingehend ausgeübt, daß die Gültigkeitsdauer des Passes nicht überschritten wird.		
Italien	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisichtvermerk, der mindestens 3 Monate nach dem Aufenthalt in Italien noch gültig sein muß, erforderlich.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.
Japan		Die Einreise nach Japan mit einem deutschen Fremdenpaß ist nicht möglich. Erforderlich ist ein von der zuständigen japanischen Auslandsvertretung ausgestellter Reisesausweis, der einen Sichtvermerk enthalten muß.	Vor der Ausreise aus Japan muß in dem Fremdenpaß ein "Re-Entry-Permit" eingetragen werden.

1	2	3	4
Jemen	Es gibt keine jemenitischen Fremdenpässe.	Bestimmungen hierüber liegen nicht vor. (Im Zweifel Einreisichtvermerk.)	Wie Spalte 3.
Jugoslawien	Jugoslawische Fremdenpässe mit einer Geltungsdauer von 6—12 Monaten werden mit jugoslawischen Ausreise- und Wiedereinreisichtvermerken versehen. Diese Sichtvermerke werden in der Regel mit einer der Gültigkeit des Fremdenpasses entsprechenden Geltungsdauer ausgestellt.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Sofern die Person ihren ständigen Wohnsitz in Jugoslawien hat, erhält sie in der Regel einen Ausreise- und Wiedereinreisichtvermerk.
Kanada	Der kanadische Fremdenpaß (Certificate of Identity) ist nur als Ausweis zur Identifizierung des Inhabers ohne Rückkehrrecht anzusehen. Bei der Erteilung der Rückkehrgenehmigung wird unterschieden zwischen a) Inhabern, die länger als 5 Jahre ansässig sind und damit das canadian domicile erworben haben und b) Fremdenpaßinhabern ohne canadian domicile.	Rückreisegenehmigung erforderlich.	Fremdenpässe der deutschen Auslandsvertretungen werden in gleicher Weise anerkannt wie ein Fremdenpaß einer innerdeutschen Behörde. Ein deutscher Fremdenpaß wurde bisher in Kanada noch nicht ausgestellt, da Personen, die aus irgendwelchen Gründen keinen Nationalpaß erhalten können, falls sie rechtmäßig eingewandert sind, jederzeit einen kanadischen Fremdenpaß ausgestellt bekommen.
Kolumbien	Für das an Stelle der bisherigen Behelfspässe vom Außenministerium herausgegebene „Reisedokument“ liegt die Neuregelung im einzelnen noch nicht fest.	Ein Einreisichtvermerk kann unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die erforderlichen Bedingungen (Vorlage von Amtszeugnis, Führungszeugnis und Ilin- und Rückreisebillet) erfüllt sind. Genaue Überprüfung nach Zweckmäßigkeitsgrundsätzen bleibt in jedem einzelnen Fall vorbehalten.	Es gelten die Bestimmungen wie in Spalte 3; vorausgesetzt, daß es sich um einen Wiedereinreisichtvermerk für einen bereits früher in Kolumbien Ansässigen handelt.
Korea	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Grundsätzlich ist eine Rückkehr nicht möglich.
Kuba	Rückreisichtvermerk ist nicht erforderlich.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines deutschen Nationalpasses (Sichtvermerk erforderlich).	Wie Spalte 3.
Libanon	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.	Einreisichtvermerk und Wiedereinreisichtvermerk, dessen Gültigkeitsdauer mindestens 6 Monate beträgt, erforderlich.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.
Liberia	Die Paßstelle des Department of State in Monrovia stellt 3 Arten von Fremdenpässen aus: a) das Travel Document für Flüchtlinge, b) das Laissez Passer für Staatenlose, c) das Reentry Permit für Ausländer. Wiedereinreisichtvermerk ist erforderlich.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich. Die Erteilung eines Sichtvermerks durch den Libanesischen Konsul erfolgt auf Grund einer Ermächtigung durch das Department of State in Monrovia.

1	2	3	4
Lichtenstein	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.	Einreisichtvermerk erforderlich. Voraussetzung: Wiedereinreisichtvermerk nach Deutschland. Fremdenpolizei verlangt finanzielle Sicherung des Aufenthalts. Bei Arbeitsaufnahme Nachweis des Arbeitgebers, daß berufliche Tätigkeit im liechtensteinischen Interesse liegt. Aufenthaltserlaubnis ist hiervon abhängig.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.
Luxemburg	Hat der Inhaber einen Fremdenpaß (Titre d'identité et de voyage), ist Wiedereinreisichtvermerk notwendig. Besitzt er eine luxemburgische „Fremdenkarte“ (Carte d'identité d'étranger), dann ist ein Rückreisevisum nicht erforderlich. In diesem Fall kann Rückreise erfolgen, sofern die ununterbrochene Abwesenheit aus dem Großherzogtum eine Dauer von 4 Monaten nicht überschritten hat.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.
Malaya	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt. Personen ohne malaische Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Malaischen Bundes haben, erhalten bei Reisen in das Ausland eine „Aliens' Identity Card“. Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Wie Spalte 3.
Marokko Mexiko	Wiedereinreisichtvermerk ist erforderlich. Jeder Fremde, der nicht Besucher oder Tourist ist, muß den Status als „immigrante“ oder „immigrado“ haben. Der Status als Immigrante setzt voraus: Wartezeit von 5 Jahren, davon höchstens 18 Monate außer Landes (die ersten 2 Jahre 90 Tage pro Jahr). Immigrado: darf jederzeit das Land verlassen, aber nicht länger als 2 aufeinanderfolgende Jahre oder mehr als 5 Jahre innerhalb von 10 Jahren. Wenn der Status im Fremdenpaß vermerkt ist, kann der Inhaber ohne weiteres nach Mexiko wieder einreisen. Falls der Betreffende kein „immigrante“ oder „immigrado“ ist, also sich nur vorübergehend in Mexiko aufhalten will, ist ein Touristen- oder Besuchervisum erforderlich. Unabhängig von der Art des Passes genügt für die Wiedereinreise von immigrants oder immigrants die Vorlage eines gültigen „Documento migratorio unico de inmigrante“. Die Antragsteller dürfen nicht länger als zwei Jahre außer Landes bleiben.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.

1	2	3	4
Neuseeland	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt. Staatenlose erhalten ein Certificate of Identity mit einem Reentry-permit bis zur Höchstdauer von 18 Monaten, das während der Gültigkeitsdauer zur Rückkehr berechtigt.	Das Department of Labour entscheidet über Einreise. Gültigkeitsdauer des Fremdenpässes und Wiedereinreisichtvermerk sind nicht entscheidend, sondern die Gründe der Reise, die bei Staatenlosen besonders eingehend geprüft werden.	Inhaber des Fremdenpässes erhält gleichzeitig ein Certificate of Identity, das mit dem neuseeländischen Reentry-permit versehen werden kann.
Niederlande	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.	Einreisichtvermerk und Wiedereinreisichtvermerk erforderlich. Letzterer muß mindestens 1 Monat länger gültig sein als die beabsichtigte Aufenthaltsdauer in den Niederlanden.	Aufenthaltslaubnis und Wiedereinreisichtvermerk erforderlich. Voraussetzung ist ein entsprechender langfristiger deutscher Sichtvermerk zur Rückkehr nach Deutschland.
Norwegen	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich. Inhaber von Reiscausweisen für Flüchtlinge können ohne Sichtvermerk nach Norwegen zurückkehren, solange der Reiscausweis für die Rückreise nach Norwegen gültig ist.	Einreisichtvermerk erforderlich. In Einzelfällen werden besondere Bedingungen gestellt.	Aufenthaltslaubnis und Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.
Österreich	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Wie Spalte 3.
Panama	Die Bedingungen sind auf dem jeweiligen Fremdenpaß von Fall zu Fall angegeben.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Bei Wohnsitz in Panama, Wiedereinreisegenehmigung erforderlich.
Pakistan	a) Inhaber von „Emergency Certificates“ können ohne Sichtvermerk und besondere Erlaubnis nach Pakistan zurückkehren. b) Inhaber von „Certificates of Identity“ benötigen zur Rückkehr nach Pakistan einen Sichtvermerk. c) Inhaber von „Refuges Travel Documents“ können innerhalb der Geltungsdauer dieses Dokuments ohne Sichtvermerk und besondere Erlaubnis nach Pakistan zurückkehren.	Einreisichtvermerk erforderlich, der spätestens 3 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Reisepässes erlischt.	Wie Spalte 3.
Paraguay	Fremdenpässe werden in der Regel nur ausgestellt, wenn der Inhaber seit mindestens 2 Jahren in Paraguay ansässig ist. Anspruch auf Rückkehr hat der Inhaber eines Fremdenpässes nur, wenn dieser mit einem Wiedereinreisichtvermerk versehen ist.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpässes.	Der Inhaber eines von der Gesandtschaft in Asuncion ausgestellten Fremdenpässes kann einen Sichtvermerk zur Wiedereinreise nach Paraguay erhalten, wenn er dort ansässig ist.
Peru	Rückkehr von Inhabern peruanischer Fremdenpässe auf Grund der vom Außenministerium ausgestellten Ficha de Reingreso möglich. Die Einreisegenehmigung ist nicht mit dem Paß verbunden, 1 Jahr gültig, kann verlängert werden.	Einreisegenehmigung wird nur ausnahmsweise erteilt bei Befürwortung einer angesehenen Person des Gastlandes.	Wie Spalte 2, wenn der Inhaber in Peru ansässig ist.

1	2	3	4
Philippinen	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt; lediglich die von der Bundesrepublik Deutschland als Paßersatz anerkannten Travel Affidavits. Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.	Einreisichtvermerk und Rückkehrberechtigung erforderlich.	Wie Spalte 3.
Portugal	Fremdenpässe (Titulo de viagem = Titre de voyage) werden durch das portugiesische Innenministerium ausgestellt. Die Rückkehrerlaubnis ist auf dem Fremdenpaß in Form eines Vermerks angebracht, aus welchem der Zeitpunkt ersichtlich ist, bis zu welchem der Wiedereinreisichtvermerk nach Portugal durch das Portugiesische Konsulat in Hamburg erteilt wird.	Einreisichtvermerk (durch das portugiesische Generalkonsulat in Hamburg) erforderlich.	Vor Ausstellung des Fremdenpasses ist bei der internationalen Fremdenpolizei die Rückkehrerlaubnis einzuholen. Die Frist für das Rückkehrvisum beträgt im allgemeinen zwei Monate. Erforderlich ist ein Visum des Portugiesischen Generalkonsulats in Hamburg.
Salvador	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.
Saudisch-Arabien	Rückreisichtvermerk ist erforderlich.	Rückkehrberechtigung für das Bundesgebiet muß eingetragen sein.	Wiedereinreisichtvermerk vor Antritt der Reise erforderlich.
Schweden	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich. Der Fremdenpaß muß zwei Monate länger gültig sein als der Aufenthalt in Schweden dauern wird.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.
Schweiz	Der von der Polizeibehörde des Departements ausgestellte Paß für Ausländer berechtigt den Inhaber zur jederzeitigen Rückkehr in die Schweiz innerhalb seiner Gültigkeitsdauer ohne besonderes Rückreisevisum. Der Identitätsausweis berechtigt den Inhaber nur mit einem Rückreisevisum der zuständigen kantonalen oder der eidgenössischen Fremdenpolizei zur Rückkehr in die Schweiz. Dasselbe gilt für die Nansen-Ausweise. Der Inhaber eines gemäß dem Londoner Abkommen vom 15. Oktober 1946 ausgestellten Reiseausweises ist berechtigt, innerhalb der auf Seite 5 des Ausweises eingetragenen Frist oder der Gültigkeitsdauer eines allfälligen Rückreisevisums einer Fremdenpolizeibehörde in die Schweiz zurückzukehren.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.
Spanien	Staatenlose können sich in Spanien ohne Reisepässe aufhalten. Für Auslandsreisen werden durch die spanischen Polizeibehörden Fremdenpässe in der Paßbuchform der spanischen Nationalpässe ausgestellt. Diese tragen auf Seite 1 einen roten Stempel	Einreisichtvermerk erforderlich, vor dessen Erteilung die Genehmigung der Direccion General de Seguridad einzuholen ist. Ferner müssen die Fremdenpässe eine Aufenthaltserlaubnis und einen Wiedereinreisichtvermerk tragen. Die Geltungsdauer des spa-	Es besteht kein Unterschied zwischen Inhabern von National- und Fremdenpässen. Bei Auslandsreisen ist bei der zuständigen spanischen Polizeibehörde die sogenannte „Salida“ zu beantragen.

1	2	3	4
	„ESPECIAL“ und weitere Stempel auf Seite 9 und 10. Spanische Fremdenpässe werden jeweils nur für eine Auslandsreise ausgestellt und können nicht verlängert werden. Der Geltungsbereich wird jeweils auf das Reiseziel beschränkt. Reisen nach Rußland und dessen Satellitenstaaten werden nicht genehmigt. Die Reise muß innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Ausstellung des Passes angetreten werden. Die Geltungsdauer beträgt im Höchstfall 3 Monate gerechnet vom Tage der Ausreise. Bei Überschreitung der Frist ist die Einreise nur mit besonderer Genehmigung der Dirección General de Seguridad in Madrid möglich.	nischen Sichtvermerks hält sich innerhalb der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis und der Einreisegenehmigung.	
Südafrikanische Union	Wiedereinreisichtvermerk (Re-Entry-Permit) erforderlich.	Einreisichtvermerk erforderlich, der nur bei Vorliegen eines deutschen Wiedereinreisichtvermerks erteilt wird.	Ausstellung von Fremdenpässen durch deutsche Vertretungen in der Südafrikanischen Union nicht möglich.
Sudan	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt.	Besondere Vorschriften bestehen nicht. Es muß aber davon ausgegangen werden, daß Einreisichtvermerk erforderlich ist.	Wie Spalte 3.
Syrien	Besitz von „Laissez-Passers“ mit dem Vermerk „et pour le séjour en Syrie“ und ein Vermerk über die Rückkehrberechtigung notwendig.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich, der von der „Direction Générale de la Police et de la Sûreté“ ausgestellt wird.
Thailand	Thailändische Fremdenpässe (Emergency certificates) berechtigen nur dann zur Rückkehr, wenn sie mit einem Re-Entry-Visa versehen sind. Praktisch werden Re-Entry-Visas Inhabern von Emergency Certificates nicht gewährt.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Es wird vor der Ausreise eine Genehmigung der thailändischen Einwanderungsbehörde benötigt, auf Grund deren die thailändischen Auslandsvertretungen ein Einreisevisum erteilen.
Türkei	Zur Einreise von Staatenlosen (Heimatlosen), Inhabern von Nansenpässen und Reiseausweisen (Affidavit, Laissez-passer usw.) und anderen derartigen Reiseausweisen ist die Erlaubnis des Innenministeriums erforderlich. Transitvisum wird ohne Erlaubnis des Innenministeriums erteilt, wenn Einreisevisum des Ziel- oder Wiedereinreisevisums des Herkunftslandes vorliegt.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.
Tunesien	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt. Staatenlose und politische Flüchtlinge erhalten Passierscheine. Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.	Einreisichtvermerk erforderlich.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.

1	2	3	4
Uruguay	Inhaber von uruguayischen Fremdenpässen benötigen eine Rückreiseerlaubnis (Permiso de Reingreso). Diese wird mit einer Höchstdauer von 3 Jahren auf Antrag von der Einwanderungsbehörde in Montevideo ausgestellt.	Einreisichtvermerk zum vorübergehenden (90 Tage) oder dauernden Aufenthalt erforderlich. Bei dauerndem Aufenthalt wird eine Rückreiseerlaubnis zur Wiedereinreise gefordert.	In Uruguay ansässigen Personen werden vom Außenministerium Fremdenpässe ausgestellt. Die Ausstellung von Fremdenpässen durch die Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland an Personen mit Daueraufenthalt in Uruguay ist unerwünscht. Bei vorübergehender Ausreise wird zur Wiedereinreise eine Rückreiseerlaubnis verlangt.
Venezuela	Inhaber von venezolanischen Fremdenpässen (Pasaporte de Emergencia) müssen im Besitz eines Rückreisevermerks und außerdem eines Rückreiseschreibens sein, das vom Innenministerium ausgestellt wird und den Inhaber zum Erhalt eines Sichtvermerks bei einer venezolanischen Vertretung in dem Land, das er aufsucht, berechtigt.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Einreisichtvermerk erforderlich, der auf Grund eines Rückkehrvermerks oder Rückreiseschreibens erteilt wird.
Vereinigte Staaten von Amerika	Die USA stellen keine Fremdenpässe aus. Im Reiseverkehr mit der BRD sind die Rückkehrerlaubnis (Re-Entry-Permit) und die Alien Registration Card als Paßersatz anerkannt. Rückkehrmöglichkeit nur innerhalb der Geltungsdauer der Ausweise.	Unter den gleichen Bedingungen wie der Inhaber eines Nationalpasses.	Entfällt durch die Angaben in Spalte 2.
Vietnam	Fremdenpässe werden nicht ausgestellt.	Einreisichtvermerk erforderlich. Voraussetzung für die Erteilung: Rückkehrberechtigung für das Bundesgebiet.	Wiedereinreisichtvermerk erforderlich.
Uganda (Kenya)	Eine Sonderregelung für Reisende mit Fremdenpässen besteht im Gebiet Uganda nicht. Die Entscheidung über den Einreiseantrag trifft der Principal Immigration Officer.	Wie Spalte 2.	Wie Spalte 2.

Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.